



Mit Zustellungsurkunde

Steinfelder Kies & Sand GmbH (SKS)
Herrn Geschäftsführer Frank Wilke
Zur Sandgrube 1
39599 Bismark (Altmark), OT Steinfeld

Planfeststellungsbeschluss zur Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“

Ihr Zeichen:

18.03.2025
33-05120-184/6/31963/2024

Silvia Laqua
Durchwahl +49 345 13197-454
Silvia.Laqua@sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Wilke,

das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) erlässt
zugunsten der Steinfelder Kies & Sand GmbH (SKS) folgende Entscheidung:

A. Tenor

I. Entscheidungen

1. Planfeststellung

Der mit Ihrem Antrag vom 19.07.2021 (Stand 21.06.2021) vorgelegte obligatorische Rahmenbetriebsplan wird nebst Anlagen planfestgestellt.

Der Planfeststellungsbeschluss umfasst die Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ auf einer Gesamtfläche von 34,5 ha. Neben der bereits auf Grundlage von Hauptbetriebsplänen erfolgten Flächeninanspruchnahme auf einer Fläche von 23,03 ha erfolgt eine Flächenneuanspruchnahme von 10,9 ha.

Nach dem Abschluss der Gewinnungstätigkeit entsteht ein Gewässer mit einer Größe von 16,5 ha. Der Planfeststellungsbeschluss umfasst außerdem die Wiedernutzbarmachung der Oberfläche sowie die auf Grund des mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den im Landschaftspflegerischen

Sachsen-Anhalt
#moderndenken

An der Fliederwegkaserne 13
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500
BIC MARKDEF1810

Begleitplan (LBP) dargestellten Flächen sowie alle mit dem Vorhaben unmittelbar im Zusammenhang stehenden bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen.

Die Wasserentnahme für die Staubbindung auf Fahrwegen und Betriebsflächen im Umfang von 100 m³ wird aufgrund der Geringfügigkeit der Genehmigung zum Ausbau des Abbaugewässers und der Entnahme und Einleitung von Wasser aus dem Abbaugewässer für die Kieswäsche zugeordnet. Eine separate Erlaubnis musste nicht erteilt werden.

Der Planfeststellungsbeschluss ist nach Maßgabe der unter Punkt A.II. bezeichneten Planunterlagen auszuführen, soweit sich aus diesem Beschluss keine Änderungen, Ergänzungen oder abweichende Nebenbestimmungen ergeben. Die unter Punkt A.III. aufgeführten Nebenbestimmungen sind umzusetzen. Die Hinweise unter Punkt A.IV. sollen berücksichtigt werden.

2. Eingeschlossene Entscheidungen

Die Entscheidung ergeht nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 75 Abs. 1 VwVfG im Hinblick auf alle von dem Vorhaben berührten öffentlichen Belange einschließlich der von dem Planfeststellungsbeschluss konzentrierten öffentlich-rechtlichen Entscheidungen:

2.1 Eingriffsgenehmigung

Genehmigung gemäß § 17 Abs.1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) hinsichtlich des durch das bergbauliche Vorhaben verursachten Eingriffs in Natur und Landschaft auf einer Fläche von 10,9 ha.

2.2 Ausnahme nach § 30 Abs. 3 BNatSchG

Ausnahme gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG von den Verboten des § 30 Abs. 2 Nr. 2 für die dauerhafte erhebliche Beeinträchtigung (Beseitigung) eines geschützten Biotopes (geschützte Röhrichtfläche) auf einer Fläche von 9.698 m².

2.3. Forstrechtliche Genehmigungen

2.3.1 Waldumwandlung

Genehmigung zur dauerhaften Waldumwandlung hinsichtlich 9,47 ha von gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes zur Erhaltung und Bewirtschaftung des Waldes, zur Förderung der Forstwirtschaft sowie zum Betreten und Nutzen der freien Landschaft im Land Sachsen-Anhalt (Landeswaldgesetz – LWaldG) auf den in der Anlage 3 des Anhangs 8 (Antrag auf Waldumwandlung und Waldersatzmaßnahmen für den Kiessandtagebau Bühne) zum Rahmenbetriebsplan dargestellten Flächen.

2.3.2 Waldersatzmaßnahmen

Genehmigung zur Durchführung der von Waldersatzmaßnahmen auf 8,65 ha gemäß § 9 Abs. 1 S.1 LWaldG LSA im Zuge der Waldersatzmaßnahmen auf den in der Anlage 4 des Anhangs 8 (Antrag auf Waldumwandlung und Waldersatzmaßnahmen für den Kiessandtagebau Bühne) zum Rahmenbetriebsplan dargestellten Flächen.

2.4 Wasserrechtliche Genehmigung

Wasserrechtliche Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) zum Ausbau des Abbaugewässers mit einer Gesamtausdehnung von 16,5 ha (6,4 ha bereits durch Plangenehmigung vom 10.05.1994 des Regierungspräsidiums Magdeburg genehmigt) durch Entnahme von Kiesen und Kiessanden aus dem Bereich des Grundwasserleiters sowie Entnahme und Einleiten von Oberflächenwasser zum Zweck der Kieswäsche.

Lage der Wasserentnahme und der Einleitung über Absatzbecken:

Bundesland: Sachsen-Anhalt
 Landkreis: Altmarkkreis Salzwedel
 Gemeinde: Gemeinde Kalbe (Milde)
 Gemarkung: Bühne

Koordinaten der Entnahme- und Einleitstelle:

Koordinaten	Rechtswert (LS 110)	Hochwert (LS 110)
Entnahmestelle	4456730	5839460
Einleitstelle Prozesswasser	4456780	5839480

Maximale Entnahme von Waschwasser mittels Wasserpumpe und Saugleitung aus dem Baggersee für die Kieswäsche:

Entnahmemenge: 160 m³/h
 1.280 m³/d
 256.000 m³/a

In der Menge sind 100 m³/a für die Staubbindung auf den Fahrwegen und Betriebsflächen enthalten.

Maximale Einleitung von chemisch und biologisch inerten Waschwasser aus der Kieswäsche über Absetzbecken in den Kiessee: 141 m³/h

1.128 m³/a

225.600 m³/a

Kreislaufverluste durch Verdunstung und Haftwasser:

19 m³/d (10 % bei 187 t/h)

152 m³/d

30.400 m³/a

2.5 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Genehmigung nach § 14 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) für die Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale im Bereich der von dieser Entscheidung umfassten Fläche (Anlage 2 dieser Entscheidung) und

Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA zur Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale (in dem über den Bereich der vorstehend benannten Kulturdenkmale hinausgehenden Vorhabenbereich (Anlage 2 dieser Entscheidung)).

II. Unterlagen

Der Entscheidung über die Planfeststellung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne“ und den darin eingeschlossenen Entscheidungen liegen die folgenden Antragsunterlagen zugrunde:

Rahmenbetriebsplan gemäß § 52 Abs. 2a BBergG für den Kiessandtagebau Bühne vom 19.07.2023 (Stand 21.06.2021), bestehend aus

Ordner 1

Rahmenbetriebsplan

Anlage 1 : Karten

Anlage 1.1: Übersichtskarte (M 1 : 25.000)

Anlage 1.2: Risswerk (Gewinnungsriss M 1 : 2.000)

Anlage 1.3: Technische Flächenausweisung (M 1 : 3.000)

Anlage 1.4: Abbauplanung Trockenschnitt (M 1 : 4.000)

Anlage 1.5: Abbauplanung Nassschnitt (M 1 : 4.000)

Anlage 1.6: Rekultivierungsplan (M 1 : 4.000)

Anlage 2: Unterlagen

Anlage 2.1: Bergwerksurkunden

Anlage 2.2: Festlegungsprotokoll zum Scopingtermin vom 14.11.2018

Anlage 2.3: Genehmigungsbescheide

Hauptbetriebsplan vom 03.07.2018 (Zulassung vom 26.09.2018)

Verlängerung Hauptbetriebsplan (Zulassung vom 30.09.2020)

Sonderbetriebsplan Aufbereitungsanlage (Zulassung vom 30. Mai 2006)

Sonderbetriebsplan Schwimmgreifbagger (Zulassung vom 14.12.2006)

Plangenehmigung zur Herstellung eines Baggersees durch Entnahme von Kiesen und Sanden in der Gemarkung Bühne (10. Mai 1994)

Anlage 2.4: Erkundungsbericht 1981

Anhang 0: Allgemeinverständliche Zusammenfassung des Rahmenbetriebsplanes

Anhang 1: Hydrogeologisches Gutachten

Anhang 2: Fachbeitrag WRRL

Anhang 3: Landschaftspflegerischer Begleitplan

Anhang 4: Umweltverträglichkeitsbericht

Anhang 5: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Anhang 6: FFH-Vorprüfung

Anhang 7: Antrag auf Erteilung einer Eingriffsgenehmigung und zur Beseitigung eines gesetzlich geschützten Biotops

Anhang 8: Antrag auf Genehmigung zur Waldumwandlung und zur Durchführung von Waldersatzmaßnahmen

Anhang 9: Antrag zur Genehmigung zum Ausbau eines Gewässers und zur Genehmigung zur Entnahme von Wasser

Anhang 10: Antrag auf denkmalschutzrechtliche Genehmigung

Anhang 11: Öffentlichkeitsbeteiligung

Anhang 12: Bodensicherungs- und Verwertungskonzept

Anhang 13: Grunderwerbskonzept

Anhang 14: Flurkarte mit Eigentümerverzeichnis

Anhang 15: Gutachten Staub und Lärm

III. Nebenbestimmungen

Der Planfeststellungsbeschluss wird mit folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen erlassen:

1. Allgemeine Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

1.1 Auflösende Bedingung

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht bezüglich des Teils des Vorhabengebietes, welches in den Trassenkorridor TK 332 des SuedOstLink+ (Vorhaben Nr. 5a – Höchstspannungsleitung Gleichstrom im Bereich LK Börde des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan) hineinragt, unter der auflösenden Bedingung, dass dieser SuedOstLink+ nicht beeinträchtigt wird.

1.2 Befristung

Das mit diesem Planfeststellungsbeschluss zugelassene und unter A.I.1. bestimmte Vorhaben einschließlich der Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung ist bis zum 31.12.2055 befristet.

1.3 Alle Eingangsdaten, Forderungen, Empfehlungen und Randbedingungen aus den Gutachten und weiteren Unterlagen, die Bestandteil des Rahmenbetriebsplanes für das Gewinnungsvorhaben Kiessandtagebau Bühne sind, sind einzuhalten. Die betrifft insbesondere auch die Forderungen und Empfehlungen aus dem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 5 zum RBP). Sofern sich Randbedingungen durch äußere Einflüsse maßgeblich ändern, sind die Gutachten zu überprüfen und in Abstimmung mit dem LAGB ggf. zu überarbeiten.

1.4 Der Planfeststellungsbeschluss ist den in Ansehung des Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne“ verantwortlichen Personen im Sinne der §§ 58 und 59 BBergG – im Falle ihrer Auswechslung bzw. Neubestellung den jeweils nachfolgenden verantwortlichen Personen – spätestens mit Beginn der Verantwortlichkeit (z.B. durch ordnungsgemäße Bestellung) gegen Unterschrift zur Kenntnis zu geben. Eine Abschrift des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses einschließlich der unter Punkt A. II. aufgeführten Planunterlagen ist am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme sowohl für das ausführende Personal als auch für die zuständigen Aufsichtsbehörden vorzuhalten.

1.5 Es ist mittels geeigneter Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass die planfestgestellten Grenzen des im obligatorischen Rahmenbetriebsplan dargestellten Gewinnungsbetriebs „Kiessandtagebau Bühne“ nicht überschritten werden.

Die im Rahmenbetriebsplan dargestellte Fläche, innerhalb derer Gewinnungstätigkeiten erfolgen sollen, ist markscheiderisch einzumessen und vor Ort kenntlich zu machen.

1.6 Sämtliche zum Einsatz kommenden technischen Betriebsmittel müssen dem jeweils aktuellen Stand der Technik sowie den jeweils aktuellen Arbeitsschutzvorschriften entsprechen. Die allgemein anerkannten Regeln der Technik und die sicherheitstechnischen Regeln sind einzuhalten. Im Tagebau betriebene Geräte und Fahrzeuge sind in regelmäßigen Abständen entsprechend den jeweils geltenden Regeln der Technik von Fachfirmen bzw. zugelassenen Prüfstellen zu warten und zu überprüfen. Die Geräte dürfen nicht betrieben werden, wenn sie Mängel aufweisen, durch die Beschäftigte oder Dritte gefährdet werden können.

1.7 Für den Betrieb der Gewinnungstechnik sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften Betriebsanweisungen anzufertigen, die jedem Beschäftigten im Betrieb auf geeignete Weise bekannt zu machen und für diese am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme vorzuhalten sind. Die Betriebsanweisungen müssen die folgenden Punkte enthalten:

- Unterrichtung der Mitarbeiter über die Besonderheiten der Anlagentechnik, den Betriebsablauf einschließlich der Arbeitsschutzmaßnahmen,
- durchzuführende Maßnahmen bei Betriebsstörungen,
- Maßnahmen zur Verhinderung von Boden-, Oberflächen- und Grundwasserkontaminationen.

An technischen Einrichtungen dürfen Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten nur dann durchgeführt werden, wenn der Betrieb der entsprechenden technischen Einrichtung zuvor eingestellt worden ist.

1.8 Es ist sicherzustellen, dass sämtliche Böschungen unter Berücksichtigung der Gewinnungs- und Verkipfungstechnologie so angelegt werden, dass die Standsicherheit in jedem Fall (so bspw. auch bei Starkniederschlägen) gewährleistet ist und somit Betriebstechnik, Beschäftigte und Dritte durch bergbauliche Tätigkeiten sowie durch die bergbaulichen Geräte und Maschinen nicht gefährdet werden. Ausgehend von den konkret betroffenen geologischen/geomechanischen Verhältnissen sind im Rahmen der Aufstellung der Hauptbetriebspläne die vorgesehenen Böschungsgeometrien zu überprüfen und erforderlichenfalls neu anzupassen; dementsprechende Unterlagen sind beim LAGB als Bestandteil der Hauptbetriebspläne zur Zulassung einzureichen. Über das Erfordernis der Vorlage von Standsicherheitsnachweisen entscheidet das LAGB im Einzelfall.

- 1.9 Ein Notfallplan für das „Verhalten im Brandfall“ ist aufzustellen und an den Arbeitsstätten gut sichtbar auszuhängen. An Telefonapparaten oder in deren unmittelbarer Nähe sind alle für die Alarmierung der Notdienste wichtigen Rufnummern gut sichtbar anzubringen.
- Für den Betrieb ist eine Brandschutzordnung aufzustellen und jedem Beschäftigten im Betrieb in geeigneter Weise bekannt zu geben. Sie soll die Maßnahmen des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes enthalten und ist betrieblichen Änderungen anzupassen. Die territorial zuständige Feuerwehr ist in die betrieblichen Besonderheiten einzuweisen und die Zufahrt ständig zu gewährleisten (räumliche Zugänglichkeit zum Betrieb).
- Feuerlöscher sind je nach Brandgefahr und Größe der Arbeitsstätte in ausreichender Anzahl bereitzustellen. Die Feuerlöscher müssen im Bereich der technischen Einrichtungen (Gewinnungs-/Gerätetechnik) bereitgestellt werden.
- Rettungswege und – soweit einschlägig – Notausgänge sind als solche zu kennzeichnen und bei Dunkelheit zu beleuchten.
- Im Übrigen sind die weiteren Verpflichtungen ausweislich Punkt 1.4. zu Anhang 1 der Allgemeinen Bundesbergverordnung (ABergV) einzuhalten.
- 1.10 Das Betriebsgelände einschließlich der zugehörigen Betriebsanlagen und -einrichtungen ist wirksam gegen unbeabsichtigtes Betreten und Befahren durch betriebsfremde Dritte zu sichern. Die Sicherungsmaßnahmen sind in den dem LAGB zur Zulassung vorzulegenden Hauptbetriebsplänen darzustellen.
- Das Betriebsgelände ist so zu sichern, dass der Eintrag wassergefährdender Stoffe durch Unbefugte wirksam verhindert wird.
- 1.11 Nach Einstellung der Gewinnung sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke, sofern keine Nachnutzung erfolgen soll, zu entfernen. Die Restflächen sind entsprechend den im Rahmenbetriebsplan dargestellten und in einem – vor der beabsichtigten Einstellung noch aufzustellenden und zur Zulassung beim LAGB einzureichenden – Abschlussbetriebsplan konkretisierten Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen zu gestalten.
- 1.12 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist. Dabei sind neben den einschlägigen formalgesetzlichen Regelungen u.a. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VawS LSA) sowie die

allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten (DIN-Vorschriften, usw.).

- 1.13 Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind erhöhte Anforderungen hinsichtlich des Gewässerschutzes zu beachten. Die diesen Anforderungen entsprechenden Maßnahmen und die Maßnahmen im Havariefall sind in einer Betriebsanweisung festzulegen, die jedem Beschäftigten im Betrieb auf geeignete Weise bekannt zu machen und am Betriebsort in geeigneter Weise zur Einsichtnahme für das ausführende Personal vorzuhalten ist. Die Beschäftigten sind entsprechend zu unterweisen. Auf dem Betriebsgelände ist kontinuierlich eine ausreichende Menge umweltverträglicher Ölbindemittel bereitzuhalten und witterungsgeschützt zu lagern. Das Ölbindemittel ist beim Austreten wassergefährdender Stoffe anzuwenden. Verbrauchtes Ölbindemittel ist ordnungsgemäß und schadlos als gefährlicher Abfall in einer dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu entsorgen.

Die zum Betreiben der Maschinen und Aggregate verwendeten Öle und Fette sind ordnungsgemäß und unter Nachweisführung zu entsorgen.

- 1.14 Die Betankung der im Abbau eingesetzten Geräte und Maschinen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Die ordnungsgemäße Betankung und die Einhaltung der Betreiberpflichten beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen obliegt dem Verantwortungsbereich des gemäß §§ 59, 60 BBergG bestellten Betriebsleiters.

Soweit technisch möglich, sind biologisch abbaubare Treibstoffe und Hydrauliköle zu verwenden.

- 1.15 Das Austreten von wassergefährdenden Stoffen in nicht nur unbedeutender Menge ist der zuständigen Bergbehörde und der unteren Wasserbehörde bzw. der zuständigen Einsatzstelle des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich anzuzeigen. Die Verpflichtung besteht, sofern die Stoffe in ein oberirdisches Gewässer oder in den Boden eingedrungen sind oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers oder des Bodens nicht auszuschließen ist sowie beim Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine solche Gefährdung entstanden ist.

- 1.16 Durch geeignete Maßnahmen, welche in den Hauptbetriebsplänen darzustellen sind, ist die betriebstechnisch maximale Auskiesung der Lagerstätte zu gewährleisten.

- 1.17 Verschmutzungen der öffentlichen Straßen durch Fahrzeuge nach Verlassen des Tagebaus bzw. des Betriebsgeländes sowie durch den Abtransport des Rohstoffes bzw. Staubimmissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Für dennoch entstandene Verschmutzungen sind nach Maßgabe des § 17 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) entsprechende Sicherungsmaßnahmen zu treffen bzw. diese unverzüglich zu beseitigen.
- 1.18 Die Ablagerung von Abfällen jeglicher Art durch Dritte ist auf dem gesamten Betriebsgelände zu verhindern. Dennoch unbefugt abgelagerte Abfälle sind durch die verantwortlichen Personen im Betrieb (§§ 58, 59 BBergG) unverzüglich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Die durch den Altmarkkreis Salzwedel nach BImSchG genehmigte Bauschuttlagerfläche bleibt von dieser Regelung unberührt.
- 1.19 Sollten sich bei der Durchführung der Erdarbeiten auffällige Bodenverunreinigungen/organoletische Auffälligkeiten (Geruch, Färbung, Aussehen) zeigen oder bisher nicht bekannte, kontaminierte Flächen aufgeschlossen werden, sind sowohl das LAGB als auch die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel unverzüglich darüber zu informieren. Diese entscheiden über die dann erforderlichen Maßnahmen.
- 1.20 Die im Rahmen der Tagebauerschließung und der Wiedernutzbarmachung anfallenden Abfälle (Erdaushub o.ä.) sind in Abstimmung mit der unteren Abfallbehörde des Altmarkkreises Salzwedel unter Beachtung des KrWG und erforderlichenfalls der Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung) – sofern eine Herstellung mineralischer Ersatzbaustoffe in mobilen und stationären Anlagen und ein Inverkehrbringen derselben beabsichtigt ist – ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder in einer dafür zugelassenen Anlage zu beseitigen.
- 1.21 Bodenverdichtungen und Bodenversiegelungen im Zuge der vorhabenbedingten Tätigkeiten sind auf ein Minimum zu beschränken. Nach Beendigung des Abbaus sind sämtliche technischen Anlagen und Bauwerke zu entfernen. Die natürlichen Bodenfunktionen auf den vorübergehend genutzten Flächen sind, soweit möglich, wiederherzustellen.
- 1.22 Anfallende, nicht bergbauspezifische Abfälle sind der entsorgungspflichtigen Körperschaft bzw. beauftragten Dritten zur ordnungsgemäßen Entsorgung anzudienen. Die Entsorgungsfirmen sind namhaft zu machen.

1.23 Sofern im Rahmen der Maßnahmen Materialien dauerhaft auf- oder in den Boden (d.h. auf- oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht bzw. unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht) auf- oder eingebracht werden, darf dies nur auf Grundlage eines diesbezüglichen, zugelassenen Haupt-/Sonderbetriebsplans erfolgen. Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes gem. § 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) i. V. m. §§ 3 ff. Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) nebst den hierzu einschlägigen Anlagen in der jeweils gültigen Fassung sowie die diesbezüglichen allgemein anerkannten Regeln der Technik (DIN-Vorschriften, usw.) sind dabei zu beachten. Im Falle des Einbaus mineralischer Ersatzbaustoffe in technische Bauwerke sind auf Grundlage eines diesbezüglichen, zugelassenen Haupt-/Sonderbetriebsplans die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung (insbesondere §§ 19 ff. nebst Ablagen 1 bis 2) einzuhalten.

2. Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

2.1 Die mit dem Planfeststellungsantrag im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) beantragten Maßnahmen sind im Umfang der Eingriffswirkung der jeweiligen Hauptbetriebspläne umzusetzen, soweit mit den folgenden Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt wird. Dies ist in den nachfolgenden Betriebsplänen darzulegen. Die Umsetzung der Maßnahmen hat jeweils zeitnah zu erfolgen.

2.2 Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen sind in einem Kompensationsverzeichnis zu erfassen. Die erforderlichen Angaben dazu sind der unteren Naturschutzbehörde beim Altmarkkreis Salzwedel sowie der zuständigen Bergbehörde (LAGB) zeitgleich mit der Vorlage des jeweiligen Hauptbetriebsplans mit dem Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil 1“, (siehe Gem. RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3, MBL. LSA Nr. 34/2005 vom 29.08.2005) – s. Blankett in Anlage 1 – zu übermitteln.

2.3 Mit dem jeweiligen Hauptbetriebsplan, der den Zeitraum der Realisierung der Kompensationsmaßnahmen umfasst, ist ein Nachweis der rechtlichen Sicherung der Kompensationsmaßnahmen vorzulegen. Die einzelnen inhaltlichen Anforderungen an die rechtliche Sicherung der Kompensationsmaßnahmen i.S.v. § 15 Abs. 4 S. 1 BNatSchG (u.a. Art des Sicherungsmittels) sind vor der Einreichung des ersten Hauptbetriebsplans mit dem LAGB abzustimmen.

2.4 Die Durchführung der Baufeldfreiräumung, insbesondere die Beseitigung der Vegetation

sowie Fäll- und Rodungsarbeiten, sind nur außerhalb der Vegetationsperiode in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. zulässig. Davon ausgenommen sind im laufenden Kalenderjahr abgeerntete Ackerflächen. In begründeten Ausnahmefällen sind diese Arbeiten außerhalb dieses Zeitfensters zulässig. Dies ist nur mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreis Salzwedel unter Darlegung der Gründe möglich. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist dem LAGB vor Beginn der Arbeiten schriftlich mitzuteilen.

- 2.5 Den zur Zulassung eingereichten Hauptbetriebsplänen sind Angaben zu den im abgelaufenen (insoweit vorangegangenen) Hauptbetriebsplanzeitraum realisierten Wiedernutzbar-machungsarbeiten, zu den Verminderungs-, Vermeidungs- sowie zu den festgelegten Aus-gleichs-, Ersatz- und Gestaltungsmaßnahmen, deren Umsetzung und Erfolg sowie zu den erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen in Text und Riss beizufügen.
- 2.6 Der Oberboden muss entsprechend DIN 18 915 behandelt werden. Danach ist dieser ins-besondere von allen Abtragsflächen sowie von zu befestigenden Betriebsflächen geson-dert von allen anderen Bodenbewegungen abzutragen. Dabei darf er nicht mit bodenfrem-den, insbesondere pflanzenschädlichen Stoffen, vermischt werden. Bei Lagerung von mehr als 3 Monaten während der Vegetationszeit ist eine Zwischenbegrünung zum Schutz gegen unerwünschte Vegetation und Erosion vorzunehmen. Die Ansaat ist nach DIN 18 917 auszuführen.
- 2.7 Der Oberboden ist vorrangig für die nachfolgende Wiedernutzbarmachung sowie für die im Landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verwenden. Bei sehr schwach ausgeprägtem, sandigen Oberboden ist ein vollständiger Abbau möglich.
- 2.8 Die Biotopentwicklung innerhalb der verritzten Fläche unterliegt bis zur Rekultivierung ei-nem Prozessschutz. Das heißt, die Entwicklung von temporären Biotopstrukturen werden vom Vorhabenträger geduldet. Sie dürfen im Zuge des weiteren Abbaus kompensationsfrei wieder beseitigt werden. Dabei sind die artenschutzrechtlichen Belange durch entspre-chende Meidungs- und Minderungsmaßnahmen einzuhalten.
- 2.9 Sofern bei der Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen Pflanzen und Rasen verwendet werden, sind bei der Auswahl sowie bei der Vorbereitung und Durchführung von Pflanz- und Saatarbeiten die DIN 18 916 und 18 917 zu berücksichtigen.
- 2.10 Die als Endböschungen vorgesehenen Böschungssysteme sind unmittelbar im Anschluss

an die Gewinnungsarbeiten des betreffenden Abbauabschnittes zu gestalten, soweit diese Bereiche nicht mehr für die Durchführung von Gewinnungsmaßnahmen erforderlich sind.

- 2.11 Sollten zur Verhinderung bzw. Verringerung von Erosions- und Rutschungserscheinungen an Gewässerböschungen und auf Rekultivierungsflächen Sicherungsbauweisen erforderlich werden, sind diese entsprechend DIN 18 918 durchzuführen.
- 2.12 Die Maßnahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind weitestgehend parallel zum laufenden Gewinnungsbetrieb des jeweils dazugehörigen Abbauabschnittes auszuführen.
- 2.13 Für bereits fertig gestellte Abschnitte kann eine Teilabnahme nach Feststellung des Anwuchsergebnisses durch die untere Naturschutz- bzw. Forstbehörde des Altmarkkreis Salzwedel erfolgen. Dem LAGB ist das Abnahmeprotokoll im folgenden Hauptbetriebsplan vorzulegen.
- 2.14 Die Entwicklungspflege hat nach Maßgabe der DIN 18 919 und entsprechend ZTV La-StB 05 zu erfolgen. Sie dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes und schließt sich an die Fertigstellungspflege nach DIN 18 916, DIN 18 917 und DIN 18 918 an. Die Pflegemaßnahmen sind in Art, Umfang und Zeitpunkt an das Entwicklungsziel und die vorherrschenden Standortbedingungen anzupassen und zeitlich entsprechend den Gegebenheiten durchzuführen.
- 2.15 Abstimmungen zur Ausführungsplanung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sind vor Beginn der einzelnen Gestaltungsmaßnahmen mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel vorzunehmen. Grundlage bildet der Landschaftspflegerische Begleitplan (Anhang 3 zum RBP). Es ist eine gleitende Wiedernutzbarmachung vorzunehmen, d. h. in bereits abgebauten Bereichen ist zeitnah mit der Geländegestaltung zu beginnen.
- 2.16 Beginnend mit der Bekanntgabe der ersten, dem bestandskräftigen Planfeststellungsbeschluss folgenden Hauptbetriebsplanzulassung nachfolgenden Vegetationsperiode ist fünfjährlich eine Kontrolle über den Erfolg der realisierten Maßnahmen durchzuführen. Der Antragsteller hat sich ggf. hierzu eines geeigneten Fachbüros zu bedienen. Ein mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abgestimmter Bericht über diese Kontrolle ist jeweils zum 31.03. des darauffolgenden Jahres dem LAGB vorzulegen. Mit der Erfolgskontrolle ist auch die Kontrolle über die Kompensation des Eingriffs in den

Naturhaushalt durch Überprüfung der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz zu gewährleisten. Bei ggf. entstehenden Kompensationsdefiziten sind diese zu kompensieren.

- 2.17 In Abhängigkeit vom Erreichen der naturschutzfachlichen Zielstellungen bleibt die Erteilung weiterer Auflagen vorbehalten. Nach den ersten durchgeführten Erfolgskontrollen kann der zeitliche Abstand zur nächsten Kontrolle in Absprache mit dem LAGB neu festgelegt werden.
- 2.18 Das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ unterliegt der fortlaufenden ökologischen Baubegleitung in Verantwortung des Bergbauunternehmers; darauf gerichtete behördliche Kontrolltätigkeiten sind zu dulden.

Vor der abschnittsweise vorgesehenen Baufeldfreimachung ist eine Kontrolle des im jeweiligen Hauptbetriebsplan ausgewiesenen Eingriffsgebietes auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten vorzunehmen (Kontrollbegehung der ökologischen Baubegleitung). Der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ist die Gelegenheit zu geben, an diesen Kontrollen teilzunehmen. Falls besonders oder streng geschützte Arten angetroffen werden, sind die weiteren Maßnahmen zu unterbrechen und das weitere Vorgehen ist mit der unteren bzw. oberen Naturschutzbehörde abzustimmen. Es ist zu prüfen, ob ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG vorliegt. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem LAGB zeitnah unaufgefordert vorzulegen.

Die Kontrolle auf das Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten gilt auch für die vorzunehmenden Arbeiten im Bereich der Waldersatzmaßnahmen außerhalb des Bergbaubereiches (Maßnahmen MK1-MK5).

Weitere Einzelheiten der ökologischen Baubegleitung bleiben – auch im Wege der Beauftragung – dem jeweiligen Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorbehalten.

- 2.19 Bei einem längeren Abstand (mehr als vier Wochen) zwischen Fällen und Roden ist eine vorhergehende Begehung der Flächen durch die ökologische Baubegleitung zur Kontrolle einer Besiedelung mit Arten der Anhang IV FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten vorzunehmen. Beim Auffinden von Individuen dieser Arten sind diese in geeignete Ersatzhabitate des gleichen Naturraums umzusiedeln.

Hinsichtlich einer möglichen Besiedelung durch Brutvögel sind bei einem längeren Abstand zwischen Fällen und Roden sowie zwischen Roden und späterer Inanspruchnahme auf den entsprechenden Flächen geeignete Maßnahmen (z.B. kontinuierliche Vergrämung)

vorzusehen, sodass eine zwischenzeitliche Besiedlung durch Brutvögel ausgeschlossen werden kann. Vorstehend aufgeführte Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- 2.20 Es ist sicherzustellen, dass vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) im Umfang des jeweiligen Eingriffs vor Durchführung des Eingriffs durchgeführt werden und im Zeitpunkt des Eingriffs funktionsfähig sind.
- 2.21 Vor der Rodung im Zuge der Vorfeldberäumung sind die entsprechenden Abschnitte auf das Vorhandensein von Horsten zu kontrollieren. Sofern Horste aufgefunden werden, sind in Abstimmung mit der unteren bzw. oberen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen umzusetzen, wie die Anpassung der Zeiträume der Fällarbeiten und die Schaffung von Kunsthorsten. Ggf. ist ein Antrag auf Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.
- 2.22 Vor Inanspruchnahme der Röhrichtbereiche sind Kontrollen auf vorhandene Brutplätze von Großvogelarten durchzuführen. Aufgefundene Brutplätze dürfen ausschließlich beseitigt werden, wenn diese unbesetzt sind. Vor der Beseitigung dieser Brutplätze sind Ersatzbrutplätze bzw. -habitate zu schaffen. Dies ist zu dokumentieren. Entsprechende Unterlagen sind der zuständigen Bergbehörde nach Vollzug zu übergeben. Ggf. ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen.
- 2.23 Vor dem Fällen von Bäumen, die potentielle Fledermausquartiere darstellen, sind diese auf Besatz zu kontrollieren. Werden Fledermäuse vorgefunden, sind diese in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde sachgerecht umzusiedeln. Vorstehend aufgeführte Maßnahme ist zu dokumentieren.

Im Rahmen der Funktionskontrolle sind die 5 aufzuhängenden Fledermauskästen (M_Verm_27) jährlich auf Besiedlung zu kontrollieren. Ggf. sind die Kästen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu verdichten.

- 2.24 Das LAGB behält sich im Falle des nachträglichen, zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorhersehbaren Auftretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG die Erteilung weiterer Auflagen zur Vermeidung respektive Verminderung der Beeinträchtigung vor. Dies ist im jeweiligen Hauptbetriebsplan zu bestätigen. Bei Nichterreichung der Zielstellung sind nach Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde Vorschläge zur Behebung der Defizite zu unterbreiten.
- 2.25 Die Abbautätigkeiten während der Wanderbewegungen im Reproduktions- und

Aktivitätszeitraum der Amphibien sind auf die Abbautätigkeiten auf die Tagesstunden mit Tageslicht zu beschränken.

- 2.26 Im Zeitraum März bis Ende Juni (Herbst) sind einzelne Gewässerabschnitte nicht in den Abbau einzubeziehen bzw. zu erhalten. Entsprechend dem Abbaufortschritt sind an wechselnden Standorten ständig Lebensräume beizubehalten bzw. durch Gestaltung von Flachwasserzonen (Sommerlebensraum) und Gehölzsukzession (Winterlebensraum) zu schaffen.
- 2.27 Eingriffe in Habitatstrukturen der Brutvögel sind ausschließlich außerhalb der Brutzeiten zulässig.
- 2.28 Zum Schutz der Fledermäuse ist auf bergbauliche Tätigkeiten während der Dämmerung zu verzichten.

3. Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen

- 3.1 Der Beginn der Waldumwandlungen in den einzelnen Rodungsabschnitten ist der zuständigen Bergbehörde und der zuständigen unteren Forstbehörde mitzuteilen. Als Beginn der Waldumwandlung ist das Herbeiführen der anderen Nutzungsart durch Rodung von Wurzelstöcken anzusehen.
- 3.2 Die Rodungsflächen sind in einem Lageplan darzustellen sowie digital als GIS-Projekt der zuständigen Bergbehörde und der unteren Forstbehörde zu übergeben.
- 3.3 Die Umsetzung der Waldersatzmaßnahmen soll an den jeweiligen Standorten zeitnah nach Fertigstellung der bergbaulichen Arbeiten unter Kenntnis der genauen Bodenverhältnisse beginnen. Die konkreten Maßnahmen sowie die genaue Verortung insbesondere der Fläche sind im ersten nach Schaffung der Ausgangsbedingungen folgenden Hauptbetriebsplan darzustellen. Dabei sind die Flächen für die Waldersatzmaßnahmen in einem Lageplan darzustellen sowie digital für GIS zu übergeben. Nach erfolgter Abnahme als gesicherte Kultur ist für die Flächen der Waldersatzmaßnahmen ein Aufmaß zu fertigen und digital als GIS-Projekt an die zuständige Bergbehörde und die untere Forstbehörde zu übergeben.
- 3.4 Die durch Naturverjüngung aufkommenden Gehölze sind bei Erfordernis gegen Wildverbiss mit einem hasendichten Wildschutzzaun von 1,60 m bzw. 2,00 m Höhe, in Abhängigkeit der vorkommenden Schalenwildarten (Rehwild = 1,60 m; Damwild, Rotwild, Muffelwild

= 2,00 m), zu schützen. Nach dem Erreichen des Stadiums einer gesicherten Kultur ist der Wildschutzzaun zurückzubauen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 3.5 Nach Beginn der Maßnahme ist eine regelmäßige Anwuchs- und Entwicklungspflege durchzuführen. Die Gehölze sind dauerhaft zu sichern. Nach fünf Jahren sind vorhandene Kahlstellen nach Absprache mit der unteren Forstbehörde durch Ansaat oder Aufforstung zu kompensieren. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem LAGB zeitnah unaufgefordert zu übergeben.
- 3.6 Sofern noch nicht erfolgt, ist dem LAGB jeweils vor Abholzung der Waldflächen die Verfügungsberechtigung über die jeweiligen Flächen der Waldersatzmaßnahmen im Rahmen des jeweiligen Hauptbetriebsplanes nachzuweisen.
- 3.7 Sofern bei der Erfolgskontrolle der Waldersatzmaßnahmen aufgrund von Fehlstellen Nachpflanzungen notwendig werden, sind für die Anpflanzungen nur einheimische und standortgerechte Pflanzenarten zu verwenden. Es ist autochthones Pflanzgut mit Herkunftsnachweis zu verwenden; forstliches Pflanzgut ist nur aus den nach dem Forstvermehrungsgesetz (FoVG) angemeldeten Betrieben zu beziehen. Die detaillierten Artenlisten für sämtliche Anpflanzungen sind mit der unteren Naturschutz- bzw. Forstbehörde des Altmarkkreises Salzwedel abzustimmen.

4. Nebenbestimmungen zu Belangen der Landwirtschaft

Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmende landwirtschaftlich genutzte Teilfläche ist so lange wie möglich in landwirtschaftlicher Nutzung zu belassen. Im Vorfeld ist nur so viel Oberboden zu beräumen, wie für den Abbaufortschritt benötigt wird.

5. Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

- 5.1 Das bestehende Grund- und Oberflächenwassermonitoring ist im Vorhabengebiet kontinuierlich fortzuführen.
- 5.2 Zur Beweissicherung sind Grundwasserstandmessungen an den vorhandenen Messanlagen Hy P1/94, Hy P2/94, Hy P3/94 und Hy P4/16 (vgl. Hydrogeologisches Gutachten, Anhang 1 zum RBP; hier Anlage 1.4 – Messstellennetz) jeweils am 1. Werktag jeden Monats durchzuführen. Die Messergebnisse sind zu dokumentieren. Sollten die vorgenannten Messstellen nicht mehr aktuell sein oder funktionsuntüchtig werden, sind umgehend aktuelle Messstellen in gleicher Zahl und vergleichbarer Lage einzurichten, dem LAGB zu

benennen, zu unterhalten und entsprechend zu messen.

- 5.3 Jeweils gemeinsam mit den Grundwasserstandsmessungen gemäß Nebenbestimmung 5.2 ist am vorhandenen Lattenpegel im Kiessee die Wasserspiegelhöhe jeweils am 1. Arbeitstag eines jeden Monats vor Inbetriebnahme der Wasserentnahme zu messen und zu dokumentieren. Sollte die vorgenannte Messeinrichtung nicht mehr aktuell sein oder funktionsuntüchtig werden, ist in Abstimmung mit dem LAGB und der unteren Wasserbehörde nach vorheriger Anzeige umgehend ein neuer Lattenpegel in vergleichbarer Lage einzurichten, zu unterhalten und entsprechend zu messen.
- 5.4 Überbaggerte oder zerstörte Grundwassermessstellen sind in Abstimmung mit dem LHW zu ersetzen und ebenfalls einzumessen und im bergmännischen Risswerk darzustellen. Die Ausbaupläne und Bohrprofile sind dem LAGB unaufgefordert in digitaler Form vorzulegen. Zur Erstbewertung der Grundwasserbeschaffenheit sind in den neu zu errichtenden Grundwassermessstellen der Wasserspiegel zu bestimmen und die in Nebenbestimmung 5.6. genannten Parameter zu analysieren.

Die im Hydrogeologischen Gutachten vorgeschlagene zusätzliche Messstelle im Anstrom des Kiessees entlang des Altmerleber Weges ist spätestens mit Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche im östlichen Vorhabenbereich zu errichten. Dazu ist vom Gutachter mit dem Hauptbetriebsplan ein geeigneter Standort vorzuschlagen. Im Übrigen ist diese Messstelle wie in der Nebenbestimmung 5.4 geregelt zu behandeln.

- 5.5 Die hydrologische Dokumentation zu den Wasserstandmessergebnissen ist zusammen mit einer Ergebnisauswertung (verbale Einschätzung) für jedes Jahr anzufertigen und bis spätestens zum 31.03. des Folgejahres dem LAGB vorzulegen.
- 5.6 Die Untersuchung der Grundwasserbeschaffenheit hat an den in der Nebenbestimmung 5.2. genannten Messstellen einmal jährlich im Zeitraum März bis Anfang April, zeitgleich mit den Beschaffenheitsuntersuchungen im Tagebausee zu erfolgen. Als Parameter werden festgelegt:

Vor-Ort-Messung: Wassertemperatur, Lufttemperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential, Säurekapazität.

Laboruntersuchung: Haupt-Ionen (Ca, K, Mg, Na, SO₄, Cl), Nährstoffwerte (NH₄, NO₃, NO₂, P_{ges}), weitere Messwerte (KW-Index, AOX, DOC, HCO₃, Fe_{ges}, Mn).

Mit den Untersuchungen sind akkreditierte Prüflabore zu beauftragen. Der Unternehmer hat im Rahmen der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die beauftragten Prüflabore die Nachweisgrenzen für die einzelnen Messgrößen so niedrig wie möglich halten.

- 5.7 Die Untersuchung der Wasserbeschaffenheit in den jeweiligen Tagebauseen hat jährlich zur Frühjahrszirkulation im Zeitraum zwischen März und Anfang April zu erfolgen. Die Stelle der Probenahme soll sich ca. 30 cm unterhalb der Wasseroberfläche im Bereich der größten Wassertiefe der Tagebauseen befinden. Dieses Oberflächenwasser ist auf folgende Parameter zu untersuchen:

Vor-Ort-Messung: pH-Wert, Wasser- und Lufttemperatur, Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Färbung, Trübung, Geruch und Sichttiefe (Berücksichtigung der Witterungsverhältnisse, Bewölkung, Wind und Niederschlag), Tiefenprofil Wassertemperatur/Sauerstoff in einem Meter Abstand von der Oberfläche bis zum Grund.

Laboruntersuchung: Nährstoffwerte (P_{ges} , $o\text{-PO}_4$, $\text{NH}_4\text{-N}$, $\text{NO}_2\text{-N}$, $\text{NO}_3\text{-N}$, TON, abfiltrierbare Stoffe, Chlorophyll-a); Haupt-Ionen (Cl , SO_4 , HCO_3).

Ab dem Frühjahr des auf die Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses darauffolgenden Jahres ist das Untersuchungsspektrum auf folgende Parameter zu erweitern: Fe_{ges} , Mn, Ca, Mg, Na, K, KW-Index.

Im Bereich der größten Wassertiefen sind die Vor-Ort-Parameter (Wassertemperatur, Lufttemperatur, pH-Wert, elektr. Leitfähigkeit, Sauerstoffgehalt, Redoxpotential, Säurekapazität) in 1-m-Abständen aufzunehmen.

Mit den Untersuchungen sind akkreditierte Prüflabore zu beauftragen. Der Unternehmer hat im Rahmen der vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten darauf hinzuwirken, dass die beauftragten Prüflabore die Nachweisgrenzen für die einzelnen Messgrößen so niedrig wie möglich halten.

- 5.8 Das LAGB behält sich vor, sowohl für das Grundwasser als auch für den Kiessee in einem noch festzulegenden Rhythmus die Untersuchung von Schwermetallen mit folgendem Spektrum anzuordnen:

As, Pb, B, Cd, Cr_{ges} , Co, Cu, Ni, Hg, Zn.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sind dann mit einer verbalen Einschätzung mit dem jährlichen Gewässergütebericht gemäß Nebenbestimmung 5.8 a vorzulegen.

- 5.8 a Die Untersuchungen des Grund- und Seewassers sind jährlich, in Form eines zusammengefassten Gewässergüteberichtes mit kurzer verbaler Einschätzung der Daten auszuwerten und dem LAGB bis zum 31.03. des Folgejahres vorzulegen. Dieser Gütebericht soll die aktuelle und die prognostizierte Beschaffenheitsentwicklung in den Tagebauseen dokumentieren und auch die bisher erhobenen Daten früherer Jahre berücksichtigen.

Das LAGB behält sich vor, in Abhängigkeit von den Ergebnissen über weitere Maßnahmen/Untersuchungen zu entscheiden.

Das LAGB behält sich vor, nach einer mindestens 5-jährigen Messreihe in Abhängigkeit von den erzielten Messergebnissen Abweichungen von den in den vorstehenden Nebenbestimmungen 5.6 und 5.7 enthaltenen Regelungen auf Antrag zuzulassen.

- 5.9 Mit dem abgestimmten Monitoring ist die Einhaltung der Randbedingungen und Prognosen aus den Antragsunterlagen zu überwachen. Bei Bekanntwerden von Abweichungen und Auffälligkeiten sind – über die routinemäßigen Jahresdokumentationspflichten gem. Nebenbestimmung 5.8. a hinausgehend – unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) das LAGB und der LHW zu benachrichtigen.
- 5.10 Zur Gestaltung der Uferbereiche und Flachwasserzonen dürfen nur die im Rahmen des Kiessandabbaus anfallenden, unbelasteten systeminternen Massen ohne Mutterboden verwendet werden. Eine flächenhafte Verkippung in den Tagebausee ist untersagt. Das Material ist im Zuge des Kiessandabbaus zu trennen. Als Nachweis des ordnungsgemäßen Einbaus ist in einem kontinuierlich fortzuschreibenden Bestandsplan die Verwertung des Materials aus den einzelnen Abbaufeldern zu dokumentieren. Abweichungen davon bedürfen einer separaten Genehmigung durch das LAGB.
- 5.11 In Linienführung und Bauweise des entstehenden Tagebaugewässers ist nach Möglichkeit ein naturnaher Ausbauzustand anzustreben; dabei sind Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaften sowie die Erhaltung und Verbesserung des Selbstreinigungsvermögens der Seen zu beachten.

Scharfe Winkel und lange Geraden sind bei der Ausbildung der Uferlinien zu vermeiden, sofern dem nicht die maximale Ausbeutung der Lagerstätte entgegensteht und soweit es die Abbauführung zulässt. Die Sohle des Sees darf nicht durch die Einlagerung von festen

Stoffen erhöht werden. Es ist, je nach Mächtigkeit des Bodenschatzes, eine maximal verbleibende Seetiefe anzustreben.

Die Uferzonen, soweit sie nicht als Flachwasserzonen vorgesehen sind, müssen auch bei niedrigstem Grundwasserstand eine Mindestdiefe von 2 m erreichen, um einer Verkrautung oder Verlandung vorzubeugen.

5.12 Zwischen dem Tagebau und den Verkehrswegen, insbesondere der Kreisstraße K 1088 ist mindestens ein Abstand von 20 m einzuhalten. Maßgebend ist der Abstand zwischen der sich natürlich einstellenden Böschungsoberkante des Abbaufeldes und dem äußeren Rand der befestigten Fahrbahn der Kreisstraße K 1088. Der Abstand zum Vietzener Heuweg ist so zu bemessen, dass durch die Auflast kein Böschungsbruch entsteht. Im Hauptbetriebsplan ist das entsprechend darzustellen.

5.13 Mutterboden darf nicht in das Gewässer eingebracht werden. Dieser ist sorgfältig abzuheben, außerhalb des Kiessees zu lagern und Zug um Zug bereits während der Materialentnahme ggf. auf die endgültig verbleibenden und vorschriftsmäßig abgeböschten Ufer so aufzutragen, dass eine Verunreinigung des Wassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist.

5.14 Nebenbestimmung zum Betrieb der Kiessandwäsche

Die Antragstellerin hat auf ihre Kosten den Umfang der monatlichen Wasserentnahmemengen durch einen geeigneten Wassermengenzähler zu messen und täglich prüffähig zu dokumentieren. Das Betriebsbuch ist dem LAGB auf Verlangen vorzulegen und vor Ort aufzubewahren. Die genehmigten Entnahmemengen dürfen nicht überschritten werden.

Sowohl die monatlichen als auch die jährlichen Entnahmemengen sind dem LAGB bis zum 31. März des Folgejahres als Jahresbericht in digitaler Form unaufgefordert vorzulegen.

Die Entnahme des Wassers aus dem Kiessee hat so zu erfolgen, dass eine schonende Inanspruchnahme des durch den Kiesabbau angeschnittenen Grundwasserleiters gewährleistet wird.

Die für die Befeuchtung der Fahrwege benötigte Wassermenge ist in der Wasserentnahmemenge für die Kieswäsche enthalten (Tenor A.I.2.4) und darf nicht zusätzlich entnommen werden.

Das aus dem Baggersee entnommene Wasser darf nur der Aufbereitung von Kiessand und der Befeuchtung der Fahrwege dienen. Dem Waschprozess dürfen keine Stoffe zugesetzt werden.

Die Einleitung des rückzuführenden Waschwassers (Trübe) hat so zu erfolgen, dass Schäden an Böschung und Dämmen vermieden werden.

Die Rückverspülung und Herstellung von Spül- und Kippflächen darf nicht über das ursprüngliche Niveau erfolgen. Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen zu gewährleisten, dass während des Transportes des geförderten Kiesmaterials zur Kieswäsche und durch die Einleitung der Trübe aus der Kieswäsche und der Überschusssande in den Kiessee keine negativen Auswirkungen auf die Gewässergüte zu besorgen sind.

Der nach § 64 WHG zu bestellende Gewässerschutzbeauftragte ist, sofern noch nicht erfolgt, gegenüber dem LAGB und der unteren Wasserbehörde zeitnah namhaft zu machen.

Mit Einstellung der Kieswäsche ist das Absetzbecken mit nicht kontaminierten tagebaueigenen Massen einzuebnen und die Einstellung der Kieswäsche dem LAGB anzuzeigen.

6. Nebenbestimmungen zu Immissionsschutzrechtlichen Belangen

6.1 Entsprechend § 22 BImSchG ist der Gewinnungs- und Aufbereitungsbetrieb so durchzuführen, dass die von diesem Betrieb einschließlich aller Einrichtungen und dem zugehörigen Transportverkehr unter Berücksichtigung der bestehenden Vorbelastung verursachten Geräuschemissionen in ihrer Gesamtheit an den in der Geräuschimmissionsprognose des Ingenieurbüros für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse, öko – control GmbH (Anhang 15 zum RBP) genannten Immissionsorten:

- IO1, Waldstraße 7A, 36624 Kalbe Ortsteil Bühne,
- IO2, Galgenbergstraße 12, 39624 Kalbe Ortsteil Vahrholz,
- IO3, Kiefernweg 9 39624 Kalbe Ortsteil Vahrholz,

die entsprechend der jeweiligen Gebietseinordnung (IO1 und IO2 – Mischgebiet; IO3 – Allgemeines Wohngebiet) zulässigen Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschreiten (Irrelevanzkriterium).

Bei Nichteinhaltung des Irrelevanzkriteriums ist die Ermittlung der Lärmimmissionen unter Berücksichtigung/Ermittlung der Vorbelastung umgehend zu wiederholen.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten:

- 6.2 Durch das LAGB können bei Bedarf Messungen angeordnet werden. Sofern dies der Fall sein sollte, sind die Messungen bei den Betriebszuständen durchzuführen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Lärmimmissionen führen sowie unter Berücksichtigung des Transportverkehrs; die Ergebnisse sind entsprechend Punkt 3.5 der TA Lärm, Anhang, in einem Bericht darzustellen und unverzüglich vorzulegen.

Sollten die Messungen zeigen, dass eine oder mehrere Immissionsbegrenzungen nicht eingehalten werden, sind unverzüglich Maßnahmen zur Immissionsminderung durchzuführen.

- 6.3 Die Arbeitszeit ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitgesetze in der Regel zwischen 06:00 und 17:00 Uhr einzuordnen. Ausnahmen im Einzelfall sind zulässig. Nachtarbeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr sowie Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sind grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Arbeiten und Maßnahmen, die der Gefahrenabwehr dienen.

- 6.4 Die Einhaltung der Immissionswerte für die Jahres-Gesamtbelastung der Staubfraktionen PM_{10} und $PM_{2,5}$ sowie Gesamt-Staubniederschlag ist sicher zu stellen. Der Immissionsgrenzwert für den Kurzzeitwert (Tagesmittelwert) von PM_{10} darf nicht öfter als 35-mal überschritten werden.

Jahresmittelwert PM_{10} in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ 40

Jahresmittelwert $PM_{2,5}$ in $\mu\text{g}/\text{m}^3$ 25

Staub-Niederschlag in $\text{mg}/(\text{m}^2\text{d})$ 350

Es bleibt vorbehalten, entsprechende Messungen anzuordnen.

- 6.5 Zur Reduzierung vorhabenbedingter Luftverunreinigungen (z. B. Staub- und Abgasemissionen) sind emissionsarme Baumaschinen und Baufahrzeuge zu verwenden.

- 6.6 Die Verschmutzung der öffentlichen Verkehrswege durch Fahrzeuge nach dem Verlassen des Betriebsgeländes ist durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Benutzte öffentliche Verkehrswege sind während der Betriebszeit des Tagebaus auf Verunreinigungen zu prüfen. Festgestellte Verunreinigungen sind über den gesamten bestehenden Verunreinigungsbereich umgehend zu beseitigen. Das Reinigungsergebnis ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

- 6.7 Mit dem ersten, diesem Planfeststellungsbeschluss folgenden Hauptbetriebsplan ist

nachzuweisen, wie die erforderliche Menge Brauchwasser für das Besprühen in Trockenperioden und das nötige Wasser für den Sozialcontainer bereitgestellt werden.

- 6.8 Der gesamte Gewinnungsbetrieb sowie der Oberbodenabtrag – die Transport- und Umschlagprozesse eingeschlossen – sind durch geeignete Maßnahmen, z.B. durch Minimierung der Fahrgeschwindigkeit und Optimierung der Fahrwege, so zu gestalten, dass Staubemissionen minimiert werden. Zur Reduzierung der Staubbelastung ist bei hohen Windgeschwindigkeiten und langanhaltender Trockenheit eine Berieselung des Materials, der Produkthalden und der unbefestigten Fahrwege sowie eine Befeuchtung des zu transportierenden Gutes mit Wasser vorzunehmen.

Insbesondere beim Be- und Entladen von staubendem Material sowie bei dessen Lagerung und Verarbeitung sind Maßnahmen zur Minderung der Staubemissionen zu treffen, z. B. Abdeckung des Materials oder Befeuchtung der Oberfläche.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass von dem Tagebau keine unzumutbare Belastung durch Staub ausgeht. Dazu sind geeignete Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von Staubemissionen zu treffen. Diese sind in den Hauptbetriebsplänen mit konkreten technischen und technologischen Angaben zu untersetzen.

7 Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

7.1 Auflagen zu § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich bekannter Denkmale)

- 7.1.1 Vor Inanspruchnahme der bekannten archäologischen Kulturdenkmale sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie (LDA) notwendige archäologische Untersuchungen nach Art und Umfang abzustimmen und vorzunehmen. Die Ergebnisse der Abstimmung sind schriftlich festzuhalten. Das Protokoll dieser Abstimmung ist dem LAGB unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

- 7.1.2 Vor der Veränderung der bekannten archäologischen Denkmale durch Zerstörung sind diese fachgerecht zu dokumentieren. Die Dokumentation muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden in Abstimmung mit dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie durchgeführt werden. Die Abstimmungsprotokolle sind dem LAGB unaufgefordert zeitnah vorzulegen.

- 7.1.3 Der Beginn der archäologischen Grabungs- und Dokumentationstätigkeit ist dem LDA und

der genehmigenden Behörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

7.1.4 Eine fachgerechte Dokumentation umfasst dabei insbesondere Maßnahmen wie:

- Erstellung eines Dokumentationskonzeptes unter Berücksichtigung regional-spezifischer Anforderungen, Prüfung und Freigabe durch das LDA (entfällt bei Durchführung durch das LDA),
- Einmessung der für die Dokumentation vorgesehenen Flächen sowie aller Funde und Befunde in Landeskoordinaten,
- archäologisch qualifizierte zeichnerische und photographische Dokumentation der Befunde,
- archäologisch qualifizierte Bergung der Funde,
- Dokumentation der Einzelbefunde und des Gesamtbefundes nach aktuellen wissenschaftlichen Methoden unter Berücksichtigung anerkannter archäologischer und ggf. naturwissenschaftlicher Untersuchungsmethoden gem. Anforderungen des LDA,
- Anfertigung von fachgerechten Schnitten und Profilen hinsichtlich der Ausdehnung und Qualität der Funde und Befunde,
- Verwendung geeigneter Feingeräte für die Erstellung des Planums und der Profile,
- Inventarisierung der Funde gem. Anforderungen des LDA,
- archäologisch qualifizierte restauratorische Konservierung der Funde,
- Vorbereitung einer sachgerechten Archivierung der Funde bzw. einer Bereitstellung für die Öffentlichkeit,
- archäologische Bewertung der Grabung und der Kulturdenkmale,
- Erstellen eines Grabungsberichtes durch eine fachlich geeignete Person nach gegenwärtigem wissenschaftlichem Standard und Übergabe gemeinsam mit den Funden an die genehmigende Behörde zur Weiterleitung an das LDA.

Die Freigabe des Kulturdenkmales / der Kulturdenkmale erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Grabungsberichtes seitens des LDA durch die zuständige Denkmalschutzbehörde. Bei Durchführung durch das LDA erfolgt die Freigabe durch die zuständige Denkmalschutzbehörde, nachdem das LDA mitgeteilt hat, dass die Geländetätigkeiten abgeschlossen sind.

7.1.5 Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA dem LAGB bekannt zu geben.

7.1.6 Den Mitarbeitern des LDA, deren Beauftragten sowie den Mitarbeitern der unteren

Denkmalschutzbehörde ist unter Einhaltung der Anforderung der Arbeitssicherheit und Wahrung betrieblicher Erfordernisse die Möglichkeit, die Grabungs- und Dokumentationsarbeiten zu begleiten und zu kontrollieren, einzuräumen.

7.1.7 Die Kosten für die Untersuchungen bzw. Dokumentationen trägt der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG im Rahmen der Zumutbarkeit.

7.1.8 Zur Inanspruchnahme der einzelnen bislang unverritzten Bereiche sind, ggf. abschnittsweise, mit dem LDA Vereinbarungen über die Überwachung und Dokumentation archäologischer Funde und Befunde abzuschließen. Dem LAGB ist vor Beginn der Arbeiten ein Nachweis darüber zu erbringen. Die Pflicht zum Abschluss von Grabungsvereinbarungen umfasst auch die Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale (§ 14 Abs.2 DenkmSchG).

7.2 Auflagen zu § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA (Erdarbeiten im Bereich vermuteter Denkmale)

7.2.1 Erdarbeiten in Bereichen außerhalb bereits vorhandener Abbauflächen sowie außerhalb bekannter Kulturdenkmale sind rechtzeitig vor deren Aufnahme der unteren Denkmalschutzbehörde bzw. dem LDA anzuzeigen. In Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden sind Untersuchungen/Maßnahmen vorzunehmen, um archäologische Befunde feststellen zu können (Anlegen von Suchschnitten, ggf. Dokumentation und Sicherung archäologischer Befunde/Funde). Art und Umfang dieser Untersuchungen sind mit dem LDA abzustimmen und zwei Wochen vorher anzuzeigen. Die Kosten dieser Maßnahmen trägt der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG im Rahmen der Zumutbarkeit.

7.2.2 Die Dokumentation und die Anfertigung eines Grabungsberichtes sind durch eine fachlich geeignete Person durchzuführen. Die mit der Dokumentation und Anfertigung des Grabungsberichtes beauftragte Person ist gemäß § 15 Abs. 3 DenkmSchG LSA dem LAGB bekannt zu geben.

7.2.3 Der Grabungsbericht mit den Ergebnissen und der Dokumentation möglicher Funde und Befunde ist dem LDA und dem LAGB zeitnah unaufgefordert zu übergeben.

7.3 Auflagenvorbehalt im Falle der Entdeckung weiterer Kulturdenkmale

Sollten im Rahmen dieser Untersuchungen (vgl. Nebenbestimmung 6.2.1.) archäologische

Funde oder Befunde festgestellt werden, in deren Ergebnis ein Kulturdenkmal entdeckt wird, behält sich das LAGB für den Fall, dass das Kulturdenkmal durch die bergbaulichen Arbeiten zerstört werden würde, vor, die im Planfeststellungsbeschluss aufgeführte denkmalschutzrechtliche Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG nachträglich mit weiteren Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die Dokumentation und die damit verbundenen Kosten zu verbinden.

8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/Infrastruktur

- 8.1 Vor Beginn der Arbeiten sind aktuelle Leitungsauskünfte einzuholen und im Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorzulegen.

Die Lage von Ver- und Entsorgungsleitungen ist, sofern noch nicht erfolgt, in das markscheiderische Risswerk aufzunehmen. Zu Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichend dimensionierte Sicherheitsabstände einzuhalten, so dass insbesondere keine Gefährdungen der im Tagebau Beschäftigten und Dritter zu besorgen sind.

Vor der Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen muss der Beginn der Bauarbeiten rechtzeitig (in der Regel zwei Wochen vorher) dem entsprechenden Versorger angezeigt werden. Die Forderungen und Hinweise der Versorgungsträger sind zu beachten und umzusetzen.

Bei ggf. weiteren notwendigen Verlegungen von Ver- oder Entsorgungsanlagen sind die jeweiligen Versorger frühestmöglich einzubeziehen. Die Kosten der Umverlegung trägt auch hier der für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ maßgebliche Bergbauunternehmer i.S.v. § 4 Abs. 5 BBergG.

- 8.2 Die von den Versorgungsträgern und Leitungsbetreibern abgegebenen Stellungnahmen und Hinweise sind zu beachten.
- 8.3 Bei lagemäßigen Veränderungen des Vorhabens sind die Versorger erneut anzufragen.

IV. Hinweise

1. Allgemeine Hinweise

- 1.1 Gemäß § 56 Abs. 2 BBergG wird zur Absicherung der Erfüllung der sich aus einer Einstellung des planfestgestellten Gewinnungsvorhabens „Kiessandtagebau Bühne“ für den Bergbauunternehmer ergebenden Wiedernutzbarmachungsverpflichtungen (§ 55 Abs. 1 S.

1 Nr. 7, Abs. 2 BBergG) eine Sicherheitsleistung erhoben.

Die verbindliche Festlegung der Sicherheitsleistung nach Höhe, Art und Weise bleibt dem Hauptbetriebsplanzulassungsverfahren vorbehalten.

- 1.2 Der Planfeststellungsbeschluss tritt außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Vorhabens nicht innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird (§ 75 Abs. 4 S. 1 VwVfG).
- 1.3 Offensichtliche Unrichtigkeiten dieses Beschlusses, z. B. Schreibfehler, können durch die Planfeststellungsbehörde jederzeit berichtigt werden. Bei berechtigtem Interesse eines von der Planfeststellung Betroffenen hat die Planfeststellungsbehörde zu berichtigen, ohne dass es hierzu jeweils der Erhebung einer Klage bedarf.
- 1.4 Diese Entscheidung wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger des Antragstellers. Jede Rechtsnachfolge ist dem LAGB unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) mitzuteilen.
- 1.5 Änderungen des planfestgestellten Vorhabens bedürfen der Zulassung. Wesentliche Änderungen erfordern gemäß § 52 Abs. 2c BBergG i.V.m. § 76 Abs. 1 VwVfG LSA die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens, wenn die Änderung erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben könnte.
- 1.6 Das Errichten und Führen des Gewinnungsbetriebs hat auf der Grundlage von zugelassenen Haupt-/Sonderbetriebsplänen gemäß § 51 Abs. 1 i.V.m. § 52 Abs. 1 bis Abs. 2 BBergG zu erfolgen. Das Einstellen des Gewinnungsbetriebs hat auf Basis eines zugelassenen Abschlussbetriebsplans gemäß § 53 BBergG zu erfolgen. Hierzu sind dem LAGB frühzeitig (6 Monate vor Ablauf des letzten Hauptbetriebsplanes) vor Beginn der auszuführenden Arbeiten Betriebspläne zur Zulassung einzureichen. Die in den Betriebsplänen zu konkretisierenden Maßnahmen haben den Vorgaben des Rahmenbetriebsplans zu entsprechen.
- 1.7 Auf die aus § 61 Abs. 2 BBergG bestehende Verpflichtung zur Bekanntgabe des Planfeststellungsbeschlusses an die verantwortlichen Personen wird hingewiesen. Dies gilt auch bei erneuter Bestellung von verantwortlichen Personen. Das Original der Kenntnisnahmebestätigung ist bei der Werksausfertigung der Antragsunterlagen aufzubewahren. Dieser Bescheid und alle damit verbundenen Unterlagen sind jederzeit zugänglich im Betrieb aufzubewahren.

- 1.8 Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt. Sich auf das Privatrecht stützende Ansprüche Dritter werden nicht berührt.
- 1.9 Sollten Kampfmittel aufgefunden werden oder ist ein hinreichender Verdacht auf das Vorhandensein von Kampfmitteln vorhanden, ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) zu verfahren. Die Funde sind unverzüglich dem LAGB, dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz bzw. der Einsatzleitstelle des Altmarkkreises Salzwedel oder einer nahe gelegenen Polizeidienststelle anzuzeigen. Fund- oder Lagerstellen sind unverzüglich durch geeignete Warnschilder als Gefahrenbereich ausreichend zu kennzeichnen. Durch die Beschriftung der Warnschilder muss auf die Gefahr und das Betretungsverbot hingewiesen werden. Auf die Verbote gemäß § 3 KampfM-GAVO wird hingewiesen.
- 1.10 Die Bergaufsicht endet erst nach der Durchführung des Abschlussbetriebsplanes – ggf. des letzten Teilabschlussbetriebsplanes – bzw. nach dem Vollzug der Anordnung entsprechender Abschlussmaßnahmen durch die Bergbehörde.
- 1.11 Unter Bezugnahme auf die Aussage des Antragstellers im Rahmenbetriebsplan, in Zeiten größeren Rohstoffabsatzes die Arbeitszeit über 17:00 Uhr hinaus zu verlängern, wird auf das Arbeitsschutzgesetz verwiesen.

2. Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen

- 2.1 Mit Inkrafttreten des neuen BNatSchG am 01.03.2010 wurde das internationale Artenschutzrecht in nationales Recht umgesetzt. Einschlägig ist § 44 BNatSchG. Die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen hat der Unternehmer eigenverantwortlich sicherzustellen.
- 2.2 Betriebsabläufe sind hinsichtlich der Verbote des BNatSchG, insbesondere zeitlicher Verbote, zu synchronisieren. Ggf. erforderlich werdende Anträge/Befreiungen sind rechtzeitig zu stellen.
- 2.3 Die Festsetzung des Unterhaltungszeitraumes der Kompensationsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Hauptbetriebsplanverfahrens.
- 2.4 Das LAGB kann im Falle von Verzögerungen bei der Umsetzung der vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gem. § 17 Abs. 5 BNatSchG zur Gewährleistung der

Erfüllung der Verpflichtungen nach § 15 BNatSchG die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung fordern.

2.5 Auf das Verbot der Elektrofischerei wird hingewiesen.

3. Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen

3.1 Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung von Grund- und Oberflächenwasser nicht zu besorgen ist. Dabei sind neben den einschlägigen formalgesetzlichen Regelungen (WHG, WG LSA etc.) u.a. die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten und einzuhalten (DIN_Vorschriften, usw.).

3.2 Die Erteilung der Genehmigung entbindet nicht von der Erfüllung der aus anderen Rechtsvorschriften folgenden Pflichten, die sich u. U. im Zusammenhang mit der Ausübung dieser Genehmigung ergeben können. Der Vorhabenträger haftet für alle Schäden, die aus der Nichterfüllung der Nebenbestimmungen resultieren. Für nachteilige Änderungen der Beschaffenheit des Grundwassers, die ursächlich auf die bergbaulichen Tätigkeiten zurückzuführen sind, haftet der Unternehmer gemäß § 89 WHG. Soweit Rechte Dritter durch diese Genehmigung berührt oder nachträglich geltend gemacht werden, sind diese in einem gesonderten Verfahren zu behandeln.

3.3 Die Verantwortlichkeit für die Unterhaltung des im Zeitpunkt der Planfeststellung noch nicht vollständig hergestellten Kiesees bestimmt sich für den Zeitraum nach Beendigung der Bergaufsicht gem. § 54 Abs. 1 WG LSA i.V.m. Anlage 2 zum WG LSA; eine Entscheidung für den Zeitraum nach Beendigung der Bergaufsicht gem. § 62 Abs. 2 S. 1 WG LSA oder der Vorbehalt einer solchen Entscheidung sind mit dieser Planfeststellung nicht verbunden. Nach Beendigung der Bergaufsicht wird über eine Übertragung der Unterhaltungspflicht nach § 62 Abs. 2 S. 1 WG LSA auf entsprechenden Antrag hin parallel zur Zulassung des Abschlussbetriebsplans entschieden.

3.4 Dieser Planfeststellungsbeschluss kann im Hinblick auf die darin eingeschlossene, wasserrechtliche Planfeststellung gem. § 13 Abs. 1 WHG nachträglich mit Inhalts- und Nebenbestimmungen versehen werden bzw. Nebenbestimmungen können nachträglich geändert bzw. ergänzt werden, um nachteilige Wirkungen für andere zu vermeiden und auszugleichen.

3.5 Mit der Bestandskraft dieses Planfeststellungsbeschlusses erlischt die Wasserrechtliche

Erlaubnis Nr. 82/98 vom 25.02.1998, geändert mit Entscheidung vom 27.11.2023.

- 3.6 Die anfallenden sanitären/sozialen Abwässer sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Eine Gewässerverunreinigung durch diese Abwässer ist auszuschließen.
- 3.7 Der Grundwasserspiegel auf dem Abbaugelände darf nicht künstlich abgesenkt werden. Eine Grundwasserabsenkung darf ohne dementsprechende wasserrechtliche Erlaubnis auch nicht zum Ausgleich der natürlichen Grundwasserschwankungen vorgenommen werden.

4. Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

- 4.1 Zur Erfüllung der sich aus dem Bundesimmissionsschutzgesetz und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung dieser Entscheidung Anordnungen getroffen werden.
- 4.2 Die Verlegung der im Bereich der Abbauphase 3 gelegenen Bauschuttlagerfläche (vom Altmarkkreis genehmigte Anlage nach BImSchG) ist nicht im Regelungsgehalt dieses Bescheides enthalten und muss bei der zuständigen Behörde beantragt werden.
- 4.3 Auf die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 22 BImSchG wird hingewiesen.

5. Hinweise zu bodenschutz- und abfallrechtlichen Belangen

- 5.1 Bei den Rekultivierungsarbeiten sind die Anforderungen des Bodenschutzgesetzes, einschließlich Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, insbesondere § 12 BBodSchV, einzuhalten.
- 5.2 Die Verwertung bergbaufremder Einbaumaterialien im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist nicht Bestandteil dieses Verfahrens.
- 5.3 Abfälle sind so zu entsorgen, dass den Anforderungen des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrWG) und den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sowie der Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Altmarkkreis Salzwedel genügt wird.
- 5.4 Mit dem vollständigen Inkrafttreten der Nachweisverordnung werden die bisher geführten

abfallrechtlichen Nachweisbücher nunmehr durch Register abgelöst. Die Führung eines Registers ist für den Abfallerzeuger bei einem Anfall von gefährlichen Abfällen (hier z.B. Altöle, verbrauchte/verschmutzte Betriebsmittel) gesetzlich vorgeschrieben. Form und Inhalt eines Registers ergeben sich aus den Anforderungen der §§ 23, 24 und 25 der NachwV. Die Aufbewahrungsfristen der Nachweise regelt § 52 KrwG.

- 5.5 Die von den betrieblichen Einsatzstoffen anfallenden, entleerten Behältnisse sind, soweit sie nicht über die s.g. freiwillige Rücknahmeverpflichtung dem Hersteller/Lieferanten überlassen werden, vorrangig einer zugelassenen Verwertungsmaßnahme zuzuführen. Ist eine stoffliche oder energetische Verwertung nicht gesichert, so sind die entleerten Behältnisse entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen als gefährliche Abfälle nachweislich zu entsorgen.
- 5.6 Weiterhin sind gemäß § 3 Abs. 1 GewAbfV die gewerblich anfallenden Abfälle Papier und Pappe, Glas, Kunststoffe und Metalle getrennt voneinander zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Verwertung zuzuführen. Die anfallenden, nichtverwertbaren Restmüllabfälle sind der Entsorgungswirtschaft des Altmarkkreis Salzwedel als entsorgungspflichtige Körperschaft zu überlassen.
- 5.7 Bei einem Auffinden von kontaminierten oder belasteten Abfällen, hier z. B. Erde mit schädlichen Verunreinigungen, sind diese vorerst getrennt von den anderen Abfällen zu erfassen und die zuständige Bergbehörde sowie die untere Abfallbehörde des Altmarkkreises zu informieren. Vor der Entsorgung von gefährlichen Abfällen ist der zuständigen Bergbehörde und der unteren Abfallbehörde der entsprechende Entsorgungsweg unter Angabe der Entsorgungsanlage anzuzeigen.

6 Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

- 6.1 Werden bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten – welche rechtzeitig vor Beginn der unteren Denkmalschutzbehörde des Altmarkkreis Salzwedel anzuzeigen sind – Sachen oder Spuren von Sachen aufgefunden, bei denen Anlass zu der Annahme besteht, dass diese Kulturdenkmale i.S.d. Denkmalschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, sind diese zu erhalten und unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde des Altmarkkreis Salzwedel und dem LAGB anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Bodenfundes zu schützen. Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie und von ihm Beauftragte sind berechtigt, die Fundstellen nach

archäologischen Befunden zu untersuchen und Bodenfunde zu bergen.

- 6.2 Auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldefrist im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde wird hingewiesen. Die ausführenden Betriebe sind ebenfalls zu informieren.

V. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. Die Kosten dieses Bescheides werden mittels gesondertem Kostenfestsetzungsbescheid festgesetzt.

B. Begründung

I. Sachverhaltsdarstellung

Die Steinfelder Kies & Sand GmbH (SKS GmbH), im Folgenden Antragstellerin, ist Inhaberin der Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-378/90/211 für das Bergwerkseigentum Bühne. Die Bergbauberechtigung wurde der Treuhandanstalt am 24.09.1990 durch die Staatliche Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste verliehen. Das Bergamt Staßfurt bestätigte das Gewinnungsrecht für den Bodenschatz „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ am 26.04.1991 auf unbefristete Zeit. Seit 1994 wurde der Tagebau durch die KSG Kies- und Sandgewinnungsgesellschaft GmbH Kalbe/Milde und danach durch mehrfach wechselnde Unternehmer betrieben.

Seit 2015 betreibt die Antragstellerin den Kiessandtagebau Bühne sowie eine durch den Altmarkkreis Salzwedel nach BImSchG genehmigte Bauschuttlagerfläche. Der bisherige Abbau erfolgte auf Grundlage von Hauptbetriebsplänen, zuletzt auf der Grundlage des mit Entscheidung vom 14.10.2024 zugelassenen Hauptbetriebsplanes 2024-2029. Mit Datum vom 10.05.1994 erteilte das Regierungspräsidium Magdeburg eine Plangenehmigung zur Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 6,4 ha durch die Entnahme von Kiesen und Kiessanden in der Gemarkung Bühne.

Aufgrund der bereits erfolgten Flächeninanspruchnahme ist aktuell ein weiterer Abbau im Trockenschnitt innerhalb des zugelassenen Hauptbetriebsplans nicht mehr möglich. Derzeit erfolgt der Abbau ausschließlich im Nassschnitt. Die bisher insgesamt verritzte Fläche innerhalb der Bewilligung Bühne beträgt 23,03 ha, davon 3,95 ha im Nassschnitt (Stand 2020).

Nunmehr beabsichtigt die Antragstellerin, zur Sicherung des Standortes Bühne, die bisherige Abbaufäche innerhalb des Bergwerkseigentums Bühne zu erweitern. Vorgesehen sind die Fortsetzung der Kiessandgewinnung im Nassschnitt sowie weitere Gewinnungsarbeiten im Trockenschnitt durch die Inanspruchnahme bislang unverritzter Flächen mit einer Größe von 10,9 ha. Die Abbaufäche wird insgesamt eine Fläche von ca. 34,5 ha einnehmen.

Der geologische Vorrat am Bodenschatz beträgt 4,45 Mio. t, davon ca. 1,95 Mio. t im Trockenschnitt und ca. 2,5 Mio. t im Nassschnitt. Die geplante Jahresproduktion liegt bei 100.000 t/a. Der voraussichtliche Gewinnungszeitraum im Tagebau soll sich über einen Zeitraum von 30 Jahren incl. Wiedernutzbarmachung erstrecken.

Der Abbau erfolgt zunächst im Trockenschnitt, anschließend im Nassschnitt. Im östlichen und südlichen Bereich erfolgt der Abbau nur im Trockenschnitt (Abbauphase 3). Das Material aus dem Grundwasserbereich wird, wie bisher, mit einem schwimmenden Gewinnungsgerät gewonnen und über Förderbänder zur Aufbereitungsanlage gefördert.

Das im Trockenschnitt gewonnene Material wird direkt verladen oder in der Siebanlage durch Klassifizierung zum späteren Abverkauf weiterverarbeitet.

Die Aufbereitungsanlage wird auf Grundlage eines Sonderbetriebsplanes vom 08.03.2006, zugelassen mit Datum vom 30.05.2006 (Az.: 41-34215-5097-4772/2006) betrieben. Es handelt sich um eine stationäre Anlage bestehend aus Siebanlage und Kiessandwäsche, mit der verschiedene Körnungsklassen hergestellt werden können.

Auf dem Tagebaugelände im Bereich der Tagebaueinfahrt befinden sich DIN-gerechte Bau-/Bürocontainer, welche als Geräte- und Materiallager sowie als Aufenthaltsmöglichkeit genutzt werden. In Nähe der Aufbereitungsanlage befinden sich noch Material- und Werkstattcontainer.

Die Vorhabenfläche befindet sich südöstlich der Ortslage Bühne, nördlich der Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) im Altmarkkreis Salzwedel. Der Kiessandtagebau wird durch die Kreisstraße K1088 (Kalbenser Straße) im Südwesten, den Altmerslebener Weg im Norden sowie den Vietzener Heuweg im Osten begrenzt.

Im Bereich der Lagerstätte wird bereits seit vielen Jahrzehnten Kiesabbau betrieben. Altbergbaubereiche mit kleinen, temporär wasserführenden Flächen fügen sich harmonisch in die ehemals aus Ackerflächen bestehende Landschaft ein. Für die Fortführung des Tagebaus ist die Inanspruchnahme von 9,47 ha Waldfläche (ca. 4,6 ha Kiefernforst sowie ca. 4,78 ha Gehölzsukzessionsflächen innerhalb des bestehenden Abbaubereiches) sowie 6,38 ha Ackerfläche notwendig.

Nach Ende der bergbaulichen Tätigkeiten werden im Wesentlichen eine 16,5 ha große Wasserfläche entstehen, sich sukzessiv entwickelnde Röhrichtflächen, sowie Bereiche, in denen sich naturnahe Gehölzbestände durch Sukzession (forstfachlich begleitete Naturverjüngung) entwickeln werden. Alle sonstigen Flächen werden, ausgehend vom Biotop Kiesentnahme (ZOD), der natürlichen Sukzession unterliegen.

Um die Gewinnung auf dem bisher unverritzten Gelände der Bauschuttlagerfläche umsetzen zu können, soll diese nach den Plänen der Antragstellerin in das bis dahin ebenfalls (im Trockenschnitt) ausgekieste östliche Abbaufeld verlagert werden. Die erforderliche Genehmigung hierzu wird beim Altmarkkreis zu erwirken sein.

Eine frühe Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 25 Abs. 3 VwVfG erfolgte im November 2021 im Rahmen einer Stadtratssitzung der Stadt Kalbe (Milde). Bedenken wurden hierbei nicht erhoben.

Die SKS legte dem LAGB mit Antrag vom 19.07.2023 bzw. persönlich am 20.07.2023 den Rahmenbetriebsplan vor. Der Rahmenbetriebsplan selbst weist einen Bearbeitungsstand vom 21.06.2021 aus. Grundlage der Flächenermittlung war das Risswerk mit Stand Juni 2020.

Das LAGB eröffnete mit Schreiben vom 13.09.2023 das Anhörungsverfahren nach § 73 Abs. 2 VwVfG und forderte die Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde), die in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden, die sonstigen Träger öffentlicher Belange, die nach § 3 des Gesetzes über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz – UmwRG) in Sachsen-Anhalt anerkannten Naturschutzvereinigungen und darüber hinaus mit Schreiben vom 02.11.2024 auch die Bundesnetzagentur zur Abgabe einer Stellungnahme auf.

Beteiligt wurden (neben den zuvor bereits genannten Naturschutzvereinigungen) im Einzelnen:

- Landkreis Altmarkkreis Salzwedel,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark,
- Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord,
- Bundesnetzagentur,

- Einheitsgemeinde Stadt Kalbe,
- Avacon AG,
- PLEdoc GmbH,
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark,
- Deutsche Post Bauen GmbH,
- GDMcom,
- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH,
- I-21 Germany GmbH,
- Wasserverband Gardelegen,
- Unterhaltungsverband Milde/Biese,
- ALBA Niedersachsen-Anhalt GmbH,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- EXA Infrastructure Germany GmbH,
- Deutsche Telekom AG,
- GTT GmbH und

- Eurogrid GmbH.

Auf Veranlassung des LAGB wurde der Rahmenbetriebsplan nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung in der Zeit vom 02.10.2023 bis zum 01.11.2023 in der Einheitsgemeinde Stadt Kalbe (Milde) zur Einsicht ausgelegt. Parallel dazu waren die Antragsunterlagen auf der Internetseite des LAGB als zuständige Behörde zugänglich. Einwendungen konnten bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Es wurden keine Einwendungen erhoben.

Im Anhörungsverfahren gingen beim LAGB Stellungnahmen folgender Behörden, Institutionen und Naturschutzvereinigungen ein:

- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, LV Sachsen-Anhalt e.V. vom 13.09.2023,
- EXA Infrastructure Germany GmbH vom 13.09.2023,
- PLEdoc GmbH vom 04.10.2023,
- Deutsche Telekom Technik GmbH vom 11.10.2023,
- Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt, Regionalbereich Nord vom 17.10.2023,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Wasser vom 26.10.2023,
- 50Hertz Transmission GmbH 30.10.2023,
- GDMcom GmbH vom 02.11.2023,
- Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt vom 06.11.2023,

- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Agrarwirtschaft, Ländliche Räume, Fischerei, Forst- und Jagdbehörde als obere Fischereibehörde vom 15.11.2023,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung als obere Naturschutzbehörde vom 15.11.2023,
- Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark vom 17.11.2023,
- Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Referat 24 vom 21.11.2023,
- Unterhaltungsverband Milde/Biese vom 28.11.2023,
- Regionale Planungsgemeinschaft Altmark vom 29.11.2023,
- Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt vom 30.11.2023,
- BUND LV Sachsen-Anhalt e.V. vom 01.12.2023,
- Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. Abwasser vom 06.12.2023,
- Landesverwaltungsamt, Ref. Immissionsschutz vom 06.12.2023 und
- Bundesnetzagentur vom 11.12.2023.

Nach ortüblicher Bekanntmachung sowie Ladung des Antragstellers, derjenigen, die rechtzeitig Stellungnahmen abgegeben haben und der beteiligten Behörden führte das LAGB am 11.11.2024 entsprechend § 73 Abs. 6 VwVfG einen Termin zur Erörterung der Stellungnahmen durch.

Der Entwurf der Entscheidung wurde der Antragstellerin gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG unter dem 14.03.2025 zur Kenntnis gegeben und ihr Gelegenheit eingeräumt, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern.

II. Rechtliche Würdigung

1. Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit

Gegenstand des Vorhabens Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Bühne“ ist das derzeit bereits durch Hauptbetriebspläne zugelassene Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ zur Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“. Der bergbauliche Gewinnungsbetrieb sowie die Wiedernutzbarmachung fallen somit nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 BBergG i. V. m. § 4 Abs. 2, 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Der bisher mit weniger als 25 ha verritzter Fläche betriebene Tagebau soll auf eine Größe von 34,5 ha erweitert werden. Die im Zuge des Nassschnitts entstehende Wasserfläche wird nach Ende der Gewinnung eine Größe von ca. 16,5 ha einnehmen. Eine Pflicht zur Durchführung einer

Umweltverträglichkeitsprüfung bestand bislang nicht.

Vorliegend wird damit ein Vorhaben geändert, für welches keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist. Für diese Änderung besteht nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die UVP-Pflicht, sofern sie den Größen- oder Leistungswert für die unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 UVP erstmals erreicht oder überschreitet. Dies ist hier der Fall.

Gemäß § 1 Nr. 9 UVP-V Bergbau in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 15.1 UVP bedürfen bergbauliche Vorhaben, einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen dieser Anlage nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nummer 1 Bundesberggesetz (BBergG) erlassenen Rechtsverordnung einer UVP. Bei dieser Rechtsverordnung nach § 57c BBergG handelt es sich um die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Gemäß § 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau erfordern Tagebaue mit einer Größe der beanspruchten Abbaufäche von 25 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung. Zudem ist gemäß § 1 Nr. 1 b) bb) UVP-V Bergbau bei einer Notwendigkeit einer nicht lediglich unbedeutenden und nicht nur vorübergehenden Herstellung, Beseitigung oder wesentlichen Umgestaltung eines Gewässers eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Für die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes war daher gemäß § 52 Abs. 2a S. 1 BBergG i.V.m. § 1 Nr. 1 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) und bb) UVP-V Bergbau ein Planfeststellungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das LAGB ist nach § 142 Abs. 1 BBergG i. V. m. dem Erlass „Zuständigkeiten der Behörden nach dem Bundesberggesetz im Land Sachsen-Anhalt“ vom 12.03.1991 (MBI. LSA Nr.6/1991 S. 98), zuletzt geändert durch RdErl. des Ministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 11.01.1996 (MBI. LSA S. 266), und dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 (MBI. LSA Nr. 1/02 S. 33) über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Das LAGB ist damit für die bergrechtliche Planfeststellung nach § 52 Abs. 2a BBergG zuständig.

2. Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG sind Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich bei der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie der auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen

hinausgehen, öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG.

Als Grundlage der sich gegebenenfalls ergebenden Anforderungen erfolgt entsprechend § 57a Abs. 2 S. 2 BBergG eine zusammenfassende Darstellung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt. Basis bilden hierbei insbesondere die vorliegenden Antragsunterlagen, die hierzu eingegangenen Stellungnahmen sowie eigene Erwägungen der Planfeststellungsbehörde.

Wie vorstehend bereits festgestellt wird ein Vorhaben geändert, welches ohne UVP zugelassen worden ist und bei dem auch nicht für eine frühere Änderung eine UVP durchgeführt wurde (§ 9 Abs. 2 UVPG). Das Vorhaben wird eine Abbaufäche von mehr als 25 ha beanspruchen (§ 1 Nr. 1 b) aa) UVP-V Bergbau) und dabei die nicht nur vorübergehende Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 16,5 ha verursachen (§ 1 Nr. 1 b) bb) UVP-V Bergbau).

Die Antragstellerin hat daher mit den Antragsunterlagen einen UVP-Bericht gem. § 16 UVPG eingereicht (Anhang 4 zum RBP). Die nachfolgende Umweltverträglichkeitsprüfung stützt sich auf diese Unterlage und auf eigene Erwägungen. Während die Pflicht zur UVP durch Summation des bereits genehmigten Vorhabens mit den Größen- und Leistungswerten des Änderungsvorhabens bestimmt wird, ist Gegenstand der UVP selbst nur das Änderungsvorhaben. Die Auswirkungen des bestehenden Vorhabens in der UVP sind nach Maßgabe des Fachrechts zu berücksichtigen (Dienes in Hoppe/Beckmann/Kment, UVPG, § 9 Rn. 8).

Gemäß Nr. 17.12.2 Anlage 1 UVPG erfordert die Rodung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald i.S.d. Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart eine allgemeine Vorprüfung. Vorliegend sind Waldersatzmaßnahmen auf einer Fläche von 9,47 ha (Gesamtvorhaben) vorgesehen, was zunächst eine allgemeine Vorprüfung notwendig macht.

Gemäß Nr. 17.1.3 Anlage 1 UVPG erfordern Erstaufforstungen im Sinne des Bundeswaldgesetzes mit 2 – 20 ha eine standortbezogene Vorprüfung. Im Zusammenhang mit diesem Vorhaben erfolgen Waldersatzmaßnahmen auf einer Fläche von 9,47 ha (Gesamtvorhaben). Hier käme somit eine standortbezogene Vorprüfung in Betracht.

Derartige Vorprüfungen waren im konkreten Fall entbehrlich, da die Auswirkungen der Rodungen und der Waldersatzmaßnahmen in dem von der Antragstellerin eingereichten UVP-Bericht und auch in weiteren Unterlagen, insbesondere im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 3 zum RBP) und im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 5 zum RBP) als Teil des Gesamtvorhabens berücksichtigt wurden.

2.1 Darstellung der Umweltauswirkungen

2.1.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1.1 Ist-Zustand

Die Vorhabenfläche befindet sich 400 m südöstlich der Gemeinde Bühne, 5 km nordwestlich der Stadt/ Einheitsgemeinde Kalbe (Milde) im Altmarkkreis Salzwedel. Etwa 1000 m südöstlich des Tagebaus befindet sich die Ortslage Vahrholz. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich bereits in 150 m Entfernung im Außenbereich der Ortslage Bühne.

Begrenzt wird der Kiessandtagebau durch die Kreisstraße 1088 (Kalbenser Straße) im Südwesten, den Altmerslebeener Weg im Norden sowie den Vietzener Heuweg im Osten, wobei der bestehende Tagebau über die Kreisstraße 1088 in südwestliche Richtung und ab Kalbe weiter über die Landstraße 21 und die Bundesstraße 71 erschlossen ist. Kleine, der Erschließung der Landwirtschafts- und Forstflächen dienende Feld- und Forstwege werden im geringen Umfang durch Spaziergänger und Fahrradfahrer genutzt.

Der Landschaftsraum wird durch die Niederung der Unteren Milde geprägt und unterliegt einer landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Nutzung. Das Vorhabengebiet selbst wird überwiegend bereits bergbaulich genutzt. Der vorbergbauliche Zustand war durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt.

Eine touristische Erschließung im Umfeld des Vorhabens ist nicht erkennbar. Auch wird der Erholungswert im Umfeld des Vorhabens als gering ausgewiesen. Allerdings ist Kalbe (Milde) ein staatlich anerkannter Erholungsort mit einer größeren Kurklinik.

Die Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Mensch einschließlich der menschlichen Gesundheit ergibt sich vorrangig über den Verkehr, der Landwirtschaft sowie den Hausbrand. Auch die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in Trockenperioden kann zu Beeinträchtigungen durch Staub führen.

Der bereits vorhandene Rohstoffabbau verursacht Auswirkungen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme, durch Lärmbelastungen sowie stoffliche- und Staubbelastung.

2.1.1.2 Auswirkungen

Der Abbau der Lagerstätte erfolgt durch den Einsatz von Radlader im Hochschnitt und im Nassschnitt mittels eines schwimmenden Greifbaggers. Der innerbetriebliche Transport zum Rohstofflager im Bereich der Aufbereitungsanlage erfolgt mit Radlader. Die Förderung des durch Nassschnitt gewonnenen Rohstoffs erfolgt durch Förderbänder. Von den Vorratshalden wird der

Rohstoff direkt auf LKW geladen oder von der Klassieranlage zu den Fertigprodukthalden befördert. Der Absatz der Fertigprodukte erfolgt durch eigene LKW oder durch Fremdadnehmer-Fahrzeuge.

In Vorbereitung der Gewinnung erfolgt, zeitlich begrenzt, der Abtrag des Mutterbodens mit Radlader und dessen Lagerung auf Halden zur späteren Verwendung.

Da der Rohstoffkörper im Wesentlichen ohne weitere Überdeckung erreichbar ist, findet eine Abraumförderung nicht statt. Die Aufbereitung des gewonnenen Rohstoffs erfolgt durch eine dieselbetriebene Anlage, bestehend aus Siebanlage und Kiessandwäsche.

Durch die oben beschriebenen bergbaulichen Tätigkeiten und die dabei eingesetzte Gerätetechnik ist mit Geräuschimmissionen während des Betriebes zu rechnen. Die Gewinnung, Klassierung, die Verladung und der Transport erfolgt dabei wochentäglich zwischen 6:00 und 17:00 Uhr. Für Zeiten mit besonders hohem Bedarf behält sich die Antragstellerin im Ausnahmefall eine Arbeitszeit bis maximal 22:00 Uhr vor, was jedoch, auch ausweislich von Regelungen in diesem Bescheid, nur im Einzelfall möglich ist. Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Unterlagen (Schalltechnisches Gutachten - Anhang 15 zum RBP) ist in den nächstgelegenen Ortschaften eine Überschreitung der in der TA Lärm Punkt 6.1 d) ausgewiesenen Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber (IO1 und IO2) bzw. Punkt 6.1 e) 55 dB(A) tagsüber (IO3) nicht zu erwarten. Lärmbelastung in der Nacht war nicht zu bewerten, da Arbeiten zur Nachtzeit nicht beantragt und damit ausgeschlossen sind.

Emissionen an Schadstoffen und Feinstaub resultieren aus dem Betrieb der Gewinnungs- und sonstigen Geräte sowie der Transportfahrzeuge. Der vorhabenbedingte Verkehr verursacht eine zusätzliche Belastung. Die eingesetzten Maschinen und Fahrzeuge entsprechen dem Stand der Technik und werden regelmäßig überprüft und gewartet.

Staubentwicklung entsteht grundsätzlich beim Mutterbodenabtrag, bei der Rohstoffgewinnung im Trockenschnitt, beim Verkehr auf unbefestigten Wegen, bei den Prozessen durch die Siebanlagen sowie, insbesondere bei Trockenheit, bei der Bewirtschaftung der Rohstoff- und Produkthalden (Lade- und Abkippvorgänge). Emissionsmindernd wirken sich hierbei die von der Antragstellerin vorgesehenen Schutzmaßnahmen aus, wie etwa das regelmäßige Befeuchten der Fahrwege. Bei der Gewinnung des Rohstoffs im Nassschnitt ist eine Staubentwicklung weitestgehend ausgeschlossen.

Eine weitere Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch, menschliche Gesundheit, wird durch die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen als Teil der Existenzgrundlage ansässiger

Landwirte verursacht. Bei den direkt vom Vorhaben betroffenen Flächen handelt es sich um landwirtschaftliche Nutzflächen die nicht als hochwertig anzusprechen sind (Bodenwertzahl etwa 25 - 30) und die im gesamten Untersuchungsraum vorkommen. Hinzukommend ist die Inanspruchnahme von Waldflächen zu nennen. Hinsichtlich dieser Inanspruchnahme wurden allerdings seitens Behörden keine Bedenken geäußert bzw. keine Einwendungen erhoben.

Um die Beeinträchtigungen hinsichtlich der Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen zu mildern, bleiben nicht sofort dem Abbau unterliegende Flächen so lange wie möglich der Landwirtschaft zugänglich (Nebenbestimmung A.III.4).

Beeinträchtigungen durch optische Einflüsse, etwa durch Transportfahrzeuge, sind zeitlich deutlich auf die Nachmittagsstunden in den lichtarmen Monaten beschränkt.

Es ist davon auszugehen, dass, mit Ausnahme der fortschreitenden Inanspruchnahme von Flächen, die Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit, nicht weiter zunehmen werden.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.2.1 Ist-Zustand

Im Untersuchungsraum des Vorhabens (5 km-Radius) befinden sich geschützte Landschaftsbestandteile wie ein europäisches Schutzgebiet Natura 2000, Flächennaturdenkmale, ein geschützter Park sowie gesetzlich geschützte Biotope. Eine nähere Betrachtung des Natura 2000 Gebietes sowie der gesetzlich geschützten Biotope erfolgt in den Punkten B.II.3 und B.II.6 dieses Bescheides.

Die potentielle natürliche Vegetation im direkten Vorhabengebiet gehört laut Landschaftsprogramm zum Drahtschmielen- und Hainsimsen- Eichen-Rotbuchen-Waldgebiet. Der Übergang zur Niederung der Unteren Milde gehört hingegen zum Stieleichen-Hainbuchen-Waldgebiet. In der Niederung selbst stellt ein Schwarzerlen-Schwarzerlen-Bruch- und Moorbirken-Bruch-Waldgebiet die potentiell natürliche Vegetation dar.

Der Vorhabenstandort selbst besteht aus bereits aus durch Trockenschnitt und teilweise im Nassschnitt in Anspruch genommenen Bergbauflächen, landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie Waldflächen. Der vorbergbauliche Zustand der Altbergbaustandorte sowie des Bestandstagebaus war überwiegend von landwirtschaftlichen Nutzflächen geprägt. Kiesabbau am Standort Bühne findet bereits seit Jahrzehnten statt. Schutzgebiete sind nicht direkt vom Abbau betroffen.

Die zum weiteren Abbau vorgesehenen, bereits verritzten Bereiche sind derzeit in Nutzung. Es können sich jedoch auch in zeitweise ungenutzten Bereichen Biotop- und Habitatstrukturen gebildet haben (Temporärbiotope durch Zulassung von Sukzession). Innerhalb der Abbauflächen finden sich demnach verschiedene Abschnitte mit fließenden Übergängen. Im Einzelnen finden sich neben offenen Kiesentnahmebereichen ein nährstoffarmes Abbaugewässer, Betriebsbereiche mit den Sozialgebäuden und der Anlage zur Aufbereitung, ein befestigter Bauschuttlagerplatz, befestigte und unbefestigte Wege, inaktive Kiesentnahmestellen mit Ruderalfluren aus ausdauernden Arten, inaktive Kiesentnahmestellen mit Sumpflvegetation, Pionierwaldbestände mit Kiefer-Birke Mischbestand, Mischbestände Robinie und Weide mit jeweils weiteren Baumarten, Pionierwald mit einem Reinbestand Weide sowie Ruderalfluren aus ausdauernden Arten und ein- bis zweijährigen Arten.

Die zum Abbau vorgesehenen, noch nicht verritzten Bereiche bestehen aus intensiv genutzten Ackerflächen, Waldflächen mit Mischbeständen aus Laub- und Nadelholz, nur heimischen oder überwiegend heimischen Baumarten sowie einem Reinbestand aus Nadelholz.

Im Umfeld finden sich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie größere Grünlandflächen, forstwirtschaftliche Flächen aus Nadel- und Laubbaumbeständen sowie Wald mit überwiegend Kiefernbeständen mit zumindest punktuellen Beimischungen mit Eichen. Direkt nordöstlich an das Vorhabengebiet angrenzend sind ein kleiner Lärchen- und südlich ein kleiner Roteichenbestand vorhanden.

Insbesondere im Bereich der landwirtschaftlichen Nutzflächen finden sich Kulturpflanzen des Ackerlandes. Aufgrund der jahreszeitlichen Bewirtschaftung ist hier die Vegetation nicht permanent vorhanden. Die Ackerstandorte bieten nur wenigen Tier- und Pflanzenarten Lebensraum und besitzen eine geringe Bedeutung. Diese Flächen werden hauptsächlich als Nahrungshabitat von Vögeln genutzt und spielen als Bruthabitat eine untergeordnete Rolle.

Hinsichtlich der Vegetation finden sich keine Arten, die in der Roten Liste Deutschlands oder Sachsen-Anhalts in einer Gefährdungskategorie gelistet sind, sowie keine Arten, die nach BArtSchV als „besonders“ oder „streng geschützt“ gelten.

Einzelne Datengrundlagen sind zum Zeitpunkt des Erlasses des Planfeststellungsbeschlusses älter als fünf Jahre. Wenn auch eine strikte 5-Jahres Regel bei der Bestandserfassung für die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht anerkannt ist (BVerwG, Urt. v. 04.06.2020, 7 A 1/18, juris Rn. 38; BVerwG, Urt. v. 09.02.2017, 7 A 2.15, BVerwGE 158, 1 Rn. 149 f.), hat die Planfeststellungsbehörde geprüft, ob diese älteren Erkenntnisse auch im Zeitpunkt der Planfeststellung noch

belastbar und aussagekräftig sind (BVerwG, Urt. v. 09.11.2017, 3 A 4/15, BVerwGE 160, 263 Rn. 44; BVerwG, Urt. v. 29.06.2017, 3 A 1/16, juris Rn. 124). Es haben sich keine Hinweise ergeben, dass sich die schutzgutrelevanten Verhältnisse im Untersuchungsraum verändert haben. Die Datengrundlage ist damit weiter aktuell. Somit sind auch keine grundlegenden Änderungen des Artenspektrums zu erwarten. Zudem ist über die regelmäßige Befassung mit dem Thema Artenschutz im Rahmen der Hauptbetriebsplanzulassungen ein stetiger Überblick über die Biotopstruktur und damit über die Artenzusammensetzung gegeben.

Die Erfassungen zur Avifauna haben, gemessen an den verschiedenen vorhandenen Strukturen wie Abbauflächen, Waldflächen und Ackerflächen, das jeweils erwartbare Arteninventar ergeben. Durch diese Vielzahl an unterschiedlichen Strukturen ist die Landschaft gut gegliedert und bietet einer Vielzahl an Vogelarten Lebensraum. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 63 Vogelarten festgestellt. Im Vorhabengebiet selbst wurden 43 Vogelarten beobachtet, davon 35 Arten, bei denen Brutverdacht geäußert oder die Brut nachgewiesen wurde. Im Bereich der zum Abbau vorgesehen Ackerfläche im Südosten wurden fünf Vogelarten nachgewiesen, davon wurde bei drei Arten der Status Brutzeitbeobachtung definiert. Auf der Erweiterungsfläche im Norden des Vorhabens (Kiefernwald) wurden 32 Arten nachgewiesen, davon 31 Arten mit dem Status Brutnachweis oder Brutverdacht.

Auf den potentiellen Erweiterungsflächen im Umfeld des Kiefernwaldes und im Umfeld der Ackerfläche wurden 17 bzw. 37 Arten nachgewiesen, bei denen für 16 bzw. 36 Arten der Brutverdacht bestand.

Von den 63 im Untersuchungsgebiet insgesamt nachgewiesenen Arten werden neun in einer Gefährdungskategorie der Roten Liste und weitere sieben Arten als „Art der Vorwarnliste“ genannt.

Die Darstellungen in den Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht, Anhang 4 zum RBP) belegen, dass insbesondere die Avifauna besonders in dem Altbergbaubereich und im aktiven Abbaubereich vielfältig ist, wogegen die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Nutzflächen eher als artenarm zu bewerten sind. Die Bedeutung als Nahrungs- oder Bruthabitat ist hier eher untergeordnet.

Im Untersuchungsgebiet der UVP wurden im Rahmen der Begehungen sieben Amphibienarten und zwei Reptilienarten erfasst, darunter Arten wie Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch und Zauneidechse, die im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet sind und auch nach BNatSchG als „streng geschützt“ gelten. Daneben konnten auch häufiger in Sachsen-Anhalt vorhandene Arten nachgewiesen werden, teilweise in individuenreichen Populationen, wie Erdkröte, Teichmolch, Teich- und

Seefrosch. Der Kiessee mit seinen Flachwasserzonen dient dabei vermutlich als Reproduktionsstätte für die Amphibienarten. Hinsichtlich der Reptilien ist mit je einem Nachweis von Wald- und Zauneidechse von wenigen Individuen auszugehen.

Die Untersuchungen hinsichtlich der Artengruppe Fledermäuse erfolgte hauptsächlich über die Identifizierung und Erfassung potentieller Quartierbäume. Insgesamt wurden potentielle Quartierbäume (13) im vorhandenen Kiefernforst und in den im südlichen und südöstlichen Bereich vorhandenen Laub- Mischbestand – mit Ausnahme einer Stiel-Eiche alles Kiefern – ermittelt, davon fünf im Bereich der Waldumwandlung. Ein direkter Nachweis der Quartiernutzung besteht nicht. Allerdings wurde die Nutzung des Vorhabengebiets durch Fledermäuse als Jagdgebiet nachgewiesen.

Während für das Vorhabengebiet selbst keine Fledermaus-Fundpunkte bekannt sind, liegen im erweiterten Betrachtungsraum Nachweise für die Artengruppe Fledermaus vor. Insgesamt ist von individuenarmen Fledermausquartieren auszugehen. Typische Siedlungsfledermausarten nutzen das Vorhabengebiet als Jagdgebiet. Das Angebot an, überwiegend nicht frostfreien, Quartierstrukturen lässt eher auf eine Nutzung in der frostfreien Zeit schließen. Insgesamt wird dem Vorhabengebiet eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Fledermäuse, aber eine erhöhte Bedeutung als Jagdterritorium zugesprochen.

Im Umfeld des Vorhabens befinden sich auch gemäß § 30 BNatSchG und § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt geschützte Biotop. Zu nennen sind hier Hecken- und Feldgehölze, die jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Innerhalb des Tagebaus ist ein Röhricht vorhanden. Ebenso vorhanden ist Ruderalvegetation, auf der jedoch keine bedeutende Kennarten nachgewiesen werden konnten, so dass diese Ruderalfluren nicht als Trocken- und Halbtrockenrasen angesprochen werden.

Zur Naturraumausstattung des Untersuchungsgebietes gehören weiterhin drei Flächennaturdenkmale. Dabei handelt es sich um die Graureiherkolonie Winkelstedt südwestlich von Bühne (FND0003SAW), der Bormholdt-Teich östlich Bühne (FND0004SAW) sowie der Tonstich Güssefeld nördlich Bühne (FND0005SAW). In Kalbe (Milde) befindet sich ein geschützter Park „Park am Rat des Kreises“(GP_0001SAW). Diese Bereiche werden jedoch nicht durch Inanspruchnahme beeinträchtigt.

Die Vorbelastung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt ergibt sich vorrangig aus der bereits seit Jahrzehnten am Standort Bühne stattfindenden Rohstoffgewinnung durch Flächeninanspruchnahme sowie durch Beeinträchtigungen durch Lärm und Staub. Insbesondere im

Hinblick auf die faunistische Erfassung ist jedoch festzustellen, dass vom Kiesabbau eine weniger störende Wirkung ausgeht. Die regelmäßig wiederkehrenden Maschinen- und Fahrzeugbewegungen erzeugen einen Gewöhnungseffekt. Eine Vorbelastung geht ebenso von landwirtschaftlicher Nutzung auf die Artenvielfalt sowie dem Verkehr auf den angrenzenden Straßen etwa für Amphibien und Reptilien während der Wanderung aus.

2.1.2.2 Auswirkungen

In Zuge der Realisierung des geplanten Vorhabens wird das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in erster Linie durch die Neuinanspruchnahme von 10,9 ha bisher unverritzter landwirtschaftlich (6,38 ha) und forstwirtschaftlich genutzter Fläche (4,55 ha) beeinträchtigt sowie durch die erneute Inanspruchnahme von bereits verritzten Flächen, auf denen sich teilweise wieder Biotop- und Habitatstrukturen gebildet haben wie etwa Mischwälder aus Pioniergehölzen oder Ruderalflure.

Die Nutzbarkeit des Gebietes als Lebensraum und Nahrungsquelle ist von der Flächeninanspruchnahme betroffen. Damit wird die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes durch Zerstörung der Habitate von Tierarten beeinträchtigt.

Während des Gewinnungs- und Aufbereitungsbetriebs selbst sind, wie bereits im Abschnitt zum Schutzgut Mensch beschrieben, Immissionen durch Geräusche, Staub und Luftschadstoffe möglich. Durch diese Einträge von Abgasen und Staub werden durch Veränderungen der Standortbedingungen indirekt Lebensräume beeinträchtigt. Mit der Abbautätigkeit ebenfalls verbunden ist eine Beeinträchtigung zumindest der Fauna durch Lärmentwicklung und visuelle Beeinträchtigung.

Der Kiessandtagebau selbst führt zu einem Totalverlust an natürlich gewachsenen Bodenschichten und des geologischen Untergrundes. Dies wiederum führt zu einem direkten Verlust an vorhandenen Strukturen und Lebensräumen, z. T. spezielle Standortbedingungen für die vorstehend beschriebenen Arten.

Indirekt ist die Zerstörung oder Beeinträchtigung von Lebensräumen theoretisch möglich durch vorhabenbedingte Veränderungen der Standortbedingungen wie z. B. Grundwasserabsenkungen. Die vorhabenbedingten Auswirkungen auf den Grundwasserstand sind im Zusammenhang mit diesem Vorhaben aber als unerheblich einzuschätzen. Eher ist die Schaffung von aquatischen Lebensräumen als den Artenreichtum fördernd anzusehen. Als hoch ist auch die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen wie z. B. gegenüber wassergefährdenden Stoffen insbesondere bei Havarien zu bewerten.

Ebenfalls ein wichtiger Wirkfaktor des Vorhabens im Hinblick auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt ist die Zerschneidung von Lebensräumen. Hierbei erfolgt die Beeinträchtigung unter anderem durch eine Unterbrechung der Wanderkorridore sowie genetische Verinselung.

Eine Beeinträchtigung der im Umfeld befindlichen Gebiete des europäischen Schutzgebietssystems kann ausgeschlossen werden (Punkt B.II.3 dieses Bescheides).

Zur Minderung der vorstehend genannten Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt wird der Flächenentzug auf das jeweils erforderliche Maß beschränkt. Durch geeignete Maßnahmen wird das Risiko von Schadstoffeinträgen in das Grundwasser bzw. in den Kiessee minimiert (weiterführend hierzu unter Schutzgut Wasser). Maßnahmen zur Vermeidung von Luftverunreinigungen und Lärmimmissionen sind vorgesehen.

Unter Einhaltung dieser Bestimmung werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht verletzt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Durch entsprechende Überwachung des Erfolgs der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist es möglich, eine Konkretisierung und Anpassung der Einzelmaßnahmen und ggf. eine Korrektur der Entwicklungsziele im Laufe des langen Realisierungszeitraumes vorzunehmen (A.III.2.17).

Mögliche Konflikte im Zusammenhang des Vorhabens mit dem hier relevanten Natura 2000 Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ wurden in der Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeitsprüfung (Punkt B.II.3 dieses Bescheides) untersucht. Im Ergebnis ist nicht von Konflikten mit den Bestimmungen zum Schutz von Natura 2000 Gebieten auszugehen.

Für das vom Abbau betroffene, nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG geschützte Biotop konnte eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigung dieses Biotopes (Röhrichtfläche) ausgeglichen werden kann (weiterführend hierzu unter Punkt B.II.6 dieses Bescheides).

Für die weiteren im Umfeld des Kiesabbaus vorhandenen, geschützten Strukturen wie die Flächennaturdenkmale Graureiherkolonie Winkelstedt, Bormholt-Teich und der Tonstich Güssefeld sowie der geschützte „Park am Rat des Kreises“ können Beeinträchtigungen bereits aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden.

2.1.3 Schutzgut Boden/Fläche

2.1.3.1 Ist-Zustand

Die oberflächennahen geologischen Standortverhältnisse sind durch pleistozäne glazifluviatile Bildungen jüngerer saalekaltzeitlicher Komplexe charakterisiert und werden regionalgeologisch in den nordöstlichen Teil der Altmark-Fläming-Senke eingeordnet. Der Untersuchungsraum ist weitläufig von sickerwasserbestimmenden Sanden und sickerwasserbestimmenden Lehmen und Tieflehmen geprägt. Innerhalb der noch unverritzten Bereiche sind als Bodentyp Braunerden vorhanden. Kiesführende, periglaziale Sande (Geschiebedecksand) über kiesführenden glazigenen Lehmen bilden den Substrattyp. Im Vorhabenumfeld gehen Gleye zur angrenzenden Niederung der Unteren Milde in die dort vorhandenen Niedermoortorfe über.

Über dem Nutzbaren steht ein sandiger Mutterboden mit humosen Anteilen an, mit einer durchschnittlichen Mächtigkeit von 0,30 m. Es handelt sich um Braunerden, die über sickerwasserbestimmten Sanden, Lehmen und Tieflehmen lagern und mittlerertragreiche Böden sind, die aber im Bereich der Ackerflächen intensiv bewirtschaftet werden. Die Bodenwertzahl der Böden bewegt sich bei einem Wert von 25-30. In den Bereichen, in denen der Abbau bereits stattgefunden hat, sind ähnliche Verhältnisse vorhanden gewesen.

Vom Vorhaben betroffen ist bisher eine Fläche von 23,03 ha. Daraus resultierend ergibt sich eine bereits bestehende Belastung durch Flächeninanspruchnahme sowie ebenfalls durch stoffliche und Schadstoffeinflüsse.

Die Empfindlichkeit der im Vorhabensbereich vorherrschenden Braunerde gegenüber Schadstoffeintrag und Verdichtung wird als gering angegeben. Dennoch ist der Boden sowohl im Bereich der Ackerflächen als auch im Abbaubereich Belastungen durch die intensive Bodenbearbeitung (Acker) und schweres Gerät ausgesetzt.

Außerhalb des Abbaugebietes im Umfeld des Vorhabensbereiches sind Altlastverdachtsflächen, wenn auch relativ kleine Standorte, angegeben. Innerhalb des 500 – m Radius gelegen sind eine Deponiefläche südöstlich der geplanten Erweiterungsfläche (Nr. 7242), die gegenwärtig einplanierte „Mülldeponie Bühne 1“ (Nr. 7232), die „Betriebsdeponie Vahrholz 3 Reichsbahn“ (Nr. 9152) sowie eine Tierzuchtanlage der ehemaligen Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft Kalbe am Ortsrand von Bühne. Außerhalb des 500 m Radius sind weitere Altlastverdachtsflächen vorhanden. Ausweislich der Angaben in den Antragsunterlagen liegen die Altlastenstandorte außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens, sodass eine Gefährdung nicht erwartet wird. Diese Aussagen werden von der Planfeststellungsbehörde als plausibel erachtet. Auch die vorliegenden Stellungnahmen lassen keine anderen Rückschlüsse zu.

Des Weiteren erfolgte die Bewertung des Schutzgutes Boden anhand des Bodenfunktionsbewertungsverfahrens des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (BFBV-LAU). Für die Erfüllung von Bodenfunktionen wurden entsprechend die Bodenteilfunktionen bzw. Kriterien Naturnähe (Standortpotential für natürliche Pflanzengesellschaften), Ertragspotential (natürliche Bodenfruchtbarkeit), Wasserhaushaltspotential (Regelung im Wasserhaushalt) sowie die Archivfunktion (Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte) herangezogen.

Bei einer Einstufung genannter Bodenteilfunktionen in 4 Kategorien von 1 – sehr hoher Erfüllungsgrad bis 5 – sehr geringer Erfüllungsgrad wurden die Böden im Vorhabengebiet wie folgt bewertet:

- Naturnähe Wertstufe 3 (mittel) bis 5 (sehr hoch)
- Ertragspotential Wertstufe 1 (sehr gering) bis 2 (gering)
- Wasserhaushaltspotential Wertstufe 4 (hoch) bis 5 (sehr hoch)
- Archivbodenkarte Wertstufe 0 (keine) bis 5 (sehr hoch)

In einer Gesamtbewertung wird für die genannten Bodenteilfunktionen im Vorhabengebiet ein hohes (Wertstufe 4) bis sehr hohes (Wertstufe 5) Konfliktpotential ausgewiesen.

Bei Berücksichtigung der bereits aktiven Rohstoffgewinnung ist hierbei die Funktion des Wasserhaushaltspotentials ausschlaggebend. Angesichts dessen, dass nur die Bereiche der mobilen Anlagen einer stärkeren Verdichtung und Befestigung ausgesetzt sind, bleibt die Funktion des Wasserhaushaltspotentials innerhalb der geplanten Abbaufäche erhalten.

Mit der Wertstufe „mittel“ für die Bodenteilfunktion „Naturnähe“ werden die größeren bereits verritzten Flächen im Abbaubereich sowie die intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen bewertet. Kleinere Teilflächen besitzen hingegen eine hohe bis sehr hohe Funktionserfüllung hinsichtlich dieser Bodenteilfunktion. Auf allen Flächen eine geringe Wertigkeit besitzt das Ertragspotential.

Im Bereich der östlichen Erweiterungsflächen befinden sich archäologische Kulturdenkmale. Der Funktion des Bodens als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte wird dementsprechend ein hoher Erfüllungsgrad zugeordnet. Das beantragte Vorhaben ist somit gemäß § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG LSA genehmigungspflichtig. Weiterführend wird hierzu auf den Punkt B.II.9 in diesem Beschluss verwiesen.

Insgesamt ergibt sich für die Böden im Vorhabensbereich eine mittlere bis hohe Funktionserfüllung.

Das Schutzgut Fläche hat bereits durch den aktiven Tagebaubetrieb bzw. durch die dadurch verursachte Flächeninanspruchnahme Beeinträchtigungen erfahren. Bereits 23,03 ha wurden so in

Anspruch genommen.

Eine Vorbelastung hinsichtlich des Schutzgutes Boden/Fläche lässt sich unter Berücksichtigung der im Umfeld vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Flächen über eine Grundbelastung durch Düngemittel- und Pestizidrückstände herleiten. Auch kann auf den Ackerflächen, in Abhängigkeit vom Jahresverlauf und der Fruchtfolge, Erosion auftreten. Darüber hinaus ergibt sich eine bereits bestehende Belastung durch die bereits abbaubedingte Flächeninanspruchnahme sowie durch stoffliche und Schadstoffeinflüsse.

2.1.3.2 Auswirkungen

Mit dem bergbaulichen Vorhaben können durch den Abtrag des Mutterbodens Auswirkungen auf das Schutzgut Boden auftreten, und zwar im Wesentlichen über die Zerstörung der vorhandenen Strukturen bzw. den dauerhaften Verlust landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzfläche. Auch der Rohstoffabbau selbst führt zu dauerhaften Auswirkungen. Bei dieser Maßnahme kommt es zur Veränderung der ursprünglichen Struktur und Schichtung des Bodens und damit seiner physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften. Die natürlichen Abläufe in diesem Bereich werden unterbrochen, d. h. der Boden als Träger landschaftsökologischer Funktionen wie Filterung, Pufferung und Quellung, als Speicherraum für Nährstoffe und Niederschlagswasser, als Produktionsgrundlage und als Lebensraum geht, überwiegend dauerhaft, verloren.

Die in § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) näher bestimmten Bodenfunktionen werden überwiegend vollständig zerstört. So kann der Boden den natürlichen Funktionen, der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie den Nutzfunktionen als Rohstofflagerstätte, Fläche für Siedlung und Erholung, Standort für land- und forstwirtschaftliche Nutzung, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzung, Verkehr sowie Ver- und Entsorgungseinrichtungen im Vorhabenbereich nicht mehr vollständig gerecht werden.

Durch die Entfernung des Oberbodens bzw. der schützenden Vegetation erhöht sich das Risiko der Kontamination. Im Regelbetrieb ist der Eintrag von Staub und Luftschadstoffen denkbar. Das in den Antragsunterlagen beschriebene Betriebsregime hinsichtlich der schadlosen Beseitigung von Abfällen und Abwasser lässt keine Entstehung schädlicher Bodenverunreinigungen erwarten.

Schadstoffeinträge können je nach Art und Konzentration, z. B. bei Havarie dieselbetriebener Fahrzeuge, zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen führen.

Einwirkungen über den Luftpfad durch Partikelemissionen auf das Schutzgut Boden können vernachlässigt werden.

Durch den Abbau wird das vorhandene Relief grundlegend geändert. Der Mutterboden wird mittels Radlager abgetragen im Umfang einer Vorratsfläche für ein Jahr. Durch diese abschnittsweise Beräumung kann auf den verbleibenden landwirtschaftlichen Flächen weiterhin landwirtschaftliche Nutzung betrieben werden. Die Lagerung erfolgt in Erdmieten. Sie werden ortsnah zur Tagebausicherung und zum Lärm- und Sichtschutz entlang der RBP-Grenze zwischengelagert (Erdwälle). Zum Schutz vor Abtrag, Erosion und Qualitätsminderung erfolgt die Begrünung der Erdwälle. Im Rahmen der Renaturierung erfolgt Auftrag von Mutterboden auf im Trockenschnitt ausgekiesten Bereichen. Mit Ausnahme von Teilen des sehr sandigen Oberbodens, welches als Füllmaterial verkauft wird, verbleibt das Material vollständig im Bereich des Tagebaus.

Die an das Abbaufeld angrenzenden Ackerflächen können durch vorhabenbedingte Staubemissionen beeinträchtigt werden. Auch die Qualität des abgelagerten Mutterbodens wird so beeinflusst. Des Weiteren kann eine Auswaschung von mobilisierten Nährstoffverbindungen vom Mutterbodenzwischenlager auf die umliegenden Böden nicht völlig ausgeschlossen werden.

Die Funktion des Bodens zur Regulierung des Wasserhaushaltes ist hoch zu bewerten. Diese Funktion kann aber durch Versickerung an anderer Stelle ausgeglichen werden. Zudem findet keine zusätzliche Flächenversiegelung statt.

Der Boden der Abbaufäche verliert die Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte vollständig.

Weitere vorhabenbedingte Risiken können durch den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, etwa bei der Betankung mobiler Geräte und Fahrzeuge, entstehen.

Dauerhaft erfolgt die Umnutzung der bisher terrestrischen Flächen im Bereich der künftigen Wasserfläche. Auch die Nutzung als Ackerfläche sowie im Abbaubereich 1 die Nutzung als forstwirtschaftliche Nutzfläche geht im Abbaubereich dauerhaft verloren.

2.1.4 Schutzgut Wasser

2.1.4.1 Ist-Zustand

Hydrographisch gehört die Lagerstätte zum Flussgebiet der Biese. Der nächstgelegene Vorfluter ist die weitgehend begradigte und ausgebaute Untere Milde, die in einer Entfernung von ca. 1.300

m südwestlich fließt. Die Niederung der Unteren Milde ist vollständig melioriert. Die Wasserführung der linear ausgebauten Gräben variiert jahreszeitlich bedingt, in Abhängigkeit vom Niederschlag und der Evaporation der Landfläche. 180 m westlich der Kreisstraße K 1088 befindet sich ein selten wasserführendes Gewässer II. Ordnung. Lt. Unterhaltungsverband Milde/Biese wurde bislang kein Einfluss von der nordöstlichen Seite (Kiessandtagebau Bühne) auf das Gewässer festgestellt (Pkt. 4.2 Hydrogeologisches Gutachten; Anhang 1 zum RBP).

Der Kiessandtagebau Bühne befindet sich am südwestlichen Rand des Kalbschen Werder, einer Hochfläche der westlichen Altmarkplatte. Diese Hochfläche mit einer NN-Höhe von ca. 40 m fällt in südwestliche Richtung bis auf ca. 35 m NN zu den Vorhabenflächen und bis auf ca. 29 m NN in Richtung Niederung der Unteren Milde ab. Die im Bereich dieser Hochlage anstehenden Sande führen zu einer raschen Versickerung der Niederschläge und verhindern so einen Oberflächenabfluss. Die Hochlage entwässert demnach unterirdisch über den oberen gespannten Grundwasserleiter in die westlich gelegene Niederung.

Nördlich und südlich des Tagebaus oberflächlich ausstreichende Geschiebemergel können bei Starkniederschlagsereignissen zu lokal begrenzten Oberflächenabflüssen führen, die sich jedoch aufgrund der morphologischen Gegebenheiten nicht in Richtung des Tagesbaus richten. Niederschlagsbedingte Zuflüsse erfährt der Tagebau demnach nicht.

Natürliche Oberflächengewässer gibt es im Untersuchungsgebiet nicht. Als wasserführendes Standgewässer zu nennen ist auf dem Tagebaugelände der Kiessee als Resultat des Kiessandabbaus. Unmittelbar östlich des Kiessees schließt sich eine kleine, röhrichtbestandene und temporär wasserführende Fläche an. Nordwestlich der Abbaustelle außerhalb des BWE befinden sich durch Altbergbau entstandene temporär wasserführende Abbaugewässer. Die aufgeführten Gewässer verfügen über keinerlei Zu- oder Ablauf und werden durch Niederschläge und Grundwasser gespeist.

Im Untersuchungsgebiet sind mehrere Grundwasserstockwerke vorhanden. Im Abbaufeld selbst ist unterhalb der humosen Deckschichten ein einheitlicher grundwasserführender Körper aus rolligen Bildungen des Saale-III- und möglicherweise des Saale-II-Komplexes als Grundwasserleiter ausgebildet. Ausweislich des hydrogeologischen Fachkartenwerks HK50 ist am Standort nur ein pleistozäner Grundwasserleiter vorhanden, der die älteren tertiären Formationen überlagert. Dieser Grundwasserleiter weist im Norden und Süden durch einen überlagernden saalezeitlichen Geschiebemergel gespannte Verhältnisse, im Osten und Westen ungespannte Verhältnisse auf. Im Bereich des Tagebaus ist dieser Hangendstauer nicht vorhanden.

Die Grundwasserfließrichtung ist in nach Südwesten in Richtung Untere Milde gerichtet. Die Grundwasser-Flurstände sind mit > 6 m uGOK als flurfern einzuschätzen.

Größere Teile des Niederungsgebietes der Unteren Milde sind entsprechend des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Altmark als Vorranggebiet für Hochwasserschutz „Milde“ ausgewiesen. Diese Bereiche gelten als Überschwemmungs- oder Vernässungsgebiete.

Eine Vorbelastung ergibt sich aus dem bestehenden Risiko hinsichtlich Einträgen aus der Landwirtschaft und Schadstoffen aus dem Verkehr. Auch der bereits erfolgte Rohstoffabbau hat bereits zu Veränderungen in Bezug auf das Schutzgut Wasser geführt.

2.1.4.2 Auswirkungen

Bei der Realisierung des Vorhabens wird zunächst der Grundwasserleiter freigelegt. Nach der Gewinnung verbleibt eine Gewässerfläche mit einer Größe von 16,5 ha.

Vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind, durch seine Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen, Ausbau bzw. durch Verlust des Wasserspeichers gegeben.

Das Entfernen der Deckschichten erhöht die Empfindlichkeit gegenüber einer möglichen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate und gegenüber Verschmutzungen des Grundwassers durch direkten oder atmosphärischen Eintrag. Im Zuge der Vorhabenrealisierung wird Grundwasser freigelegt.

Der entstehende Kiessee wirkt im Wasserhaushalt als geringe Zehrfläche. Die Verdunstungsdifferenz der künftigen Seefläche wird mit ca. 32 cm angegeben. Die Bilanzverluste durch den Rohstoffabbau selbst, durch Verdunstung und Wasserentnahmen für die Aufbereitung werden durch Grundwasserneubildung vollständig ausgeglichen. Die prognostizierten Absenkungen und Aufhöhungen durch die Seeauspiegelung wurden mit 0,03 bis 0,06 m ermittelt. Diese Auspiegelungseffekte sind gering und räumlich stark begrenzt. Somit sind die vom Kiessee ausgehenden Grundwasserstandveränderungen von geringem und eher vernachlässigbarem Umfang. Flächen außerhalb des Tagebaubereiches werden von den Veränderungen keine erheblichen Auswirkungen erfahren. Insbesondere negative Auswirkungen auf Veränderungen des Grundwasserstandes auf die im Umfeld vorhandene Vegetation wie Biotope sowie Wald- und Ackerflächen sind nicht zu erwarten.

Durch Beseitigung des Bodens sind Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen über den Luftpfad gegeben. Im Zuge der mit der

Gewässeralterung einhergehenden Kolmation wird die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen über den Kiessee geringer werden.

Ein Gefährdungspotential ergibt sich aus dem Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Bereich der Tagesanlagen und des Tagebaus. Erfolgt dieser unsachgemäß oder kommt es zum Havariefall (Unfälle, Brand o. ä.) kann es zum Austreten wassergefährdender Stoffe aus den dafür vorgesehenen Behältnissen in den Boden und damit in das Grundwasser kommen. Mit der im Laufe der Zeit einsetzenden und fortschreitenden Kolmation wird sich Risiko des Schadstoffeintrags verringern.

Das Betanken der dieselbetriebenen Geräte und Fahrzeuge erfolgt über eine mit Stahlblechwanne ausgestattete, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Tankanlage, die sich in einem abschließbaren Container befindet. Das Risiko des Eintrags von Dieselkraftstoff in die Umwelt kann durch Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen minimiert werden.

Sanitärabwässer werden gesammelt und ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Auswirkungen auf die Umwelt sind hier nicht zu erwarten.

Auswirkungen auf die Vernässungsgebiete im Bereich der Milde-Niederungen sind nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima/Luft

2.1.5.1 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet wird dem Übergangsbereich vom See- zum Binnenklima zugerechnet. Dieser Großbereich ist dadurch geprägt, dass von Nordwesten nach Südosten die Kontinentalität des Klimas zunimmt, was sich in einer Erhöhung der Jahresschwankungen der Lufttemperatur zeigt. Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 9,7 °C wobei der Januar mit im Mittel 1,1 °C der kälteste und der Juli mit im Mittel 19,0 °C der wärmste Monat ist (Referenzperiode 1991 – 2020). Die mittleren Jahresniederschläge lagen im Referenzzeitraum bei 536,2 mm. Das durchschnittliche Jahresmittel der Windgeschwindigkeit liegt bei 2,93 m/s an der Messstation Gardelegen (mit 25 % der Häufigkeit ein Maximum der Windrichtung West). Aufgrund der verhältnismäßig einheitlichen Oberflächengestaltung sind keine gravierenden lokalen Klimadifferenzierungen zu verzeichnen.

Aus klimatisch-lufthygienischer Sicht wird das Gebiet des Altmarkkreises Salzwedel als wenig belastet eingestuft. Die wesentlichen Emittenten sind hierbei der Verkehr und der Hausbrand. Auch die Landwirtschaft ist als staubbildender Emittent zu betrachten.

Als Kaltluftentstehungsflächen sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen im Untersuchungsraum zu nennen. Die hier entstehende Kaltluft fließt in die Niederungen der Unteren Milde ab. Vorhandene Gehölze können eine Behinderung dieses Kaltabflusses darstellen. Der Abbaubereich selbst bildet ebenfalls ein Kaltluftentstehungs- und Sammelgebiet, wobei, bedingt durch die Lage auf einer Kuppe, diese Auswirkungen im Wesentlichen auf den Abbaubereich beschränkt bleiben.

Die hier vorhandenen Waldflächen wirken im Untersuchungsgebiet als Frischluftentstehungsgebiete. Diese Waldflächen sowie die vorhandenen Gehölzstreifen, Baumreihen und Feldgehölze tragen durch ihre Filterwirkung gegenüber der Staubbelastung der Luft zur Frischluftbildung bei. Die Waldflächen im Untersuchungsraum haben dabei zumindest eine lokale Bedeutung als Frischluftentstehungsflächen für die umliegenden Gemeinden.

Als Bereiche, die eine Reduzierung der Verdunstungsmengen sowie eine erhöhte Wärmeabgabe begünstigen, sind die vorhandenen Ortslagen sowie befestigte Straßen, Wege und landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzflächen zu nennen. Auch die Böschungsbereiche innerhalb des Abbaubereiches stellen exponierte Flächen dar. Im Abbaubereich sind höhere Temperaturamplituden festzustellen.

Der Untersuchungsraum weist aufgrund der relativ kleinen Offenflächen keine größere Windbeeinflussung im Untersuchungsraum auf. Lediglich lokal, im Bereich von Waldschneisen und Leitungstrassen, können höhere Windgeschwindigkeiten auftreten. Das Abbaugelände selbst weist durch die abgesenkte Lage und die umgebenden Gehölzflächen eine geringe Windexponiertheit auf.

Die Verdunstungshöhen der umgebenden Ackerflächen folgen der Bestandsentwicklung. In der Mildenniederung ist aufgrund der zufließenden Kaltluft eine erhöhte Nebelbildung festzustellen.

Das Untersuchungsgebiet ist mesoklimatisch als gering bis mittel empfindlich einzustufen. Kaltluftentstehungsgebiete sind empfindlich gegenüber Schadstoffeinträgen, zusätzlicher Versiegelung sowie gegenüber der Schaffung von Barrieren.

Die Luft erfährt im Untersuchungsraum eine geringe Belastung durch Staub, Schwefeldioxid, Stickoxide und Kohlenmonoxide, wobei die Hauptquellen im Umfeld der Verkehr, die Landwirtschaft sowie der Hausbrand darstellen. Größere Emittenten wie etwa Industrieanlagen sind nicht vorhanden. Das Planungsgebiet gehört aus klimatischer – lufthygienischer Sicht aufgrund seiner Lage im ländlichen Raum und des Fehlens von Emittenten zu den durch Luftverschmutzung geringer belasteten Bereichen der Region.

Beeinträchtigungen erfährt das Schutzgut Luft durch den bereits vorhandenen Rohstoffabbau in einem vergleichbaren Umfang wie im Punkt Auswirkungen beschrieben.

2.1.5.2 Auswirkungen

Veränderungen des Makroklimas werden bereits aufgrund der Größenordnung des Vorhabens ausgeschlossen. Ebenso werden Auswirkungen auf das Regionalklima aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der angrenzenden Strukturen wie Wald und Gehölze nicht erwartet. Alle mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Auswirkungen beziehen sich ausschließlich auf das Lokalklima.

Durch die Inanspruchnahme der bisher unverritzten Flächen entstehen Rohböden, die veränderte Wärmespeichervermögen nach sommerlicher Einstrahlung und ungehinderte Abgabe dieser Wärme unter nächtlicher Ausstrahlung zeigen werden. Der Kiessee wird hingegen die Wärmestrahlung verzögert aufnehmen und im Herbst ebenso verzögert wieder abgeben. Der Temperaturgang wird sich verändern und im Bereich der Rohböden zu größeren Extremen führen, während der Kiessee eher ausgleichend wirken wird. Als weitere Auswirkungen werden größere Schwankungen der relativen Luftfeuchtigkeit sowie vermehrte Nebelbildung erwartet.

Durch die Veränderung des Geländereiefs und insbesondere durch die Inanspruchnahme der Ackerflächen geht kaltluftproduzierende Fläche verloren. Stattdessen wandeln sich die Flächen zu Kaltluft sammelflächen. Die Verwallungen in den Tagebaurandbereichen sowie die Haufwerke wirken hindernd auf den Kaltluftabfluss. So wie die Kaltluft diese Barriere überwunden hat, wird sich diese in den tiefer gelegenen Bereichen des Tagebaus als Kaltluftsenke sammeln.

In den Ortslagen Bühne und Vahrholz werden sich diese kleinklimatischen Veränderungen nicht auswirken, sie beschränken sich auf das nahe Umfeld des Tagebaugeländes.

Das Schutzgut Luft ist direkt den abbau- und anlagenbedingten Emissionen ausgesetzt und Transportmedium der Partikel zu den weiteren Schutzgütern, bei denen die eigentlichen Auswirkungen erst auftreten.

Bei Realisierung des bergbaulichen Vorhabens können Staubemissionen auftreten, und zwar bei der Gewinnung, der Mutterbodenberäumung und bei Fahrbewegungen/Transporten auf unbefestigten Wegen im Betriebsbereich. Diese können wegen der geplanten Trockengewinnung nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Der Abbau im Nassschnitt verursacht durch das erdfeuchte Material keine Staubentwicklung bzw. lediglich in geringem Umfang. Eine erhebliche Beeinträchtigung der nächstgelegenen Ortschaften ist nicht zu befürchten, da die Staubemissionen zeitlich

und räumlich begrenzt auftreten.

Luftschadstoffe können durch zu Transport-, Wartungs- oder Reparaturzwecken eingesetzte LKW, die Gewinnungsgeräte und die Aufbereitungsanlagen entstehen. Es wird eingeschätzt, dass sich hieraus, auch aufgrund des Verdünnungseffektes, die Luftschadstoffkonzentration nicht in erheblichem Umfang erhöhen wird.

Da die vorhandene Infrastruktur genutzt und das Fördervolumen nicht erhöht werden soll, wird sich keine spürbare Erhöhung des Verkehrsaufkommens ergeben, so dass eine Überschreitung der in der 23. BImSchV festgelegten Grenzwerte nicht zu erwarten ist.

2.1.6 Schutzgut Landschaft

2.1.6.1 Ist-Zustand

Das Vorhabengebiet gehört naturräumlich zu den Landschaften am Südrand des Tieflandes, zur Landschaftseinheit der Westlichen Altmarkplatten. Typisch für diese Altmarkplatten ist der Wechsel von sandigen inselhaften Hochflächen und Niederungen.

Das Vorhabengebiet befindet sich am südwestlichen Rand des Kalbeschen Werder, einer flachwelligen Hochfläche der westlichen Altmarkplatte mit einer NN-Höhe von ca. 40 m, die nach Südwesten in Richtung Niederung der Unteren Milde auf eine Höhe von ca. 29 m abfällt. Die Abbaufäche selbst fällt in südwestliche Richtung auf 37-38 m NN ab.

Südlich/südwestlich von Bühne fließt die Untere Milde. Die Niederung der Unteren Milde ist geprägt durch Grünlandflächen, die durch Meliorationsgräben entwässert werden, durch Hecken und anderen Gehölzstrukturen.

Das Umfeld des Abbaubereiches ist durch intensive landwirtschaftliche und forstliche Nutzung geprägt, wobei die ackerbauliche Nutzung auf den Hochflächen dominiert, hingegen in der meliorierten Niederung der Unteren Milde die Grünlandnutzung vorrangig ist. Die landwirtschaftlich genutzten Offenlandbereiche bieten Sichtbeziehungen zu den das Landschaftsbild prägenden Gehölzbeständen.

In nordwestlicher Richtung bestimmt die Ortslage Bühne das Landschaftsbild. Die südöstlich gelegene Ortslage Vahrholz ist durch die abschirmende Wirkung durch Gehölze und aufgrund der Geländestruktur nicht wahrnehmbar.

Durch den Altbergbau sowie das Bestandsvorhaben ist der Abbaubereich bereits stark

anthropogen überformt. Auch direkt nordwestlich und südöstlich befinden sich mehrere kleine ehemalige Abbaubereiche. In diesen finden sich kleinflächig naturnahe und naturschutzfachlich höherwertige Strukturen, die für den Landschaftsraum typischen Arten und Lebensgemeinschaften Rückzugsräume bieten.

Ein landschaftsbildendes Element ist das bereits bestehende Abbaugewässer. An den Gewässerrandbereichen haben sich feuchte und trockene Rohbodenflächen, ein Röhrichtgebiet sowie kleinflächige Gras- und Staudenfluren etabliert.

Am nordwestlichen Rand des bestehenden Abbaus befindet sich eine einzelne Wohnbebauung (100 m Entfernung). Südwestlich angrenzend, parallel zur Tagebaugrenze, verläuft die Kreisstraße K 1088 aus Kalbe kommend in Richtung Bühne.

Insgesamt wird das Landschaftsbild als relativ harmonisch beschrieben. Auch der Tagebaubereich fügt sich mit seiner eingetieften Lage, den Verwallungen und den umgebenen Gehölzen gut in das Landschaftsbild ein. Zwar ist das Untersuchungsgebiet durch intensive Nutzung wie Landwirtschaft und Bergbau anthropogen beeinflusst. Bereiche des Altbergbaus, länger nicht genutzte Teilflächen des Tagebaus Bühne sowie einzelne Forstbestände weisen nach Einschätzung der Antragsunterlagen einen naturnahen Charakter mit einer geringen bis mittleren Wertigkeit auf.

Der Abbaubereich selbst wird durch Gehölzbestände umgeben, liegt bisher überwiegend unterhalb der Geländeoberfläche und ist zur Sicherung von Erdwällen umgeben.

Die Vorbelastung im Untersuchungsraum im landschaftsästhetischen Sinn ergibt sich hier bereits aus optischen Merkmalen der streng meliorierten Grünflächen, die intensiv bewirtschafteten Nutzflächen sowie die Landinanspruchnahme im Zuge des alten und aktiven Bergbaus, wobei dieser jedoch durch seine Strukturen wie Pioniergehölze, Gewässerbiotope, kleine Röhrichtflächen sowie Gras- und Staudenflächen zu einer Erhöhung der Vielfalt im Betrachtungsgebiet führt.

2.1.6.2 Auswirkungen

Der Gewinnungsbetrieb wird deutliche Veränderungen am Landschaftsbild hervorrufen. Insbesondere durch den Flächenverlust, die Inanspruchnahme der Ackerflächen und Forstflächen, wird das Landschaftsbild neu gegliedert. Der Landschaftssee mit Flachwasserzonen wird prägend sein.

Der Abbau selbst hat lokal lediglich begrenzten Einfluss auf das Landschaftsbild. Die vorhandenen Gehölzstrukturen im Umfeld des Tagebaus sowie die Verwallungen sorgen für kurze Sichtlängen.

Zudem liegt der Tagebau unterhalb der Geländeoberkante. Aus der Umgebung ist der Tagebau mit seinen Geräten und Anlagen nur in geringem Umfang wahrzunehmen.

Das Landschaftselement Ackerfläche wird im Tagebaubereich dauerhaft zerstört. Ebenso werden vorhandene Waldflächen in Anspruch genommen. Die Bergbaufolgelandschaft wird geprägt sein durch eine Seefläche sowie durch naturnahe Gehölzbestände, welche langfristig durch Sukzession entstehen werden. Durch diese Elemente wird das Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren.

2.1.7 Schutzgut Kultur/Sonstige Sachgüter

2.1.7.1 Ist-Zustand

An sonstigen Sachgütern zu nennen ist zunächst der Steine- und Erdenbetrieb der Antragstellerin selbst. Weitere Industrieansiedlungen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Direkt am nordwestlichen Rand des bestehenden Abbaubereiches befindet sich ein einzelnes Wohngrundstück. An öffentlichen Verkehrsflächen befindet sich im direkten Umfeld des Tagebaus die Kreisstraße 1088 (Kalbenser Straße) im Südwesten, der Altmerslebeener Weg im Norden sowie der Vietzener Heuweg im Osten. Im weiteren Untersuchungsraum befinden sich regional nutzbare Wege, die zum Teil als Radweg genutzt werden. Ebenfalls im weiteren Umfeld vorhanden sind Windparks. An Versorgungseinrichtungen ist eine 110 kV-Freileitung der Stromtrassen Gardelegen – Salzwedel im westlichen Randbereich des bestehenden Abbaus relevant, sowie eine unterirdische Fernmeldeleitung. Die nächstgelegenen Masten befinden sich in einer Entfernung zwischen 40 und 135 m zur Böschungskante. Der Abbau in Richtung Masten ist abgeschlossen. Die Sicherheitsabstände gemäß DIN EN 50341-1 werden eingehalten. Der Abstand des unterirdischen Fernmeldekabels zum Bergrechtsfeld beträgt mindestens 16 m.

Vom Abbau direkt betroffen sind keine sonstigen Sachgüter.

Ausweislich der Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht, Anhang 4 zum RBP Bühne) und der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt befinden sich insbesondere im südlichen Vorhabenbereich archäologische Kulturdenkmale nach § 2 DenkmSchG Sachsen-Anhalt. Dabei handelt es sich um Einzelfunde aus der Jungsteinzeit und um alt- und mittelsteinzeitliche Fundplätze. Für das gesamte Vorhabengebiet und dessen Umfeld bestehen berechnete Anhaltspunkte für das Auffinden von weiteren Kulturdenkmälern (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA).

Hinsichtlich der gegenwärtigen Situation/Vorbelastung ist darauf hinzuweisen, dass größere Teile

des Vorhabengebietes bereits verritzt sind, so dass in diesen Bereichen nicht mehr von Fundstätten auszugehen ist.

2.1.7.2 Auswirkung

Vom Abbau direkt betroffen sind keine sonstigen Sachgüter. Insbesondere bzgl. der Standsicherheit der zu schützenden Sachgüter wie die Kreisstraße 1088 und die vorstehend genannten Wege ist davon auszugehen, dass aufgrund der Berücksichtigung von Schutzstreifen und ausreichend bemessener Sicherheitsabstände Beeinträchtigungen der Sachgüter durch das bergbauliche Vorhaben ausgeschlossen werden können. Auch benannte Versorgungseinrichtungen erfahren durch den Rohstoffabbau keine Beeinträchtigung.

Auswirkungen des Vorhabens könnten sich durch die mit den bergbaulichen Arbeiten in Zusammenhang stehende Flächeninanspruchnahme (ggf. Zerstörung archäologischer Funde) und Annäherung an die o. g. zu schützenden Sachgüter ergeben.

Die Beeinträchtigungsintensität des Schutzgutes Kulturgüter, die durch die Abgrabung von Bodendenkmalen hervorgerufen wird, lässt sich durch die Bergung und sachgerechte Dokumentation sowie rechtzeitige Abstimmungen zwischen zuständigen Behörden und der Antragstellerin erheblich verringern. Ein entsprechender Antrag ist dem Rahmenbetriebsplan als Anhang 10 beigefügt.

Durch entsprechende Nebenbestimmungen (A.III.7) wird die Suche, Bergung und Dokumentation von Bodendenkmalen geregelt. Auf die Möglichkeit einer vertraglichen Vereinbarung zwischen Antragstellerin und Denkmalschutzbehörde wird unter Punkt A.III.7.1.8 hingewiesen.

In der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes vom 13.09.2023 wird der mit dem Antrag geplanten Zerstörung der archäologischen Kulturdenkmale bzw. der Durchführung von Erdarbeiten im Bereich vermuteter Kulturdenkmale unter Auflagen zugestimmt.

Sonstige Sachgüter, die in ihrem Bestand durch das bergbauliche Vorhaben gefährdet werden könnten, sind nicht bekannt.

2.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die von einem Vorhaben wie dem hier gegenständlichen Kiessandtagebau ausgehenden Folgen werden sich als mittelbare oder unmittelbare Auswirkungen auf die Schutzgüter niederschlagen. Dabei werden sich diese Folgen nie isoliert auf ein einzelnes Schutzgut, sondern vielmehr komplex auf das Gesamtsystem Umwelt auswirken.

Wechselwirkungen sind Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen und innerhalb verschiedener Umweltmedien, die sich gegenseitig in ihrer Wirkung verstärken, aber auch vermindern und aufheben können.

Im Folgenden sind die wesentlichen Auswirkungen nach Wirkkomplexen zusammengefasst:

Bodenverlust als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzfläche/Flächenzerstörung/Massenbewegung:

Der Verlust an Fläche als landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Nutzfläche kann Auswirkungen auf fast alle Schutzgüter haben. In jedem Fall führt der Flächenverlust zu dauerhaftem, zumindest aber langjährigem Verlust der Bodenfunktionen. Gleichmaßen führt Flächenverlust zu dauerhaftem oder langjährigem Verlust von Flächen als Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten sowie als Nahrungshabitat und kann, verursacht durch die zerstörte Pflanzendecke, zu ökologischen Veränderungen führen. Zudem wirkt sich der Flächenverlust verändernd auf den Wasserhaushalt aus. Auch das Landschaftsbild erfährt durch den Flächenverlust eine Beeinträchtigung. Der Mensch ist durch die Beeinträchtigung der Umweltnutzung (als Waldfläche, Erholungsfläche o.a.) von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Die Massenbewegung selbst führt ebenfalls zu einer Abnahme der biologischen Leistungsfähigkeit des Bodens durch Humusverlust, Zerstörung des Bodenlebens und Schaffung extremer Bedingungen durch Zerstörung der Pflanzendecke. Der Boden neigt dadurch zu Verschlammung, Verdichtung und geringerer Wasserspeicherkapazität. Durch das Vorhaben werden bestehende Flächennutzungen und –funktionen zerschnitten. Landschaftlich betrachtet wird der Charakter der historisch gewachsenen Landschaft zerstört. Das entstehende bzw. sich vergrößernde Tagebaurestloch kann zudem ein Hindernis mit Barrierewirkung für den Arten- und Individuenaustausch darstellen.

Beeinflussung des Wasserhaushalts:

Durch die Offenlegung des Grundwasserspiegels kommt es zu einer erhöhten Verdunstung und damit auch zu Grundwasserverlusten. Die offene Wasserfläche erhöht zudem die Gefahr von Schadstoffeinträgen und von Nebelbildung. Die dauerhafte Offenlegung des Grundwasserspiegels hat zudem massive Einschnitte in das Landschaftsbild zur Folge.

Schadstoffeinträge/Immissionen:

Durch die Massenbewegung steigt die Gefahr, dass belasteter Mutterboden zu Beeinträchtigungen der Grundwasserqualität führt. Der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen birgt die Gefahr,

dass bei unsachgemäßem Umgang oder bei Havarien diese Stoffe in den Boden bzw. in das Grundwasser gelangen können.

Die vorhabenbedingten Immissionen (Abgase und Stäube durch Maschineneinsatz, Transportverkehr, Lärmimmission der Geräte und Anlagen) wirken im direkten Abbaubereich und in dessen Umfeld ebenfalls auf alle Schutzgüter. So können die Qualität der Luft, des Bodens und des Wassers durch Schadstoffe beeinträchtigt werden.

Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen können sich negativ auf das Landschaftsempfinden und die Wohnqualität auswirken. Schadstoffeinträge sowie Lärm und Staub sind ebenfalls beeinflussende Faktoren für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.

Reliefveränderung:

Die abbaubedingte nachhaltige Veränderung des Reliefs kann zu Veränderungen des Lokalklimas führen. Auswirkungen auf die Niederschlagsverteilung, auf Temperatur- und Windverhältnisse können die Folge sein.

2.2 Bewertung der Umweltauswirkungen

2.2.1 Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit

Umweltbelastungen für den Menschen resultieren hauptsächlich aus der unmittelbaren Nähe von seinem Wohlbefinden abträglichen Nutzungen. Dies wirkt sich insbesondere dann negativ aus, wenn das in dem Umfeld passiert, welches für die Regeneration der Psyche und der Physis des Menschen besonders wichtig ist. Dazu zählen insbesondere Gebiete mit Wohnfunktion, Erholungsfunktion und Gebiete mit siedlungsrelevanten Klimafunktionen.

Ausweislich der im Verfahren vorgelegten Unterlagen (Umweltverträglichkeitsbericht, Anhang 4 zum RBP, Schalltechnisches Gutachten, Anhang 15 zum RBP) kommt es während der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten tagsüber nicht zu Überschreitungen der einschlägigen Lärm-Immissionsrichtwerte nach TA Lärm. Arbeiten während der Nachtzeit sind nicht Gegenstand des Antrags und somit auch nicht zugelassen.

Die Vorhabenfläche ist mit Erdwällen mit Bewuchs abgegrenzt, auch die Lage der Abbaufäche unter der Geländeoberkante hat eine abschirmende Wirkung. Die drei noch zum Abbau vorgesehenen Teilflächen (s. Abbauplan Trockenschnitt, Anlage 1.4 zum RBP) entfernen sich mit Abbaufortschritt zunehmend von der Ortslage Bühne und dem nächstgelegenen Wohngrundstück (IO1),

sodass Umweltauswirkungen, verursacht durch Lärm und Staub weiterhin abnehmen werden. Die Ortslage Vahrholz liegt hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen durch Geräusche außerhalb des Auswirkungsbereiches des Tagebaus.

Die vorhabenbedingten Lärmimmissionen werden als nicht erheblich eingeschätzt.

Um die Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sicherzustellen und bestehende Restrisiken auszuschließen, wurden die Nebenbestimmungen A.III.6.1 bis 6.3. erlassen.

Der Einsatz der Arbeitsgeräte und -maschinen erfolgt nach dem Stand der Technik.

Auch durch den abbaubedingten Transportverkehr wird der bestehende Geräuschpegel des öffentlichen Verkehrs nicht maßgeblich erhöht. Erhebliche Beeinträchtigungen der Anwohner ergeben sich hieraus nicht.

Erhebliche Auswirkungen der abbaubedingten Staubentwicklung auf die Nachbarschaft sind nicht zu erwarten. Der Kiessandtagebau ist gegenüber der Umgebung durch das Gelände abgeschirmt.

Bezüglich der mit dem Vorhaben verbundenen Staubemissionen durch z.B. Mutterbodenberäumung, Gewinnungstätigkeiten sowie Aufwirbelungen infolge Fahrverkehrs ist festzustellen, dass diese in erster Linie nur bei langanhaltender Trockenheit und starken Winden auftreten und zu Beeinträchtigungen führen können. In diesen Fällen ist es erforderlich, dass derartige Arbeiten auf weniger prädestinierte Tage verlegt bzw. diese exponierten Bereiche befeuchtet werden. Fahrwege und Lagerplätze werden bei Verlade- und Transporttätigkeiten befeuchtet, wenn dies witterungsbedingt erforderlich ist.

Die Staubentwicklung gegenüber der Ortslage Bühne beim Mutterbodenabtrag wird, je nach Witterung, bei der Entfernung von ca. 400 m als gering bis nicht erheblich bewertet. Begünstigend kommt hinzu, dass die zum Abbau vorgesehenen Flächen unterhalb der Geländeoberfläche liegen. Für die Ortslage Vahrholz ist hier keine Beeinträchtigung zu erwarten. Selbst am nächstgelegenen Wohngrünstück (IO1) werden die Immissionswerte eingehalten. Mit zunehmender Entfernung werden mögliche Staubentwicklungen geringer werden.

Beim Einsatz der Sieb- und Klassieranlage ist durch das überwiegend erdfeuchte Material und durch entsprechende technische Maßnahmen ebenfalls nicht mit erheblichen Staubbelastungen zu rechnen. Durch die Gewinnungstechnologie im Nassschnitt sind während der Gewinnungsphase keine signifikanten Staubemissionen zu erwarten.

Die Belastung durch Luftschadstoffe wird sich bei sachgemäßer Betriebsführung im Verhältnis zur

Vorbelastung und zu den Bewertungsmaßstäben durch das bestehende Vorhaben nicht signifikant erhöhen. Dies wird mit den Nebenbestimmungen A.III.6.4 bis 6.8 sichergestellt.

Beeinträchtigungen durch Inanspruchnahme von Flächen, insbesondere von Landwirtschaftsflächen, werden gemildert, indem nicht sofort zum Abbau vorgesehene Flächen so lange wie möglich in landwirtschaftlicher Nutzung belassen werden.

Bei ordnungsgemäßer Betriebsführung können unter Berücksichtigung der Entfernung des Vorhabens zu den nächsten Wohnbebauungen und der von der Antragstellerin vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch Lärm- oder Staubimmissionen auf die Nachbarschaft und insbesondere das Schutzgut Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit auftreten. Auch eine damit einhergehende Verschlechterung der Lebensqualität kann ausgeschlossen werden.

2.2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Gesundheit

Die mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens verbundene Umwandlung bzw. Inanspruchnahme der bisherigen Wald- und Ackerflächen und der damit verbundene Verlust von Lebensräumen für terrestrische Arten werden als deutliche Beeinträchtigung eingestuft. Für Pflanzen besteht nicht unmittelbar die Möglichkeit des Ausweichens. Tiere können sich aufgrund des langsamen Abbaufortschritts in benachbarte Bereiche zurückziehen, die in derselben Art in der näheren Umgebung ausreichend vorhanden sind.

Der Kiessandtagebau nimmt landwirtschaftlich genutzte, allerdings als artenarm und damit natur-schutzfachlich als von geringem Wert eingestufte, Ackerflächen in Anspruch. Die vom Abbau betroffenen Ackerflächen wurden bisher intensiv bewirtschaftet. Durch den geplanten, erweiterten Kiessandabbau werden die in diesem Bereich lebenden Populationen dahingehend beeinflusst, dass sie ihren Lebensraum in die benachbarten Ackerflächen verlagern müssen. Da das Abbau-feld von ausreichend land- und grünwirtschaftlich genutzten Flächen umgeben ist, können die Arten ohne Probleme dorthin übersiedeln.

Die für das Vorhaben erforderliche Waldumwandlung ist zunächst ein erheblicher Eingriff in den Naturhaushalt. Durch mit den Antragsunterlagen vorgesehenen Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion konnte der Waldumwandlung zugestimmt werden (weiterführend hierzu unter Punkt B.II.7 in dieser Entscheidung).

Innerhalb des inaktiven Tagebaus befinden sich Biotop in jungem Sukzessionsstadium wie Ruderalflure und Gehölzbestände aus Pionierarten, deren temporäre Entwicklung zugelassen wird

und die verschiedenen Arten, möglicherweise besonders und streng geschützte Arten, Lebensräume bieten. Auch in diesen Bereichen ist teilweise ein erneuter Eingriff durch Nassschnitt vorgesehen. Entsprechend dem gemeinsam vom Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (NABU) und dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) verfassten Strategiepapier „Vorschläge für eine Nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Rohstoffgewinnungsstätten im Rahmen der Rohstoffstrategie des Landes Baden-Württemberg“ ist hier in Abstimmung mit der UNB des Altmarkkreises der kompensationslose Zugriff möglich. Dabei werden im Zuge des Abbaus diese Bereiche sukzessive in Anspruch genommen, so dass jederzeit Teile dieser temporären Biotope als „Trittsteinbiotope“ für eine Vernetzung sorgen und somit der Artenvielfalt dienen.

Pflanzen, Tiere und ihre Lebensstätten sowie Biotope werden durch die vorhabenbedingten Begleiterscheinungen wie Lärmimmission und visuelle Beunruhigung nur in geringem Umfang beeinträchtigt. Die auftretenden Geräuschimmissionen werden auf Grund ihrer Monotonie und des Gewöhnungseffektes keinen erheblichen Einfluss haben. Einträge von Staubpartikeln während des Tagebaubetriebes werden keine erheblichen Belastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt darstellen. Durch die in den Ausführungen zum Schutzgut Mensch genannten Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung wird die Beeinträchtigung auf ein unerhebliches Maß reduziert.

Durch den Kiessandtagebau werden dauerhaft Lebensräume und Nahrungsquellen zerstört. Die im Rahmen der Wiedernutzbarmachung entstehende Bergbaufolgelandschaft wird langfristig naturschutzfachlich höher bewertet werden. Künftig wird das entstehende Gewässer mit den Flachwasserbereichen und naturnah gestalteten Offenlandflächen vielen Arten Lebens- und Rückzugsflächen bieten.

Hinsichtlich der im Rahmen der Antragunterlagen besonders geprüften Vertreter der Fauna wie Avifauna, Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben bei Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 3 zum RBP) sowie im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang 4 zum RBP) dargestellten Maßnahmen keine erheblichen Auswirkungen auf die vorkommenden Arten zu erwarten sind. Zur Vermeidung und Minimierung von Risiken wird zum Erhalt von Rückzugsorten für ggf. anwesende Tiere das Betreten oder Befahren nicht vom Abbau betroffener Flächen vermieden. Zudem wird durch ökologische Bauüberwachung etwa bei der Rodung die Eingriffsintensität gemindert.

Geschützte bzw. gefährdete Pflanzenarten werden durch das bergbauliche Vorhaben nicht berührt. Im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist vielmehr davon auszugehen, dass es zu einer langfristigen Verbesserung der Lebensräume für Tiere und Pflanzen und zur Erhöhung der Strukturvielfalt im Vorhabengebiet und auf den zur Wiedernutzbarmachung vorgesehenen Flächen kommt und das Untersuchungsgebiet insoweit ökologisch aufgewertet wird.

Eine mögliche Beeinträchtigung des hier relevanten Natura 2000 Gebietes „Secantsgraben, Milde und Biese“ wurde von der Planfeststellungsbehörde geprüft mit dem Ergebnis, dass nicht von Konflikten mit den Bestimmungen zum Schutz von Natura 2000 Gebieten auszugehen ist.

Für das vom Abbau betroffene, nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop konnte eine Ausnahme zugelassen werden, da die Beeinträchtigung dieses Biotopes (Röhrichtfläche) ausgeglichen werden kann (weiterführend hierzu unter Punkt B.II.6 dieses Bescheides).

Mit diesem Vorhaben wird auf einer Fläche von 10,9 ha in den Naturhaushalt eingegriffen. Dieser Eingriff ist als erheblich, nachteilig und unvermeidbar zu betrachten. Durch die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, durch von der Antragstellerin vorgesehene Minimierungsmaßnahmen sowie durch entsprechende Überwachung ist eine vollständige Kompensation des Eingriffs möglich.

2.2.3 Schutzgut Boden/Fläche

Der durch das Vorhaben bedingte Bodenabtrag stellt zunächst einen erheblichen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Der Verlust der Bodenfunktionen ist im Bereich des künftigen Tagebaurestloches dauerhaft, erheblich und nicht zu vermeiden. Weitere Auswirkungen sind der dauerhafte Verlust landwirtschaftlicher und forstwirtschaftlicher Nutzflächen sowie von Flächen als Lebensraum und als Nahrungsquelle. Folgen sind auch Pufferungsverluste für Niederschläge und Schadstoffe. In den Teilbereichen, in denen nur Trockenabbau und kein Nassabbau vorgesehen ist, ist der Verlust der Bodenfunktionen nicht dauerhaft. Mit zunehmender Vegetation werden diese Funktionen wieder einsetzen.

Die mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Für Havariefälle (Unfälle oder widerrechtliche Handlungen) sind entsprechende Maßnahmen vorzusehen (Vorhalten von Ölbindemitteln, Bodenaushub und Entsorgung durch Fachunternehmen), so dass erhebliche nachteilige Auswirkungen auf dieses Schutzgut ausgeschlossen werden können. Eine weitere Minderungsmaßnahme ist der Einsatz elektrisch betriebener Geräte (Schwimmgreifbagger, Förderbänder).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere eines schonenden und differenzierten Abtrags sowie DIN-gerechter Lagerung in den Erdwällen (Nebenbestimmung A.III.2.6), wird trotz der Nachhaltigkeit des Eingriffs in den Bodenhaushalt eine weitestgehende Wiederverwendung des Bodens gewährleistet. Durch die Verwendung bei der Wiedernutzbarmachung (Wiederandeckung im Bereich des Trockenschnitts) wird das Bodensubstrat erhalten und ein Verlust oder eine Verminderung der natürlichen Fruchtbarkeit bzw. Ertragsfähigkeit weitestgehend vermieden.

Insbesondere mit dem Verlust der Bodenfunktion als Pflanzenstandort zur forstwirtschaftlichen Produktion kommt es durch das bergbauliche Vorhaben zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden.

Der Boden erfüllt die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte. Mit dieser Zuordnung wird im BBodSchG klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d. h. abgebaut werden dürfen. Eine Nutzung des Bodens als Rohstofflagerstätte ist immer mit erheblichen Einwirkungen auf den Boden verbunden. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i. S. d. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar.

Die Belastungen des Bodens durch Verdichtung sind auf die Zeit des Abbaus beschränkt und somit zeitlich und örtlich begrenzt. Durch entsprechende Maßnahmen lassen sich die Risiken minimieren. Verdichtungen in Bereichen, in denen der Nassschnitt dem Trockenschnitt folgt, sind nicht relevant.

Die Auswirkungen des Vorhabens können durch den sorgsamen Umgang mit dem Boden vermindert werden, wie gesonderter Abtrag von Mutterboden einschließlich gesonderter Lagerung und Lockerung von Betriebsflächen nach Abschluss der Gewinnungsarbeiten. Zudem soll der Abtrag des Oberbodens in der frostfreien Zeit erfolgen.

Durch die Entstehung des Landschaftssees als Folge des Nassabbaus ergibt sich durch die Abbautätigkeit ein Totalverlust von Boden auf insgesamt ca. 16,5 ha. Bei der Lebensraumfunktion des Bodens wird dadurch eine Umstellung von terrestrischen zu aquatischen Ökosystemen erfolgen. Es entstehen Böden mit neuen charakteristischen Bodenfunktionen. Durch die oligo- bis mesotrophen Verhältnisse des Sees entstehen Unterwasserböden (subhydrische Böden), die vor allem in den Flachwasserbereichen schützenswerte Bodenfunktionen übernehmen.

Der Verlust des Bodens und der Bodenfunktionen, insbesondere die Funktion Ertragspotential, wird hier als hinnehmbar eingeschätzt, da die im Vorhabengebiet anstehenden Böden in der weiteren Umgebung nicht höherwertig, nicht selten und auch großflächig anzutreffen sind, so dass

ein besonderer Schutz des Bodens an dieser Stelle nicht erforderlich ist. Nicht zuletzt verringert sich durch die zwangsweise Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung der Eintrag von Schadstoffen (Dünger, Pflanzenschutzmittel) in den Boden und letztendlich in das Grundwasser.

Auch der Verlust der Bodenfunktion Naturnähe ist hinnehmbar. Nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen werden Standorte und Biotope mit hoher Wertigkeit entstehen. Diese Bodenformen besitzen spezifische Bodenfunktionen und entsprechende Schutzwürdigkeiten.

Die Bodenfunktion Wasserhaushaltspotential erfährt keine erhebliche Beeinträchtigung. Es werden vorhabenbedingt keine Flächen dauerhaft versiegelt, wodurch die Versickerung von Wasser zur Grundwasserneubildung nicht beeinträchtigt wird.

Die im Übrigen auftretenden Funktionsverluste als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte werden bei Durchführung von entsprechenden Dokumentationen der Kulturdenkmale als vernachlässigbar eingeschätzt.

Die bergbaubedingten Eingriffe in den Boden sind erheblich, nachhaltig und gleichzeitig unvermeidbar, jedoch durch Maßnahmen des Antragstellers minimierbar.

Im Umfeld des Vorhabens werden keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Bodens erwartet.

Das beantragte Vorhaben steht nicht im Widerspruch zu den Schutzansprüchen des Bodens und seiner Funktionen. Es kommt zwar zu einem erheblichen und nachhaltigen Eingriff in das Schutzgut Boden, dieser kann aber hingenommen werden.

2.2.4 Schutzgut Wasser

Der bereits stattfindende und weiterhin geplante Kiessandabbau erfolgt sowohl im Trockenschnitt als auch im Nassschnitt und wird weiterhin Einfluss auf die hydrogeologischen Verhältnisse im Abbaugbiet haben. Dieser Sachverhalt wurde im hydrogeologischen Gutachten (Anhang 1 zum RBP) beschrieben und von der Planfeststellungsbehörde geprüft.

Der Rohstoffabbau hat zunächst Bilanzverluste zur Folge. Diese entstehen durch die abbaubedingten Matrixverluste, durch Verdunstung über die entstehende Seefläche sowie durch Verdunstung durch die Wasserentnahme für die Kieswäsche. Ausweislich der plausibel dargestellten Untersuchungen im Gutachten werden die Bilanzverluste durch Grundwasserneubildung vollständig ausgeglichen. Maßnahmen zur Verminderung von Bilanzverlusten sind nicht erforderlich.

Die Verdunstungsdifferenz der künftigen Seefläche wird mit ca. 32 cm angegeben. Eine Beeinträchtigung der Vegetation lässt sich aufgrund des im Untersuchungsgebiet vorliegenden Grundwasser-Flurabstands von > 6 m nicht ableiten. Eine nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes ist nicht zu erwarten.

Die Minderung des Abflusses im abstromigen Bereich des Kiessandtagebaus wird einen geringen Effekt auf die Untere Milde haben (s.a. Pkt. B II.8 in diesem Bescheid).

Der durch den Anschnitt des Grundwasserleiters auftretende Ausspiegelungseffekt ist als unerheblich einzuschätzen. Wie im Punkt B.II.2.1.4 beschrieben, wurden prognostizierte Absenkungen und Aufhöhungen mit 0,03 bis 0,06 m ermittelt. Dabei werden die Aufhöhungen in Richtung Zufluss des Grundwassers (nördlich und östlich des Nassabbaus) auftreten. Diese Ausspiegelungseffekte sind gering und räumlich stark begrenzt. Außerhalb des Tagebaugeländes sind diese Effekte nicht mehr wirksam.

Mit der Verringerung der schützenden Deckschicht bzw. der Freilegung des Grundwassers ist die Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag erhöht. Dieses Risiko kann jedoch durch entsprechende Maßnahmen sowie bei Einhaltung aller behördlichen Auflagen und gesetzlichen Vorschriften auf ein hinnehmbares Maß minimiert werden. So erfolgt im Bereich des Abbaugewässers der Einsatz elektrisch betriebener Geräte (Schwimmbagger, Förderbänder). Das Betanken der dieseltreibenden Fahrzeuge und Geräte erfolgt ausschließlich an den dafür vorgesehenen Anlagen. Auch die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgt ausschließlich in den dafür vorgesehenen Containern. Zudem wird die Empfindlichkeit des Grundwassers gegenüber Schadstoffeinträgen über den Kieselsee mit der Gewässeralterung einhergehenden Kolmation geringer werden.

Die mit dem Umgang wassergefährdender Stoffe verbundenen Risiken lassen sich durch ordnungsgemäßen Umgang deutlich reduzieren. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffe im Havariefall sind nicht auszuschließen, jedoch ist das Risiko gering. Für Havariefälle sind entsprechende Maßnahmen vorgesehen.

Die Antragsunterlagen lassen erkennen, dass dahingehend Vorsorge getroffen wird. Auch das bisherige Betriebsregime lässt keine gegenteiligen Schlüsse zu. Zum Ausschluss von Restrisiken werden die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.1 in diesem Bescheid erlassen.

Mit Ausnahme des Abbaugewässers selbst sowie temporär wasserführender Flächen in den Altbaubereichen sind keine weiteren Oberflächengewässer im Vorhabengebiet vorhanden. Die Auswirkungen auf das Abgrabungsgewässer wurden bereits ausreichend beschrieben. Einflüsse

auf Oberflächengewässer im weiteren Umfeld sind nicht zu erwarten.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Durchführung der in den Antragsunterlagen dargestellten Schutzvorkehrungen und bei Beachtung der wasserrechtlichen Hinweise und Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass von dem Vorhaben keine Gewässerverunreinigungen oder sonstige nachteilige Veränderungen von Gewässereigenschaften zu besorgen sind.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser durch den Kiessandtagebau Bühne kann sowohl hinsichtlich Grund- als auch Oberflächenwasser ausgeschlossen werden.

2.2.5 Schutzgut Klima/Luft

Die mit dem Abbauvorhaben verbundene – aus klimatischer Sicht vergleichsweise geringe – Flächeninanspruchnahme von Ackerflächen als Kaltluftentstehungsgebiet und die damit einhergehende Unterbrechung der Kaltluftabflussbahn ist aus klimatischer Sicht zu vernachlässigen. Frischluftentstehungsgebiete werden ebenfalls in geringem Umfang in Anspruch genommen, vielmehr werden im Zuge der Wiedernutzbarmachung neue Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete hergestellt, in deren Folge es nicht zu spürbaren Änderungen des Makroklimas außerhalb des Vorhabengebietes kommen kann. Von dem geplanten Abbau sind bereits wegen seiner vergleichsweise geringen Größe nur lokalklimatische Auswirkungen zu erwarten.

Auch die durch das veränderte Relief verursachte Barrierewirkung gegenüber dem Kaltluftabfluss (durch die Senken des Tagesbaus) wird keine erhebliche negative klimatische Beeinträchtigung des Raumes hervorgerufen.

Die mit der Gewässerherstellung verbundene Erhöhung der Verdunstungsrate und der vermehrten Nebelbildung hat keine erheblichen Beeinträchtigungen zur Folge, da die Nebelbildung auf die Seefläche und deren Uferbereiche begrenzt bleibt. Die Bildung von Nebel außerhalb des entstehenden Kiesees wird nicht nachhaltig verändert.

Die im Zuge der Durchführung bergbaulicher Arbeiten, insbesondere bei der Gewinnung, Mutterbodenberäumung und dem innerbetrieblichen Verkehr auftretenden Staubemissionen führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der nächstgelegenen Ortschaften, da sie zeitlich und räumlich begrenzt auftreten und zudem wirksam durch geeignete Staubminderungsmaßnahmen reduziert werden können.

Infolge des geringen Schadstoffausstoßes der Gewinnungsgeräte und Transportfahrzeuge sind ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten. Gegenüber dem bereits

stattfindenden Abbau erhöht sich die Luftschadstoffkonzentration nicht. Da die eingesetzten Geräte und Fahrzeuge dem Stand der Technik entsprechen, ist eine Überschreitung der Grenzwerte der TA Luft nicht zu erwarten. Auch die vorhabenbedingten Immissionen aus dem Verkehrsaufkommen werden keine spürbare Änderung der bestehenden Vorbelastung hervorrufen.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft durch das Vorhaben können ebenso ausgeschlossen werden wie auch Folgewirkungen auf weitere Schutzgüter.

2.2.6 Schutzgut Landschaft

Bei der Betrachtung der Landschaft als Schutzgut stehen die Aspekte Erholung, Landschaftsbild und indirekt Landschaftsstruktur (unzerschnittene, störungsarme Räume) als wichtige Merkmale bedeutsamer gewachsener Kulturlandschaften im Vordergrund. Auswirkungen auf den Landschaftshaushalt wurden zum Teil bereits bei der Bewertung der Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter reflektiert bzw. werden im Zusammenhang mit der Darstellung möglicher Wechselwirkungen ergänzend bewertet.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch das Vorhaben werden während der Abbauphase und darüber hinaus wirksam.

Während des Abbaubetriebes selbst führen das Abbaugewässer sowie die betrieblichen Anlagen als Fremdkörper zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Aufgrund der beantragten Laufzeit des Vorhabens (30 Jahre) ist diese Beeinträchtigung jedoch bereits als langfristig zu bewerten. Aufgrund der Tatsache, dass der Tagebau unterhalb der Geländeoberkante gelegen ist und darüber hinaus Gehölzstrukturen sowie Verwallungen im Umfeld des Abbaubereiches die Sichtbeziehungen einschränkt, wird der Tagebau mit der entsprechenden Technik aus der Umgebung nur in geringem Umfang wahrnehmbar sein.

Durch den bereits erfolgten und noch geplanten Rohstoffabbau wird das gewachsene Landschaftsbild nachhaltig verändert. Die beanspruchten Strukturen wie landwirtschaftliche Nutzflächen und Waldstrukturen sind jedoch in ähnlicher Art im Umfeld vorhanden. Der Rohstoffabbau führt zur Entstehung eines Gewässers mit Röhrichtstrukturen, welches in Teilen bereits vorhanden ist. Im Weiteren entstehen Bereiche, in denen sich naturnahe Gehölzbestände durch Sukzession entwickeln werden sowie offene Abbaubereiche, die der natürlichen Sukzession überlassen werden.

Mit der Entstehung des Gewässers und der Umsetzung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen entsprechend des Landschaftspflegerischen Begleitplanes entsteht eine Bergbaufolgelandschaft,

die zur Erhöhung der Strukturvielfalt und damit zu einer landschaftsästhetischen Aufwertung führen wird. Durch die durch Sukzession langfristig entstehenden Strukturen werden vielfältige Biotope entstehen, die zahlreichen Tierarten Lebensraum bieten und das Artenspektrum aufwerten werden.

Das Landschaftsbild wird durch den Eingriff erheblich und dauerhaft verändert. In der Abbauphase selbst können diese Veränderungen als nachteilig wahrgenommen werden. Die beschriebenen Beeinträchtigungen können jedoch vermindert bzw. teilweise ausgeglichen werden. Eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaft durch den Kiessandtagebau Bühne ist gegeben, kann aber, insbesondere unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Landschaft hingenommen werden.

2.2.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Durch das bergbauliche Vorhaben werden keine Infrastruktur- oder Versorgungsanlagen in Anspruch genommen. Notwendige Sicherheitsabstände, wie etwa zu den angrenzenden Verkehrsverbindungen, werden eingehalten.

Im potentiellen Abbaubereich sind ausweislich der Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie und Denkmalpflege Sachsen-Anhalt bekannte Bodendenkmale vorhanden. Zudem bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei der Durchführung der bergbaulichen Arbeiten weitere Kulturdenkmale entdeckt werden. Bei Realisierung des Vorhabens ist die Zerstörung dieser Denkmale unvermeidlich.

Die Inanspruchnahme von Flächen potentieller archäologischer Denkmale ist in ihrer Wirkung als hoch einzustufen. Mit der Gewinnung der Kiessande ist eine Bestandserhaltung nicht möglich. Durch die vorgesehenen Maßnahmen (Bergung, Dokumentation) bleiben die Bodendenkmale der Nachwelt jedoch in fachgerechter Form erhalten (Sekundärpflicht).

Der nicht vermeidbaren Zerstörung wurde unter Auflagen zugestimmt. Die Erhaltung der Kulturdenkmäler ist nicht in jedem Fall möglich und muss daher den Interessen des Rohstoffabbaus unterliegen. Die rechtzeitige Dokumentation und ggf. Bergung ermöglicht allerdings den Erhalt des wissenschaftlichen Wertes. Auf die im Zusammenhang mit der entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Genehmigung erfolgte Begründung (Punkt B.II.9 in diesem Bescheid) wird verwiesen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter durch den Rohstoffabbau kann durch Nebenbestimmungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

2.2.8 Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern

Die Betrachtung der Wechselwirkungen umfasst die Wirkungen:

- die durch Wechselbeziehungen der Umweltfaktoren (Schutzgüter) neben der primären Wirkung auf ein Schutzgut auch sekundäre Wirkungen bei anderen Schutzgütern hervorrufen und/oder
- die durch Interaktion oder Kausalwirkungen von Belastungsfaktoren zu einer verstärkten Belastungswirkung auf ein oder mehrere Schutzgüter führen können (kumulative Wirkungen).

Zusammenfassend ist festzustellen, dass vorhabenbedingte Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser, Luft und Boden und Folgewirkungen auf die anderen Schutzgüter kaum zu quantifizieren und insofern nachweisbare Auswirkungen bei Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten sind.

Lediglich der als erheblich zu bewertende Eingriff auf das Schutzgut Boden und der damit einhergehende Verlust der Bodenfunktionen führt zu Auswirkungen auf andere Schutzgüter wie der Verlust der Bodenfunktion als Pflanzenstandort, der Überformung der Landschaftsstrukturen und zu einem höheren Risiko hinsichtlich dem Eintrag von wassergefährdenden Stoffen in den Grundwasserleiter. Hinsichtlich des Schutzgutes Pflanzen und Tiere und biologische Vielfalt sind die nachteiligen Umweltauswirkungen jedoch kompensierbar. Die Überformung der Landschaftsstrukturen führt, zumindest in der Abbauphase, zu nachteiligen Umweltauswirkungen. Langfristig jedoch können diese Veränderungen insbesondere unter Berücksichtigung der Neugestaltung der Landschaft, hingenommen werden. Dem Risiko des Eintrags wassergefährdender Stoffe wird durch die Nebenbestimmungen A.III.1.12 bis 1.15) begegnet.

2.3 Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung

Nach Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass das Vorhaben mit den gesetzlichen Umwelanforderungen vereinbar ist. Erhebliche Beeinträchtigungen können bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens auf die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Landschaft auftreten.

Insbesondere unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist jedoch davon auszugehen, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsrecht wiederhergestellt wird.

Zur Sicherstellung der Einhaltung der Genehmigungsvoraussetzungen bzw. zur Vermeidung unerheblicher aber dennoch unvermeidbarer Beeinträchtigungen (Schutzgut Mensch, menschliche Gesundheit), zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher aber kompensierbarer Beeinträchtigungen (Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt) oder aber zur Vermeidung oder Minimierung erheblicher aber zulässiger Beeinträchtigungen (Schutzgüter Landschaftsbild und Boden) werden Nebenbestimmungen in diesen Beschluss aufgenommen. Die beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben bei sachgerechter Durchführung des bergbaulichen Vorhabens nicht bzw. können bezüglich der Schutzgüter Boden und Landschaft minimiert und durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen kompensiert werden.

Im Hinblick auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist bekannt, dass im Vorhabenbereich bekannte bodenarchäologische Denkmale vorhanden sind und es bestehen Anhaltspunkte dafür, dass weitere Funde oder Befunde freigelegt werden könnten. Das Vorhaben ist dennoch mit den Zielen der archäologischen Denkmalpflege unter Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten vereinbar, da Beeinträchtigungen durch entsprechende Vorsorgemaßnahmen minimiert werden. Auch hier macht sich die Aufnahme von Nebenbestimmungen erforderlich.

2.4 Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung finden Berücksichtigung bei der Entscheidung über die Zulassung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplanes sowie den von der Planfeststellung eingeschlossenen Genehmigungen.

Um vorhabenbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch hinsichtlich Lärm und Staub ausschließen zu können werden die Nebenbestimmungen unter A.III.5. in die Entscheidung aufgenommen, mit denen sichergestellt werden soll, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm und TA Luft sowohl bei der Errichtung und dem Betrieb der Gewinnungstechnik als auch durch den anlagengebundenen Verkehr eingehalten werden und erhebliche Staubemissionen nicht auftreten.

Im Hinblick auf den Ausgleich des Eingriffs bezüglich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Landschaft, werden die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 2. in die Entscheidung aufgenommen, mit denen gewährleistet werden soll, dass Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft vermieden, minimiert oder kompensiert werden.

Um die bei der Durchführung des bergbaulichen Vorhabens tatsächlich auftretenden Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser hinsichtlich Grundwasserstandänderungen und Gewässergüte feststellen zu können, wird die Genehmigung zur Herstellung der Gewässer nach § 68 WHG mit den unter Punkt A. III. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen versehen. Im Einzelnen sind das die Nebenbestimmungen A.III.5.2, 5.3, 5.6 und 5.7.

Im Weiteren finden die Betrachtungen zu den Schutzgütern Boden und Wasser Eingang in die von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen, hier die unter Punkt A. III. aufgeführten Nebenbestimmungen ausweislich Punkt A.1.13, mit denen insbesondere der ordnungsgemäße Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (auch im Havariefall) sichergestellt werden soll, so dass diese Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen erfahren. Wechsel- und/oder Folgewirkungen betroffener anderer Schutzgüter mit den Schutzgütern Boden und Wasser sind bei dem Vorhaben nicht festzustellen.

Um Beeinträchtigungen auf die Kulturgüter auszuschließen, werden die Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. 7 im vorliegenden Beschluss aufgenommen.

3 Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG

3.1 Erfordernis der Vorprüfung

Im Umfeld des Vorhabensbereiches befindet sich in einem 5-km-Umkreis ein Gebiet des europäischen Schutzgebietssystems Natura 2000:

FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ (FFH0016LSA; DE 3334 301)

Gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.

Die Formulierung der Schutz- und Erhaltungsziele erfolgt mit § 5 der Natura 2000 Landesverordnung Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA). So umfasst der Schutzzweck

- die durch diese Verordnung festgelegten Schutz- und Erhaltungsziele gem. § 23 Abs. 2 NatSchG LSA (1)
- die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes (2)

- der im Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten natürlichen Lebensräume und der im Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen,
- der im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten sowie ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen.

Die gebietspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele sind in § 2 der Anlage Nr. 3.38 der N2000-LVO LSA festgesetzt (siehe Punkt 3.2).

Der Begriff des Projekts wird nach der ständigen Rechtsprechung des EuGH durch den Vorhabenbegriff des UVP-Rechts bestimmt (vgl. Kommentar zum BNatSchG 2011, Rn 4). „Dieser erfasst vor allem die Errichtung und Änderung von baulichen oder sonstigen Anlagen sowie die Durchführung von sonstigen in Natur und Landschaft eingreifenden Maßnahmen.“ Ohne weitere Prüfung ist der Vorhabenbegriff bereits erfüllt.

In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob das Vorhaben geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen das Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Vorprüfung oder Erheblichkeitseinschätzung). „Wenn und soweit sich dabei herausstellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche FFH-Verträglichkeitsprüfung an.“ (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 13)

Lässt sich dagegen ausschließen, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes ernstlich zu besorgen sind, ist eine Verträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

3.2 Vorprüfung

„Maßstab für die Erheblichkeit von Gebietsbeeinträchtigungen sind die für das Gebiet maßgeblichen Erhaltungsziele (...), also die Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der in einem FFH-Gebiet vorkommenden Lebensräume und Arten nach Anhängen I bzw. II der Habitatrichtlinie.“ (Lütkes/Ewer, Bundesnaturschutzgesetz, Kommentar, § 34, Rn 8).

Im Folgenden werden die einzelnen relevanten Wirkungen/Wirkfaktoren einschließlich ihrer Intensität und ihrer maximalen Einflussbereiche überschlägig festgestellt.

Das Vorhaben liegt außerhalb der Grenzen von Natura 2000-Gebieten. Es besteht keine direkte Verbindung zwischen dem Vorhabenbereich und den Schutzgebieten und somit nur über den Luftraum und den Grundwasserpfad die Möglichkeit indirekter Auswirkungen. Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung abiotischer Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust, nichtstoffliche Einwirkung (durch akustische Reize, Bewegung, Licht, Erschütterungen, mechanische Einwirkungen), Strahlung sowie gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen werden aufgrund der Entfernung (Mindestentfernung 4.500 m) des hier maßgeblichen Schutzgebietes ausgeschlossen.

Im Folgenden werden mögliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der einzelnen Natura 2000-Gebiete durch das Vorhaben betrachtet. Dabei werden solche Auswirkungen als erheblich beurteilt, die aufgrund ihrer Qualität (hohe Eingriffsintensität) oder Quantität (große Menge, große Fläche, langer Zeitraum) die relevanten Lebensräume bzw. Arten entweder existenziell schädigen oder in ihren Eigenschaften (z. B. Artenzusammensetzung) außergewöhnlich stark verändern oder in ihren Funktionen soweit beeinträchtigen, dass über Wechselwirkungen oder Wirkungsketten auch andere Bereiche des Naturhaushaltes in ihrem Bestand gefährdet werden.

FFH-Gebiet - 0016 LSA „Secantgraben, Milde und Biese“ (DE 3334-301)

Fläche: 481,00 ha

Entfernung: 4.500 m

Kurzcharakteristik: Naturnaher Niederungsfluss. Ausgedehnte strukturreiche Grabensysteme mit großer Bedeutung als Lebensraum für gewässergebundene Tier- und Pflanzenarten. Wichtiges Verbindungsgewässer für den Fischotter.

Biotopkomplexe: 77 % Binnengewässer, 7% Grünlandkomplexe mittlerer Standorte, 1% Feuchtgrünlandkomplex auf mineralischen Böden,

Begründung: Fließgewässer mit Wiesenauen und Grünlandnutzung unterschiedlicher Intensität. Solitärbäume, Feldgehölze, Kopfweiden, fließgewässerbegleitende Erlen-Eschenwälder. Wichtige Lebensräume seltener Fischarten sowie des Fischotters.

Kulturhistorische Bedeutung: Das Niederungsgebiet bei Kalbe war z.Zt. des Mesolithikums (Mittelsteinzeit) ein See. Am Rand des ehemaligen Sees liegen mesolithische Siedlungsreste.

Geowissenschaftliche Bedeutung: Holozänes Senkungsgebiet mit moorigen Bildungen über

Salinarstruktur Altensalzwedel-Kakerbeck.

Gefährdung: Veränderung der Grundwasserstände, Entwässerung der Flächen, Beibehaltung der Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung in der Mahd und intensive Beweidung, Gefährdung durch Erschließung durch Wege und Freizeitnutzung.

Erhaltungsmaßnahmen: Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der gemeldeten Lebensräume (einschließlich aller dafür charakteristischen Arten) nach Anhang I und den Arten nach Anhang II FFH-Richtlinie

Aus den für alle Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung zutreffenden grundsätzlichen Erhaltungszielen sind unter Berücksichtigung der Erhaltungszustände, die die im betrachteten Gebiet vorhandenen, erhaltungsrelevanten Lebensraumtypen und Arten haben, individuelle grundsätzliche Erhaltungsziele abzuleiten.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie:

- 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitricho-Batrachion (*Pflanzengesellschaft der Unterwasservegetation aus flutenden Wasserpflanzen im Rang eines Verbands*)
- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*) [*Stellario-Carpinetum*]

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I Vogelschutzrichtlinie sowie die wichtigsten Zugvogelarten:

Kammolch	(<i>Triturus cristatus</i>)
Rapfen	(<i>Aspius aspius</i>)
Steinbeißer	(<i>Cobitis taenia</i>)
Schlammpeitzger	(<i>Misgurnus fossilis</i>)
Bitterling	(<i>Rhodeus sericeus amarus</i>) (= <i>Rhodeus amarus</i>)
Bieber	(<i>Castor fiber</i>)
Fischotter	(<i>Lutra lutra</i>)

Bechsteinfledermaus	(Myotis bechsteinii)
Großes Mausohr	(Myotis myotis)
Helm-Azurjungfer	(Coenagrion mercuriale)
<i>Weitere Arten:</i>	
Laubfrosch	(Hyla arborea)
Knoblauchkröte	(Pelobates fuscus)
Moorfrosch	(Rana arvalis)
Teichfrosch	(Rana kl. esculenta)
Seefrosch	(Rana ridibunda)
Grasfrosch, Taufrosch	(Rana temporaria)
Iltis	(Mustela putorius)
Braunes Zypergras	(Cyperus fuscus)
Europäischer Froschbiß	(Hydrocharis morsus-ranae)
Zauneidechse	(Lacerta agilis)
Waldeidechse	(Lacerta vivipara) (= Zootoca vivipara)

Die gebietsspezifischen Schutz- und Erhaltungsziele gemäß § 2 der Anlage Nr. 3.38 der N2000-LVO LSA bestehen in der

- Erhaltung eines Ausschnittes des Gewässersystems von Secantsgraben, Milde und Biese und den damit verbundenen gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der Fließ- und Stillgewässer einschließlich ihrer Gewässer- und Ufervegetation mit angrenzenden extensiv genutzten Frisch- und Feuchtwiesen, blütenreichen Staudensäumen und Gehölzreihen sowie kleinerer Laubbereiche,
- Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere im Gebiet vorkommender und o.a. LRT gemäß Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer jeweiligen charakteristischen Arten, hier insbesondere Eisvogel (*Alcedo atthis*), Iltis (*Mustela putorius*), Neuntöter (*Lanius collurio*),

sowie der Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere im Gebiet vorkommender und o.a. Arten gemäß Anhang II FFH-RL.

Als *Schutzbestimmung* gem. § 3 Abs. 1 Anlage Nr. 3.38 N2000-LVO LSA gilt, dass keine Veränderungen oder Störungen durch Handlungen aller Art im Umkreis von 30 m um erkennbare

Biberbaue zulässig sind (1.). Zudem sind das Betreten und Veränderungen an anthropogenen, nicht mehr in Nutzung befindlichen Objekten, die ein Zwischen-, Winter- oder Sommerquartier für Fledermäuse darstellen, insbesondere Bunker, Stollen, Keller, Schächte oder Eingänge in Steinbruchwänden verboten. Eine Erlaubnis i.S.d. Kapitels 3 § 18 Abs. 2 dieser VO kann erteilt werden für notwendige Sicherungs- und Verwahrungsmaßnahmen (2.). Gehölzanzpflanzungen an Gewässern dürfen nur nach Erlaubnis i.S.d. Kapitels 3 § 18 Abs. 2 dieser VO erfolgen.

Als einzig denklogische vom Vorhaben ausgehende Wirkfaktoren, die auf das FFH-Gebiet Einfluss haben könnten, wurden der Luftraum und der Wasserpfad identifiziert.

Aufgrund der Mindestentfernung von 4.500 m werden Wirkfaktoren wie direkter Flächenentzug, Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung, Veränderung der abiotischen Standortfaktoren, Barriere- oder Fallenwirkung, Strahlung, gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen und sonstige ohne nähere Betrachtung ausgeschlossen. Auch für die nichtstofflichen Einwirkungen (Bewegung, Licht, mechanische Einwirkungen) kann aufgrund der Entfernung und der bereits bestehenden Vorbelastung, die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen ausgeschlossen werden.

Für die stofflichen Einwirkungen kann bereits nach Auswertung der Immissionsprognose festgestellt werden, dass keine stofflichen Immissionen verursacht werden.

Die Auswertung der Fachgutachten Lärm und Staub hat ergeben, dass Beeinträchtigungen dahingehend lediglich kleinräumig im Bereich des Tagebaues und dessen Umfeld möglich sind (siehe Punkt B.II.4.2.4 in diesem Bescheid). Auswirkungen durch akustische Reize oder durch vorhabenbedingte Staubentwicklung bis zum FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten.

Ausweislich des hydrogeologischen Gutachtens (Anhang 1 zum RBP) werden auch die Reichweiten der durchaus zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser wie Matrixverluste, Verdunstungsverluste und Seeauspiegelung sicher außerhalb des FFH-Gebietes liegen (siehe Punkt B.II.8 in diesem Bescheid).

Es ist nicht erkennbar, dass durch die geplante Erschließung des Tagebaus mess- oder erfassbare Veränderungen des FFH-Gebietes hervorgerufen werden bzw. die für die Erhaltungsziele maßgeblichen standörtlichen Parameter der zu dem Gebiet gehörenden Bestandteile verändert werden. Eine dauerhafte, zeitlich unbegrenzte Verschlechterung des Ist-Zustandes ist nicht zu erwarten. Die Rahmenbedingungen zur langfristig gesicherten Erhaltung im Schutzgebiet vorkommender Arten werden nicht eingeschränkt. Das Entwicklungspotential bleibt unverändert. Daher

erübrigt es sich, weiterführende Untersuchungsschritte zu unternehmen, d. h. anlage- und/oder betriebsbedingte Wirkprozesse detailliert zu analysieren.

Da es keine relevanten Wirkprozesse gibt und es keine kumulativen Wirkungen mit anderen Projekten und Plänen geben kann, entfällt die Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte.

3.3 Ergebnis der Vorprüfung zur Verträglichkeit

Durch das hier beantragte Vorhaben kann es offensichtlich nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen auf Lebensräume i. S. d. der FFH-Richtlinie, Anhang I oder Arten der FFH-Richtlinie, Anhang II bzw. Arten der Vogelschutz-Richtlinie, Anhang I kommen.

Im Ergebnis der Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des im Umfeld des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebietes wird festgestellt, dass das Vorhaben weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, diese Gebiete erheblich zu beeinträchtigen. Das Vorhaben kann nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der Natura 2000-Gebiete, bzw. deren für die Erhaltungsziele oder deren Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen führen. Gemäß § 34 BNatSchG ist das Vorhaben zulässig. Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung i.S.V. § 34 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Diese Feststellung nach § 34 BNatSchG wird im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde gleicher Verwaltungsstufe – hier die obere Naturschutzbehörde Sachsen-Anhalt– getroffen. Sowohl die obere als auch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel haben keine dem Vorhaben entgegenstehende Einwände vorgebracht.

4 Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG

Die Prüfung des Rahmenbetriebsplanes und seiner Nachträge ergab, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 BBergG erfüllt sind bzw. durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden können.

Die Antragstellerin ist Inhaberin der Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-378/90/211 für das Bewilligungsfeld Bühne (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 BBergG). Das Vorhaben dient der Gewinnung des bergfreien Bodenschatzes „Kiese und Kiessande zur Herstellung von Betonzuschlagstoffen“ und fällt somit nach Maßgabe des § 2 Abs. 1 BBergG i.V.m. § 4 Abs. 2, 4 BBergG in den sachlichen und räumlichen Geltungsbereich des Bundesberggesetzes.

Aus dem vorgelegten Rahmenbetriebsplan geht in erforderlichem Umfang hervor, dass die für den Aufschluss des Kiessandtagebaus Bühne sowie der damit im Zusammenhang stehenden Nebentätigkeiten in Betracht kommenden bergrechtlichen Vorschriften und sonstige zutreffende Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Sicherheitstechnik im Betrieb bekannt sind und eingehalten werden. Die Vorsorge gegen Gefahren für Leben, Gesundheit und zum Schutz von Sachgütern, Beschäftigter und Dritter im Betrieb ist gewährleistet. Im Übrigen ist über die notwendige nachfolgende Vorlage und Zulassung von Haupt- und Sonderbetriebsplänen eine ständige Einflussnahme auf die Vorsorge gegen Gefahren des Vorhabens gesichert.

Die Entscheidung wird sowohl auf Grundlage bergrechtlicher Bestimmungen als auch gemäß anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG (Arbeitsschutz und Betriebssicherheit) hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb mit aus den Prüfberichten herrührenden Forderungen verbunden.

Eine Beeinträchtigung von anderen Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, erfolgt durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen nicht (§ 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG).

Mit den im Rahmenbetriebsplan beschriebenen Maßnahmen wird den Interessen der Betriebssicherheit und des öffentlichen Verkehrs Rechnung getragen. Die Antragstellerin hat nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG Vorsorge zu treffen, dass durch den Gewinnungsbetrieb keine Veränderungen der Erdoberfläche eintreten, durch die die körperliche Unversehrtheit von Personen bedroht wird. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass durch das bergbauliche Vorhaben der öffentliche Verkehr nicht beeinträchtigt wird (Nebenbestimmung A.III.1.5 und 8.1 bis 8.3).

Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs werden durch das Vorhaben nicht gefährdet oder behindert. Der § 124 BBergG, der die gegenseitige Rücksichtnahme bei der Errichtung, Erweiterung, wesentlichen Änderung und dem Betrieb von Anlagen des öffentlichen Verkehrs und solchen des Bergbaus regelt, wird nicht berührt. Für den Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit wird ausreichend Sorge getragen.

Im Rahmen der Bergbautätigkeit anfallende Abfälle (§ 55 Abs.1 S. 1 Nr. 6 BBergG) werden, soweit diese nicht vermieden werden können, verwertet, wie z. B. die Verwendung von Abraum zur Wiedernutzbarmachung. Der Umgang mit Mutterboden wird mit den zu dieser Entscheidung erlassenen Nebenbestimmungen geregelt. Eine Verwertung von fremden Böden im Rahmen der Wiedernutzbarmachung ist nicht vorgesehen (Nebenbestimmungen A.III.2.6 bis 2.8).

Die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Flächen (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BBergG) kann durch die Umsetzung der planfestgestellten Unterlagen sowie durch die entsprechenden Nebenbestimmungen unter Punkt A. III. gewährleistet werden. Der Rahmenbetriebsplan lässt erkennen, dass durch den Antragsteller detaillierte Maßnahmen vorgesehen sind, um die durch den Abbau in Anspruch genommene Fläche einer Wiedernutzbarmachung zuzuführen. Dagehingehende Bedenken sind nicht ersichtlich. Somit ist erkennbar, dass der Antragsteller die erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung getroffen hat.

Im Nahbereich befinden sich keine anderen bergbaulichen Betriebe, deren Sicherheit bei Realisierung des hier beantragten Vorhabens gefährdet sein könnten (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 BBergG, Schutz anderer Bergbaubetriebe).

Gemeinschaftliche Einwirkungen des Vorhabens (§ 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG) sind auch bei Weiterführung des Bergbaubetriebes nicht zu befürchten, da nach heutigem Kenntnisstand ausgeschlossen werden kann, dass bei sachgemäßer Durchführung der vorgesehenen Arbeiten das Leben und die Gesundheit von Personen oder Sachgütern von hohem Wert, durch deren Zerstörung oder Veränderung das Gemeinwohl beeinträchtigt würde, geschädigt werden könnte.

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 sowie Nr. 3 bis Nr. 9 BBergG sind erfüllt bzw. werden durch Aufnahme der Nebenbestimmungen ausweislich Punkt A. III. sichergestellt.

4.2 Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG

4.2.1 Grundsätzliches

Überwiegende öffentliche Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen diesem Vorhaben laut landesplanerischer Feststellung und den eingegangenen Stellungnahmen nicht entgegen.

Der § 48 Abs. 2 Satz 1 BBergG ermächtigt das LAGB, eine Aufsuchung oder Gewinnung zu beschränken oder zu untersagen, soweit ihr überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen. Der § 48 Abs. 2 Satz 2 BBergG enthält darüber hinaus eine Handlungsanweisung, wie zu verfahren ist, wenn öffentliche Interessen zugleich den Schutz von Rechten Dritter umfassen. Der § 48 Abs. 2 BBergG ist eine die Befugnis der Bergbehörde im Betriebsplanzulassungsverfahren erweiternde Norm, die die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 Abs. 1 BBergG ergänzt. Somit ist der § 48 Abs. 2 BBergG demnach als Befugnisnorm aufzufassen, die es ermöglicht, bei der Entscheidung über die Betriebsplanzulassung außer den in § 55 Abs. 1 BBergG konkret bezeichneten Belangen auch andere einer Aufsuchung oder Gewinnung entgegenstehende, überwiegende

öffentliche Interessen zu berücksichtigen, soweit deren Berücksichtigung nicht bereits in einem spezifischen Genehmigungsverfahren erfolgt.

Das Nichtentgegenstehen überwiegender öffentlicher Interessen ist eine zusätzliche Zulassungsvoraussetzung, ohne dass damit allerdings eine echte fachplanerische Abwägung in das Betriebsplanverfahren eingeführt wäre (vgl. BVerwG, Urteil vom 02.11.1995, 4 C 14/94; BVerwG, Urteil vom 16.03.1989, 4 C 25/86). Die Entscheidung bleibt eine „gebundene“ Entscheidung (vgl. Boldt/Weller, BBergG, Ergänzungsband, § 48 Rn. 12 f.). Es handelt sich nicht um eine Ermessens-, sondern eine Befugnisnorm (vgl. BVerwG, Urteil vom 04.07.1986, 4 C 31/84).

Als einem bergbaulichen Vorhaben entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen kommen nur solche in Betracht, die nicht bereits Gegenstand der Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 BBergG sind. Durch den § 52 Abs. 2a Satz 3 BBergG wird dieser Grundsatz noch modifiziert, dass auch die Anforderungen des vorsorgenden Umweltschutzes, die sich aus der Umweltverträglichkeitsprüfung ergeben und über die Zulassungsvoraussetzungen des § 55 BBergG sowie die auf das Vorhaben anwendbaren Vorschriften in anderen Gesetzen hinausgehen, als öffentliche Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG anzusehen sind. Durch diese Gleichstellung wird es ermöglicht, aus der Umweltverträglichkeitsprüfung resultierende materielle Anforderungen an den Umweltschutz, für die weder im Bergrecht noch in anderen Rechtsnormen eine Grundlage besteht, in den Entscheidungsprozess einzubinden, wenn ihnen eine ganz besondere Bedeutung beigemessen werden muss.

Überwiegende Interessen i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

4.2.2 Belange der Raumordnung und des Bauplanungsrechtes

Von der Planfeststellungsbehörde zu beachten sind die Vorgaben der Landesplanung, der Regionalplanung und der Bauleitplanung.

Die gemäß § 48 Abs. 2 S. 2 BBergG sowie § 4 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung oder der Genehmigung mit der Rechtswirkung der Planfeststellung bedürfen, zu beachtenden Ziele der Raumordnung stehen dem Vorhaben der Fortführung der Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Bühne nicht entgegen.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt. Das Vorhabengebiet befindet sich gemäß Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) in

einer Vorbehaltsfläche für Landwirtschaft Nr. 1 „Teile der Altmark“. Mit dem Ziel der Raumordnung Z 139 des LEP-LSA 2010 wurde festgelegt, dass Lagerstätten oberflächennaher Baurohstoffe (insbesondere Kiese und Sande) in den Regionalen Entwicklungsplänen raumordnerisch zu sichern sind. Die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen gelten fort, soweit sie den im LEP-LSA 2010 festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben-gebiet ist der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark 2005 (REP Altmark 2005) auf der Ebene der Regionalplanung maßgebend.

Der REP Altmark 2005 legt für den Kiessandtagebau Bühne das Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung Kiese und Kiessande Bühne fest (Ziffer 5.4.4.4 Nr. IV REP Altmark 2005), dem Ziel der Raumordnung Z 139 des LEP-LSA 2010 entsprechend. Auch im REP Altmark 2005 sind die meist landwirtschaftlichen Flächen im Umfeld als Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft ausgewiesen. Das Niederungsgebiet „Untere Milde“ westlich der Vorhabenfläche ist Bestandteil des Vorranggebietes für Hochwasserschutz Milde.

Der Landentwicklungsplan (LEP) Sachsen-Anhalt befindet sich derzeit in Neuaufstellung. Der erste Entwurf wurde durch die Landesregierung am 22.12.2023 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Ausweislich dieses Entwurfes ist die Vorhabenfläche weiterhin in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gelegen.

Ca. 400 m westlich und außerhalb des Wirkraumes der Vorhabenfläche befindet sich das Vorranggebiet „Hochwasserschutz Milde“. Diese Ausweisung gilt sowohl für den derzeit geltenden LEP-LSA 2010 als auch für den ersten Entwurf zur Neuaufstellung.

Ebenfalls sowohl im derzeit geltenden LEP-LSA 2010 als auch im ersten Entwurf zur Neuaufstellung ausgewiesen ist die Vorrangfläche für untertägige Rohstoffgewinnung „Altmark“ (LEP-LSA 2010 - Nr. IIV; 1. Entwurf zur Neuaufstellung Nr. IV). Die Gewinnung der Kiese und Sande an der Erdoberfläche steht den Zielen dieses Vorranggebietes nicht entgegen.

Den in Aufstellung befindlichen Zielen steht das Vorhaben nicht entgegen.

Der Flächennutzungsplan Kalbe (Milde) aus dem Jahr 2018 weist die Vorhabenfläche als Fläche für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen sowie, in den Randbereichen, als Wald- und Grünfläche aus. Auch der Vorentwurf zur 3. Änderung zum Flächennutzungsplan mit Stand 06.08.2024 weist hier keine Änderung auf.

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellte in seiner Stellungnahme die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Erfordernissen der Raumordnung fest. Die Regionale

Planungsgemeinschaft Altmark erklärte, die Planungen stünden den in Aufstellung befindlichen Zielen nicht entgegen.

Die Belange der Raumordnung stehen dem Vorhaben erkennbar nicht entgegen.

4.2.3 Bewirtschaftungsplanung/ WRRL

Die Aspekte des Wasserschutzes und der Gewässerbewirtschaftung stellen ebenfalls ein öffentliches Interesse i.S.d. § 48 Abs. 2 BBergG dar.

Das Schutzgut Wasser und die vorhabenbedingt auf dieses Schutzgut zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens wurden im hydrogeologischen Gutachten (Anhang 1 zum RBP) und im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anhang 2 zum RBP) beschrieben. Im Umweltverträglichkeitsbericht (Anhang 4 zum RBP) wurden die Ergebnisse zusammengefasst dargestellt.

Der infolge des Rohstoffabbaus geplante Gewässerausbau wurde von der Antragstellerin mit Anhang 9 zum RBP beantragt und von der Planfeststellungsbehörde im Punkt B.II.8 in diesem Bescheid gewürdigt.

Gemäß § 27 WHG sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Im Vorhabengebiet sowie im näheren Umfeld befinden sich keine naturnahen Oberflächengewässer und Gewässersysteme. Das nächstgelegene Fließgewässer (Entfernung 1.300 m), die Untere Milde, ist weitestgehend begradigt und ausgebaut. Mit Ausnahme des durch das Vorhaben entstehende Abbaugewässers sowie kleinerer durch Altabbau entstandener Gewässer nordwestlich existieren keine weiteren Standgewässer im Vorhabengebiet. Auch wurde kein Vorkommen von Grundwasser in überdurchschnittlicher Beschaffenheit oder von Heil- und Mineralquellen festgestellt. Anhaltspunkte dafür, dass innerhalb der Antragsfläche und dessen Umfeld bezogen auf das Schutzgut Wasser Funktionen besonderer Bedeutung i.S.d. Bewertungsmodells Sachsen-Anhalts vorliegen, bzw. solche beeinflusst werden könnten, liegen nicht vor.

Die Aspekte des Wasserschutzes und der Gewässerbewirtschaftung stellen ein öffentliches Interesse i. S. d. § 48 Abs. 2 BBergG dar. Sie werden nachfolgend betrachtet, soweit es um die Bewirtschaftungsplanung allgemein sowie um die Zulassungsvoraussetzungen der vom Planfeststellungsbeschluss konzentrierten wasserrechtlichen Genehmigungen geht.

Allgemein erstrecken sich die Umweltziele der Wasserrahmenrichtlinie auf Oberflächengewässer und auf das Grundwasser. Diese Gewässer sind geschützt, ihr Zustand darf sich nicht verschlechtern, sondern soll mittel- und langfristig verbessert werden. Weitere Ziele sind u. a. mittelbar der Schutz von Lebensräumen, die von den Gewässern abhängig sind, eine nachhaltige Wassernutzung, die schrittweise Einstellung von Einträgen gefährlicher Stoffe in die Gewässer und die Minderung schädlicher Auswirkungen von Hochwasser.

Die im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens liegenden berichtspflichtigen Oberflächenwasser- und Grundwasserkörper unterliegen dem Verschlechterungsverbot. Im „Fachbeitrag gemäß EU-WRRL für den Kiessandtagebau Bühne“ (Fachbeitrag WRRL – Anhang 2 zum RBP) wird geprüft, ob der Kiessandtagebau bzw. seine Fortführung das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot nach WHG einhält oder nicht.

Eine Verschlechterung liegt dann vor, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 bzw. der §§ 44, 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG (in Umsetzung des Art. 4 Abs. 1 Buchst. a Ziffer i und Buchst. b Ziffer i WRRL) erfüllt sind. Demnach ist bei oberirdischen Gewässern die Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands zu vermeiden.

Nach Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 27 Abs. 1 WHG sind oberirdische Gewässer, soweit sie nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden wird (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 WHG, Zielerreichungsgebot). Für künstliche und erheblich veränderte Oberflächenwasserkörper gilt statt des guten ökologischen Zustands das gute ökologische Potential (§ 27 Abs. 2 WHG).

Nach der Wasserrahmenrichtlinie und gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird (§ 47 Abs. 1 Nr. 1 WHG, Verschlechterungsverbot). Alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten sind umzukehren (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG, Trendumkehrgebot). Die Bewirtschaftung hat ferner so zu erfolgen, dass ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (§ 47 Abs. 1 Nr. 3 WHG, Zielerreichungsgebot). Zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Nach der Rechtsprechung des EuGH liegt eine Verschlechterung des ökologischen Zustands bzw. des ökologischen Potenzials eines Oberflächenwasserkörpers (OWK) vor, wenn sich der Zustand mindestens einer Qualitätskomponente im Sinne des Anhangs V der WRRL (bzw. der Anlage 3 der OGewV) um eine Klasse verschlechtert. Ist die betroffene Qualitätskomponente bereits in die niedrigste Klasse eingestuft, stellt jede Verschlechterung dieser Komponente eine "Verschlechterung des Zustands" dar (EuGH, Urteil vom 1. Juli 2015 - C-461/13, Rn. 43, 51 und 71; EuGH, Urteil vom 4. Mai 2016 – C 346/14, Rn. 59; zum ökologischen Potential BVerwG, Urteil vom 04.06.2020 – 7 A 1/18, Rn. 90).

Das Bundesverwaltungsgericht hat zudem geklärt, dass es hierbei primär auf die biologischen Qualitätskomponenten ankommt, während die hydromorphologischen, chemischen und allgemein chemisch-physikalischen Qualitätskomponenten nur unterstützende Funktion haben und eine Verschlechterung dieser Qualitätskomponenten nur dann zu einer Verschlechterung des ökologischen Zustands führt, wenn es zu einer insoweit relevanten Verschlechterung bei einer biologischen Qualitätskomponente kommt (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 496 f.).

Räumliche Bezugsgröße für das Vorliegen einer Verschlechterung ist der jeweilige Wasserkörper, sodass lokal begrenzte Veränderungen nicht relevant sind, solange sie sich nicht auf den gesamten Wasserkörper oder andere Wasserkörper auswirken (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 506).

Die durch den EuGH aufgestellten Grundsätze zur Verschlechterung des ökologischen Zustands können auf den chemischen Zustand von Oberflächenwasserkörpern übertragen werden (BVerwG, Urteil vom 9. Februar 2017 - 7 A 2/15, Rn. 578).

Für den chemischen Zustand von Grundwasserkörpern hat der EuGH in seiner Entscheidung vom 28.05.2020 – C-535/18 geklärt, wann eine Verschlechterung vorliegt. Jenseits rein lokaler Auswirkungen sind Verschlechterungen dann anzunehmen, wenn eine Qualitätskomponente im vorstehenden Sinne an einer repräsentativen Überwachungsstelle überschritten wird oder bei bereits bestehender Überschreitung weitergehende Erhöhungen des betreffenden Parameters festzustellen sind.

Oberflächenwasserkörper (OWK)

Das Vorhaben liegt vollständig in der Flussgebietseinheit (FGE) Elbe.

Die im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu betrachtenden Oberflächenwasserkörper sind die berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörper „Untermilde - von Quelle bis Mündung in die Milde“

(Kennung: DERW_DEST_MEL05OW13-00) sowie „Augraben - von Quelle bis Mündung in die Biese“ (Kennung: DERW_DEST_MEL05OW1500). Im möglichen Auswirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine berichtspflichtigen Gewässer.

Die nächstgelegenen Vorfluter sind die Untere Milde/Untermilde in süd-südwestlicher Richtung (Entfernung 1,20 km), der Augraben in nordwestlicher Richtung (Entfernung 3,00 km), der Güsselfelder Wiesengraben im Norden (Entfernung mehr als 2,00 km) sowie der Brandkuhlgraben in östlicher/südöstlicher Richtung (Entfernung 2,00 km). Das einzige stehende Gewässer am Standort ist der Tagebaukiessee künstlichen Ursprungs und ohne Zu- bzw. Ablauf durch Oberflächengewässer.

Nach den Zustandsbewertungen des im Fachbeitrag WRRL (Anhang 2 zum RBP) zu Grunde gelegten Bewertungszeitraumes 2009 – 2013 weisen die OWK „Augraben – von Quelle bis Mündung in die Biese“ und „Untermilde – von Quelle bis Mündung in die Milde“ ein mäßiges ökologisches Potential auf. Dabei ist bei beiden OWK die Summe der biologischen Qualitätskomponenten mit "mäßig" ausgewiesen. Bei der Bewertung der Hydromorphologie werden die Durchgängigkeit, die Morphologie und der Wasserhaushalt mit „schlechter als gut“ bewertet. Hinsichtlich der allgemeinen chemisch-physikalischen Parameter (ACP) wird für den Augraben der Orientierungswert für Sauerstoff nicht eingehalten, für die Untermilde werden hingegen die Orientierungswerte für Sauerstoff, Gesamtkohlenstoff und Gesamtphosphor nicht eingehalten. Hinsichtlich der Umweltqualitätsnormen (spezifische Schadstoffe) treten bei beiden OWK keine Überschreitungen auf.

Die Ausweisung des chemischen Zustands mit „schlecht/nicht gut“ resultiert aus einer bundesweiten Festlegung zu Quecksilber in Biota mit der Einstufung „nicht gut“, weshalb der Gesamtzustand trotz Bewertung aller Teilkomponenten mit „gut“ immer mit „nicht gut“ bewertet wird.

Im aktuellen Bewirtschaftungsplan sind als Umweltziele ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand festgeschrieben, was durch entsprechende Maßnahmen erreicht werden soll.

Die bestehenden Belastungen beider OWK resultieren aus diffusen Quellen, welche zu Nährstoffanreicherungen führen, sowie aus Abflussregulierungen. Die biologischen Qualitätskomponenten weisen auf Belastungen hinsichtlich der Durchgängigkeit für Fische, Saprobie, Trophie und der Gewässerstruktur hin. Der Bewirtschaftungsplan sieht Maßnahmen zur Reduzierung dieser diffusen Quellen (aus der Landwirtschaft) sowie Maßnahmen zur Verbesserung der Durchgängigkeit, der Morphologie und des Wasserhaushalts im Gewässer vor.

Mit im Zusammenhang mit dem Zustandsbericht für den Zeitraum 2013 – 2019 eingestellten neuen Einzelwerten für die OWK „Untermilde - von Quelle bis Mündung in die Milde“ und „Augraben - von Quelle bis Mündung in die Biese“ wird der ökologische Zustand (Gesamtbewertung ökologisches Potential) jeweils mit „unbefriedigend“ herabgestuft.

Als Ursache wird hier die Vegetationsentfernung im Zuge der Gewässerunterhaltung vermutet, wodurch Schwebstoffe nicht im erforderlichen Maße gebunden bzw. organische Stoffe umgesetzt werden.

Bei der Gesamtbewertung des chemischen Zustandes hat sich zunächst keine Veränderung in der Klassifizierung ergeben (Gesamtbewertung chemischer Zustand „nicht gut“). Allerdings ist neben der Bewertung zu Quecksilber in Biota hier auch flächendeckend von einer Überschreitung für BDE (Flammschutzmittel) ausgegangen worden. Darüber hinaus wurden UQN-Überschreitungen für Wasser festgestellt.

Ursächlich für diese Veränderungen ist der Eintrag von Düngemittel über die Landwirtschaft, aber auch der vermehrte Eintrag von Stickstoff über den Luftpfad, der landesweit und ganzjährig zu beobachten ist. So werden stickstoffhaltige Aerosole, etwa aus der Verbrennung oder natürlichen Ursprung etwa aus Blitzen, durch Regen ins Erdreich bzw. in das Grundwasser getragen.

Die vorstehend beschriebene Verschlechterung bei der Gesamtbewertung des ökologischen Potentials und einzelner UQN für Wasser und Biota stehen damit in keinem Zusammenhang mit dem Vorhaben. Es sind auch keine vorhabenbedingten Beeinträchtigungen zu erwarten.

Im näheren Umfeld des Vorhabens befinden sich keine berichtspflichtigen OWK (und Oberflächenwasser-/Grundwassernutzungen), die über einen Wirkungspfad vom Vorhaben betroffen sind. Für die in diesem Kapitel betrachteten berichtspflichtigen OWK „Untermilde - von Quelle bis Mündung in die Milde“ und „Augraben - von Quelle bis Mündung in die Biese“ sowie die OWK Güsselfelder Wiesengraben und Brandkuhlgraben können bereits aufgrund der Entfernung negative Einflüsse bzw. Verschlechterungen des ökologischen Potentials und des chemischen Zustandes ausgeschlossen werden.

Zudem sind durch den Vorhabenträger bzw. durch den Erlass von Nebenbestimmungen Maßnahmen vorgesehen, die den Eintrag von Schadstoffen ins Erdreich bzw. in das Grundwasser verhindern.

Auch hinsichtlich des entstehenden Kiesees lässt sich feststellen, dass mit dem Vorhaben keinerlei beeinträchtigende Auswirkungen einhergehen.

Die Prüfungen haben ergeben, dass hinsichtlich der zu betrachtenden OWK keine vorhabenbedingte Verschlechterung des chemischen Zustandes sowie des ökologischen Potentials zu erwarten ist. Zudem werden die Anforderungen des Verbesserungsgebotes sowie des Trendumkehrgebotes auch bei Realisierung des Vorhabens eingehalten.

Grundwasserkörper (GWK)

Der Vorhabenstandort sowie der Bereich der möglichen Auswirkungen bzgl. GW liegt vollständig im GWK „Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)“ (DE_GB_DEST_MBA 1).

Sowohl der chemische Zustand des GWK „Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)“ als auch der mengenmäßige Zustand wird im Grundwassersteckbrief für den 2. Bewirtschaftungszeitraum (2013 – 2019) mit gut ausgewiesen. Auch der nunmehr zugängliche und von der Planfeststellungsbehörde ergänzend herangezogene Steckbrief für den 3. Bewirtschaftungszeitraum 2022 bis 2027 weist keine anderen Ergebnisse aus.

Vorhabenbedingt nachteilige Auswirkungen auf den nach den Datensätzen zum 2. wie auch zum 3. Bewirtschaftungsplan mengenmäßig mit „gut“ eingestuften Grundwasserkörper „Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)“ werden nach den vorgelegten Antragsunterlagen nicht identifiziert. Auswirkungen wie Bilanzverluste werden sich auf den Wasserhaushalt nicht erheblich auswirken; die minimalen Grundwasserstandsänderungen werden eine geringe Reichweite haben (siehe auch Pkt. 2.1.4 und B.II.8 in diesem Bescheid). Eine Verschlechterung des chemischen Zustands dieses Grundwasserkörpers ist ebenso durch das Vorhaben nicht gegeben. Verstöße gegen das Zielerreichungsgebot sind bezogen auf den zu prüfenden Wasserkörper ebenfalls zu verneinen. Das geplante Vorhaben steht weder dem aktuellen Bewirtschaftungsplan noch dem Maßnahmenprogramm für die Flussgebietseinheit Elbe entgegen. Unter Berücksichtigung der in den Punkten B.III.2.1.4 und 8 dargelegten Sachverhalte ist nicht zu erwarten, dass das Vorhaben zu einer Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des GWK führen wird. Wie an vielen Landesmessstellen wird auch in diesem Bereich ein abnehmender Trend der Wasserstände beobachtet. Die Gründe hierfür stehen nicht im Zusammenhang zum Kiesabbau. Diese Auffassung teilt auch der Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft in seiner Stellungnahme vom 13.09.2023.

Die Prüfung hat im Übrigen ergeben, dass mit dem 3. Bewirtschaftungsplan keine Inhalte und Bewertungen vorliegen, die zu abweichenden Aussagen des von der Antragstellerin mit dem Rahmenbetriebsplan vorgelegten Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) (Anhang 2 zum RBP)

führen würden. Für den GWK „Altmärkische Moränenlandschaft (Milde)“ werden das Verschlechterungsverbot und das Verbesserungsgebot sowie das Trendumkehrgebot eingehalten.

Hinsichtlich der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Anforderungen der WRRL können keine dem Vorhaben entgegenstehenden öffentlichen Interessen abgeleitet werden.

Es ist somit festzuhalten, dass der Besorgnisgrundsatz und das wasserwirtschaftliche Verschlechterungsverbot sowie das Verbesserungsgebot und das Gebot der Trendumkehr der Erteilung der Genehmigung zum Gewässerausbau nicht entgegenstehen.

4.2.4 Belange des Immissionsschutzrechtes

Die Belange aus dem Immissionsschutzrecht sind ebenfalls als öffentliche Interessen anzusprechen. Der Tagebau Bühne bedarf nach § 4 Abs. 2 S. 2 Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG) keiner immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Gemäß § 22 BImSchG ist jedoch der Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen so zu führen, dass vom Betrieb einschließlich aller Einrichtungen und dem vorhabenbedingten Transportverkehr unter Berücksichtigung einer vorhandenen Vorbelastung keine schädlichen Umwelteinwirkungen ausgehen, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltauswirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken und die beim Betrieb anfallenden Abfälle ordnungsgemäß zu beseitigen.

Vom zu betrachtenden Vorhaben gehen, die Belange des Immissionsschutzes betreffend, Auswirkungen wie Immissionen durch Lärm und Staub aus. Auswirkungen durch Erschütterungen sind nicht zu erwarten. Zur Betrachtung und Bewertung dieser Auswirkungen sind mit dem Rahmenbetriebsplan eine Staubprognose nach TA Luft und ein Schalltechnisches Gutachten vom Ingenieurbüro für Arbeitsplatz- und Umweltanalyse öko-control GmbH (Anhang 15 zum RBP) erstellt worden. Grundlage für die Erarbeitung dieser Gutachten bilden die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft). Als relevante Immissionsorte waren dabei ein Wohngrundstück im Außenbereich der Ortschaft Bühne, in unmittelbarer Umgebung des Tagebaus (IO1 - Entfernung zur Abbaustelle 150 m) sowie zwei Wohngrundstücke südlich-südwestlich der Anlage im Ortsteil Vahrholz (IO2 und IO3 - Entfernung ca. 1.000m bzw. 1.400 m) zu berücksichtigen. Gegen die Wahl der Immissionsorte bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Bedenken.

Wie vorstehend ausgeführt, wurde die diesen Betrachtungen zu Grunde liegende

Geräuschimmissionsprognose unter Beachtung der TA Lärm erstellt. Tagebaue sind zwar gemäß Nr. 1 Abs. 1 Buchstabe e) zunächst vom Geltungsbereich der TA Lärm ausgenommen. Nach Nr. 1 Abs. 2 Buchstabe b) Doppelbuchstabe aa) sind jedoch die Vorschriften der TA Lärm bei der Prüfung der Einhaltung des § 22 BImSchG zu berücksichtigen, der die Pflichten der Betreiber nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen definiert.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist dann sichergestellt, wenn die Gesamtbelastung am maßgeblichen Immissionsort die Immissionsrichtwerte der Nr. 6 TA nicht überschreitet. So die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB unterschreitet, ist der Immissionsbeitrag als irrelevant anzusehen. In diesem Fall entfällt die Ermittlung der Vorbelastung.

Laut dem aktuellen Flächennutzungsplan erfolgte die Gebietseinstufung der Immissionsorte entsprechend Nr. 6.1 Buchstabe d) TA Lärm in Mischgebiete (IO1 und IO2) und Allgemeines Wohngebiet (IO3).

Die Immissionsrichtwerte ergeben sich demnach wie folgt:

IO	Adresse	TA Lärm	Gebietseinstufung	Immissionsrichtwert (tags) in dB(A)
IO1	Waldstraße 7A 39624 Kalbe Ortsteil Bühne	Nr. 6.1 d)	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60
IO2	Galgenbergstraße 12 39624 Kalbe Ortsteil Vahrholz	Nr. 6.1 d)	Kerngebiete, Dorfgebiete, Mischgebiete	60
IO3	Kiefernweg 9 39624 Kalbe Ortsteil Vahrholz	Nr. 6.1 e)	Allgemeine Wohngebiete, Kleinsiedlungsgebiete	55

Die Ausweisung eines Immissionsrichtwertes für die Nachtzeit war nicht erforderlich, da keine Tätigkeiten in den Nachtstunden vorgesehen sind.

Für die Ermittlung der vom Vorhaben ausgehenden Zusatzbelastung wurden folgende lärmverursachenden Vorgänge identifiziert:

- Gewinnung und Förderung des Rohstoffs im Trocken- und Nassschnitt durch Geräte und Förderbänder,
- Verladeprozesse,
- Bewirtschaftung der Rohstoff- und Produkthalden (Anlieferung, Abkippen),
- Klassier- und Siebvorgänge in der Anlage und
- Fahrvorgänge auf dem Betriebsgelände.

Die Berechnung der Lärmbelastung wurde unter der konservativen Annahme vorgenommen, dass alle Emissionsquellen innerhalb eines Abschnitts wirksam sind, sodass eine maximale Immission zu erwarten ist. Dies umfasst den Trockenschnitt in der dem Immissionsort nächstgelegenen Abbauphase 1 bei parallel durchgeführtem Nassschnitt.

Eine Pegelerhöhung der Verkehrslärmimmission um ≥ 3 dB(A) durch den induzierten Verkehr auf öffentlichen Verkehrswegen wurde ausgeschlossen. Maßnahmen zur Minimierung des anlagenbezogenen An- und Abfahrtverkehrs auf öffentlichen Verkehrsflächen in einem Abstand von bis zu 500 m von dem Betriebsgrundstück waren somit nicht erforderlich (Nr. 7.4 TA Lärm).

Die Berechnungsergebnisse der Geräuschimmissionsprognose ergibt für den nächstgelegenen Immissionsort IO1 (150 m) einen maximalen Beurteilungspegel von 53 dB(A). Der geltende Immissionsrichtwert von 60 dB(A) wird prognostisch damit sicher eingehalten und mit 7 dB(A) unterschritten, so dass das Irrelevanzkriterium gem. 3.2.1 der TA Lärm erfüllt wird und die Ermittlung der Vorbelastung entfallen kann.

Für die Immissionsorte IO2 und IO3 wird ein maximaler Beurteilungspegel von 34 und 33 dB(A) bei Immissionsrichtwerten von 60 dB(A) bzw. 55 dB(A) und damit eine Richtwertunterschreitung von mehr als 10 dB(A) prognostiziert. Die Immissionsorte IO2 und IO3 liegen somit sicher außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage.

Hinsichtlich dem IO1 ist ferner festzustellen, dass sich die abbaubedingten Geräuschquellen mit dem Abbaufortschritt weiter entfernen und sich damit die Situation weiter verbessern wird.

Die im Gutachten getroffenen Annahmen sind plausibel und die Berechnungen nachvollziehbar. Auch aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Hinweise auf fehlerhafte Ermittlungen bei der Auswahl der Immissionsorte und bei der Ermittlung der vorhabenbedingten Gesamtbelastung.

Damit sind bei Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen sowie der unter Berücksichtigung der unter A.III.6.1 bis 6.3 getroffenen Regelungen an den maßgebenden Beurteilungspunkten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erwarten.

Als staubemissionsverursachend sind insbesondere folgende Vorgänge zu nennen:

- Mutterbodenabtrag,
- Gewinnung des Rohstoffs (Aufnahme und Abgabe des Rohstoffs mittels Radlader, Bagger),
- Bewirtschaftung der Rohstoff- und Produkthalden (Anlieferung, Abkippen, Abwehungen von den Halden),
- Klassier- und Siebvorgänge in der Anlage und
- Fahrvorgänge auf dem Betriebsgelände.

Zu berücksichtigen ist hierbei, dass die Staubemissionen stark witterungsabhängig sind. Die Gewinnungstätigkeiten im Nassschnitt sind weitestgehend staubfrei.

Die zu erwartenden Staubemissionen sind in ihrer Wirkung räumlich eng begrenzt. Für die benachbarten Ortslagen Bühne, mit Ausnahme des angrenzenden Wohngrundstücks (IO1), Vahrholz und erst recht Kalbe ist bereits aufgrund der räumlichen Entfernung nicht mit noch zu erfassenden vorhabenbedingten Staubemissionen zu rechnen.

Die Beurteilung der Staubimmissionen erfolgt anhand der Anforderungen und Kenngrößen der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) (Schwebstaub PM₁₀ und Staubniederschlag) sowie der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39.BImSchV (Schwebstaub PM_{2,5}). Als Vorbelastung wurden die durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt durch Messungen ermittelten Werte der Messstation Zartau (DEST089 – ländlicher Hintergrund, 16 km südwestlich) übernommen (PM₁₀) bzw. durch konservative Abschätzung ermittelt (PM_{2,5}). Als lokaler Emittent wurde der Bauschuttlagerplatz im Südosten des Bergrechtsfeldes identifiziert. Für die Ermittlung der Zusatzbelastung wurden o.g. vorhabenbedingte staubfreisetzende Emissionsquellen sowie, als lokaler Emittent, der Bauschuttlagerplatz berücksichtigt. Die Emissionsmassenströme der Zusatzbelastung ergaben eine Überschreitung des Bagatellmassenstromes nach 4.6.1.1 der TA Luft, sodass die Bestimmung der Zusatzbelastung mittels Ausbreitungsrechnung vorgenommen wurde. Im Ergebnis wurde erwartungsgemäß festgestellt, dass die Irrelevanzschwelle für Schwebstaub und Staubniederschlag an den Immissionsorten IO2 und IO3 sicher eingehalten wird. Ebenso erwartungsgemäß wird lediglich für den Immissionsort IO1 eine Überschreitung der Irrelevanzschwelle für Schwebstaub (PM₁₀ und PM_{2,5}) prognostiziert. Aber auch hier unterschreitet, unter Berücksichtigung der Vorbelastung,

die Gesamtbelastung die Jahresimmissionswerte für Feinstaubkonzentrationen (PM₁₀ und PM_{2,5}) sowie Gesamtstaubniederschlag. Vergleichbar mit den durch Lärm verursachten Auswirkungen ist auch hier festzustellen, dass sich mit zunehmender Entfernung der Abbaustelle entsprechend des Abbaufortschritts die Staubemissionen weiter verringern werden.

Auch eine Überschreitung des Tagesmittelwertes für Schwebstaub (PM₁₀) an mehr als 35 Kalendertagen ist nicht zu erwarten.

Die im Gutachten getroffenen Annahmen sind plausibel und die Berechnungen nachvollziehbar. Auch aus den eingegangenen Stellungnahmen ergeben sich keine Hinweise auf fehlerhafte Ermittlungen bei der Auswahl der Immissionsorte, bei der Ermittlung der Vor- und vorhabenbedingten Zusatzbelastung bzw. der Gesamtbelastung.

Damit sind bei Einhaltung der genannten Minderungsmaßnahmen sowie der unter Berücksichtigung der unter A.III.6.4 bis 6.8 getroffenen Regelungen an den maßgebenden Beurteilungspunkten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch staubförmige Immissionen zu erwarten.

Immissionsschutzrechtliche Belange i.S. von § 22 BImSchG stehen dem Vorhaben erkennbar nicht als überwiegender öffentlicher Belang entgegen.

4.2.5 Belange des Bodenschutzes

Zu den über § 48 Abs. 2 BBergG zu berücksichtigenden und hier in Frage kommenden Belangen gehören weiterhin die Anforderungen des Bodenschutzes und die abfallrechtlichen Grundpflichten der Erzeuger und Besitzer von Abfällen. Die Belange des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben zwar entgegen, überwiegen auf der betroffenen Fläche jedoch nicht gegenüber dem an die Lagerstätte gebundenen Vorhaben. Zwar werden mit dem Vorhaben die natürlichen Funktionen des Bodens zerstört. Jedoch gehören Rohstofflagerstätten zu den Nutzungsfunktionen des Bodens. Mit dem Abbau der Lagerstätte wird diese ihrer Bestimmung zugeführt.

Bei den Böden handelt es sich überwiegend um Braunerden. Das Vorkommen seltener Böden im direkten Vorhabenbereich ist nicht zu erwarten.

Bislang erfolgte im Zuge der über Hauptbetriebspläne genehmigten bergbaulichen Arbeiten die Flächeninanspruchnahme von 23,03 ha (Stand 2020). Im Weiteren ist die Inanspruchnahme von weiteren 10,9 ha vorgesehen. Insgesamt wird die Gesamtantragsfläche für das hier gegenständliche Planfeststellungsverfahren 34,5 ha (unter Verzicht von 0,57 ha, siehe dazu weiterführend Landschaftspflegerischer Begleitplan, Anhang 3 zum RBP) betragen. Hinzu kommt eine Fläche

von 3,14 ha außerhalb des Vorhabengebietes, auf welcher die mit dem Vorhaben verbundenen naturschutzfachlichen Maßnahmen (Waldersatzmaßnahmen) umgesetzt werden sollen.

Mit dem Vorhaben werden auf den vorstehend genannten 34,5 ha die natürlichen Bodenfunktionen zerstört und damit erhebliche Beeinträchtigungen des Bodens hervorgerufen. Diese sind jedoch unvermeidbar, da andernfalls die Realisierung der Bodenschatzgewinnung nicht möglich wird. Der Schutz des Bodens stellt hier jedoch keinen, das öffentliche Interesse an der Durchführung des Gewinnungsvorhabens überwiegenden öffentlichen Belang dar.

Die Rohstoffgewinnung im Vorhabengebiet ist aufgrund ihrer Standortgebundenheit und ihrer Bedeutung hinsichtlich der Versorgung des Marktes mit Rohstoffen als überwiegend anzusehen und entspricht dem gesetzgeberischen Ziel nach §§ 1 Nr. 1 und 48 Abs. 1 BBergG. Durch die Wiedernutzbarmachungmaßnahmen wird eine Kompensation erzielt. Vor diesem Hintergrund sind die Bodenbeeinträchtigungen im unmittelbaren Vorhabengebiet als unvermeidbar einzustufen und stehen der Zulassung des Vorhabens nicht entgegen (hierzu auch weiterführend unter Pkt. 2, Umweltverträglichkeitsprüfung).

Hinsichtlich der Abfallbelange ist nicht erkennbar, dass öffentliche Interessen dem Vorhaben entgegenstehen, schon gar nicht überwiegende öffentliche Interessen. Möglichen Restrisiken wird mit entsprechenden Regelungen und Hinweisen begegnet (A.III.1.18 – 1.20; A.IV.5)

4.2.6 Belange des Naturschutzes

Die naturschutzrechtlichen Belange hinsichtlich der Genehmigung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG werden in der in diesem Planfeststellungsbeschluss zu konzentrierenden Genehmigung berücksichtigt (vgl. B.II.5 in diesem Bescheid).

4.2.7 Belange des Artenschutzes

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-4 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1), wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Nr. 2), Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3) und wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG gelten Sonderregelungen für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden. Vorliegend handelt es sich bei dem Vorhaben um einen gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbaren Eingriff in Natur und Landschaft, der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann. Somit ist § 44 Abs. 5 BNatSchG für das gegenständliche Vorhaben einschlägig.

Für die benannten Arten liegt daher gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 1 BNatSchG ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Das anhand einer wertenden Betrachtung auszufüllende Kriterium der Signifikanz trägt dem Umstand Rechnung, dass für Tiere bereits vorhabenunabhängig ein allgemeines Tötungs- und Verletzungsrisiko besteht, welches sich nicht nur aus dem allgemeinen Naturgeschehen ergibt, sondern auch dann sozialadäquat sein kann und deshalb hinzunehmen ist, wenn es zwar vom Menschen verursacht ist, aber nur einzelne Individuen betrifft (BVerwG, Beschl. v. 07.01.2020, 4 B 20/19, juris Rn. 5).

Gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BNatSchG liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für die benannten Arten nicht vor, wenn es durch die den Tatbestand des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen verwirklichenden Handlungen zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung wild lebender Tiere kommt und die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden.

Das BVerwG hat in seiner Rechtsprechung klargestellt, dass die entsprechende Prüfung zum Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG nicht populations-, sondern individuenbezogen ist. Der in § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG vorausgesetzte volle Funktionserhalt ist nicht schon dann gegeben, wenn der Eingriff keine messbaren Auswirkungen auf die Reproduktionsbedingungen bzw. Rückzugsmöglichkeiten der lokalen Population als Ganzes hat, sondern erst dann, wenn für die mit ihren konkreten Lebensstätten betroffenen Exemplare einer Art die von der Lebensstätte wahrgenommene Funktion vollständig erhalten bleibt, also z.B. dem in einem

Brutrevier ansässigen Vogelpaar weitere geeignete Nistplätze in seinem Revier zur Verfügung stehen oder durch Ausgleichsmaßnahmen ohne zeitlichen Bruch bereitgestellt werden (BVerwG, Urt. v. 18.03.2009, 9 A 39/07, BVerwGE 133, 239 Rn. 67).

Nahrungs- und Jagdbereiche sowie Wanderwege zählen grundsätzlich nicht zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und genießen somit im Prinzip keinen entsprechenden Schutz (BVerwG, Urt. v. 09.07.2008, 9 A 14/07, BVerwGE 134, 274 Rn. 100). Sie können jedoch dann als Bestandteil der Fortpflanzungs- oder Ruhestätte betrachtet werden, wenn befürchtet werden muss, dass durch ihre Beeinträchtigung Fortpflanzungs- oder Ruhestätten ihre Funktion verlieren könnten (ROLL, E., HAUKE, C., NEISES, f., ROMMEL, S. (2012): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Stand: Oktober 2012 – Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung. Eisenbahn-Bundesamt).

In Fällen einer Betroffenheit der genannten Arten liegt gemäß § 44 Abs. 5 S. 2 Nr. 3 BNatSchG kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Dabei handelt es sich um CEF-Maßnahmen (measures to ensure the continued ecological functionality of breeding sites or resting places EU-Kommission 2007), welche der Sicherstellung der Aufrechterhaltung der ökologischen Funktion dienen. Es sind auch Maßnahmen denkbar, um den Erhaltungszustand bei Störungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu stützen oder um Tötungen bzw. Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG zu vermeiden.

Im Falle eines genehmigten Eingriffs wie oben dargestellt, sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nur anwendbar, wenn europäische Vogelarten oder Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind. Unter Beachtung dessen wurde in einem ersten Schritt das Artenspektrum nach den vorhandenen Habitaten dahingehend „abgeschichtet“, dass Arten, für die eine verbotstatbestandliche Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, als nicht relevant für weitere Prüfschritte identifiziert wurden (Relevanzprüfung).

In einem zweiten Schritt erfolgt für die nicht „abgeschichteten Arten“ die Bestandserfassung am Standort durch Bestandsaufnahmen bzw. Potentialanalysen. Für die hierbei festgestellten Arten wurde die tatsächliche Betroffenheit geprüft, indem die erhobenen bzw. modellierten Lebensstätten der vorkommenden Arten mit der Reichweite der Vorhabenwirkungen überlagert werden.

Die verbleibenden durch das Vorhaben betroffenen Arten wurden weiteren Prüfungen zugrunde gelegt. Das Ziel der weiteren Prüfungen war die Ermittlung und Darstellung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden könnten sowie das mögliche Vorliegen der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von diesen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG.

Im Rahmen der Relevanzprüfung wurde zunächst für die prüfrelevanten Arten eine vorhabenbedingte Betroffenheit von nachteiligen Auswirkungen geprüft. Aufgrund ihrer Ökologie, Verbreitung sowie der Habitatausstattung des Gebietes im Zusammenhang mit den Merkmalen des Vorhabens erfolgte für prüfrelevante Arten der Artengruppen Fische und Rundmäuler, Käfer, Schmetterlinge, Libellen, Spinnentiere, Krebstiere, Weichtiere sowie Farn- und Blütenpflanzen die Einschätzung, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorliegen.

Nicht vollständig ausgeschlossen werden konnte eine Betroffenheit für folgende Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- Kammmolch
- Knoblauchkröte
- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Moorfrosch
- Kleiner Wasserfrosch und
- Zauneidechse.

Im Ergebnis wurden im Untersuchungsraum o.g. Arten als Amphibienarten und Reptilien (Zauneidechse) des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie (Kammmolch) nachgewiesen.

Die Arten Kammmolch, Kreuzkröte, Laubfrosch, wurden innerhalb des Vorhabengebietes vorgefunden. Der Moorfrosch wurde 2018 nicht nachgewiesen, jedoch kann das Vorhandensein dieser Art aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und Biotopstrukturen nicht ausgeschlossen werden. Nutzbare Habitatstrukturen im erforderlichen Umfang sind vorhanden bzw. sind jederzeit sicher zu stellen. Hinsichtlich der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wurden Wanderbewegungen durch den Abbaubereich hindurch als möglicher Konflikt identifiziert. Zur Konfliktvermeidung soll die Neuinanspruchnahme bisher unverritzter Flächen jeweils kleinflächig erfolgen, sodass im Bereich der Abbaustelle jederzeit

ausreichend ungestörte Habitatflächen verbleiben. Zur Vermeidung von Verlusten während der Wanderbewegungen im Reproduktions- und Aktivitätszeitraum sind die Abbautätigkeiten auf die Tagesstunden mit Tageslicht zu beschränken. Um alle aquatischen Lebensphasen der Art abzusichern, sind im Zeitraum März bis Ende Juni (Herbst) einzelne Gewässer zu erhalten und nicht in den Abbau einzubeziehen. Entsprechend dem Abbaufortschritt sind an wechselnden Standorten ständig Lebensräume beizubehalten bzw. durch Gestaltung von Flachwasserzonen (Sommerlebensraum) und Gehölzsukzession (Winterlebensraum) zu schaffen. Durch die Umsetzung dieser Maßnahmen und teilweise CEF-Maßnahmen wird sichergestellt, dass das Schädigungs- und Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt wird.

Für die Arten Knoblauchkröte, und Kleiner Wasserfrosch wurden bei der Erfassung 2018 keine Nachweise erbracht, ältere Daten lassen jedoch Rückschlüsse auf deren Vorhandensein, zumindest im Umfeld, zu. Da das Habitatangebot für diese Arten (Gewässer mit ausgeprägter Unterwasservegetation) im aktuellen Abbaugewässer noch nicht vorhanden ist, wird davon ausgegangen, dass die Knoblauchkröte und der Kleine Wasserfrosch vornehmlich die nordwestlich angrenzenden Altbaustellen nutzt. Reproduzierbare Vorkommen dieser Arten im aktuellen Abbaugewässer werden, für die Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar, vom Gutachter derzeit ausgeschlossen. Hinsichtlich der Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 und 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird daraus schlussfolgernd die Schädigung von Reproduktionshabitaten ausgeschlossen. Insgesamt schätzt der Gutachter den Vorhabenstandort als von geringer Bedeutung für die Art ein. Erhebliche Beeinträchtigungen und Schädigungen der lokalen Population der Art werden nicht gesehen. Es wird eingeschätzt, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population vorhabenbedingt nicht verschlechtert wird, das Tötungsrisiko nicht signifikant erhöht und somit das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht verletzt wird. Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Hinsichtlich des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kann die Beschränkung der Gewinnungstätigkeit innerhalb des Reproduktions- und Aktivitätszeitraumes auf die Tagesstunden Störungen i.S.v. § 44 Abs. 1 Nr. 2 minimieren. Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich. Das Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wird nicht verletzt.

Von der einzigen hier relevanten Reptilienart Zauneidechse konnte 2018 ein Exemplar und in früheren Jahren konnten mehrere einzelne Exemplare beobachtet werden. Da die Biotopstrukturen für die Zauneidechse nur noch eingeschränkt geeignet sind, wird von einer schwachen Population ausgegangen. Mit dem voranschreitenden Abbau wird auch unter den beeinträchtigenden

Bedingungen mit einer stabilen Population gerechnet. Vielmehr werden zusätzliche geeignete Habitatstrukturen geschaffen, womit der Erhalt der Zauneidechsenpopulation als gesichert eingeschätzt werden kann. Die ökologische Funktion der ggf. betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Population wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert werden, das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt. Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich.

Auch hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Zur Konfliktvermeidung soll die Neuinanspruchnahme bisher unverritzter Flächen jeweils kleinflächig erfolgen, sodass im Bereich der Abbaustelle jederzeit ausreichend ungestörte Habitatflächen verbleiben.

Die Erfassungen zur Avifauna haben einen umfangreichen Artenbestand ergeben. Hier wurde auf die Bündelung von Artengruppen mit vergleichbaren Habitatansprüchen zurückgegriffen (sog. Gildenbildung). Zusätzlich wird auf einzelne naturschutzfachlich bedeutsame Arten mit der „Art für Art“ – Betrachtung hingewiesen.

Bei dieser Vorgehensweise ist gewährleistet, dass alle im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten berücksichtigt werden und auch möglicherweise zukünftig vorkommende Arten dieser Gilden in ihren gildenspezifischen Lebensraumansprüchen berücksichtigt sind. Die Unterscheidung entspräche der durchgängigen naturschutzfachlichen Praxis (BVerwG, Urt. v. 15.07.2020, 9 B 5.50, Rn. 16 ff.).

Der Gesamtartenbestand wurde in die Gilden:

- Wasser- und Watvögel
- Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (einschließlich Greifvögel)
- Offen- und Halboffenarten
- Vogelarten von Sonderstandorten und ggf. Trockenbiotopen und
- Zug- und Rastvögel

gebündelt.

Hinsichtlich der Wasser- und Watvögel wird eingeschätzt, dass mit der Erweiterung des Kiessees weitere Habitatstrukturen für diese Artengruppe geschaffen werden. Unter der Voraussetzung, dass bei der Weiterführung des Betriebes die vorhandenen Gewässerrandstrukturen außerhalb

der Brutzeit in den aktiven Teil des Abbaubetriebes übernommen werden, wird sich der Erhaltungszustand der potentiell vorkommenden Populationen vorhabenbedingt nicht verschlechtern, das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt werden. Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich. Auch hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind unter Berücksichtigung vorstehend genannter zeitlicher Einschränkung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Vertreter der Gehölz- und Gebüschbrüter, Waldvogelarten (einschließlich Greifvögel) sind hinsichtlich ihrer Habitatansprüche in stark von Gehölzen geprägten Lebensräumen anzutreffen. Durch die mit dem Vorhaben vorgesehene Rodung sind möglicherweise Auswirkungen zu erwarten, indem die Gehölzflächen und damit die bevorzugten Habitatstrukturen verloren gehen. Allerdings entstehen im Zuge der Waldersatzmaßnahmen wiederum Gehölzflächen in gleichem Umfang. Um eine direkte Betroffenheit während der Brutzeit auszuschließen erfolgt die Rodung der Gehölze von Oktober bis Februar. Zum Ausgleich von potentiellen Nist- und Schlafhöhlen werden in gleichem Umfang Nisthilfen ausgebracht. Bei Umsetzung der Maßnahmen wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht verletzt werden. Der Erhaltungszustand der vorkommenden Populationen wird sich vorhabenbedingt nicht verschlechtern. Auch hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind unter Berücksichtigung vorstehend genannter zeitlicher Einschränkung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Vom Vorhaben betroffen sind die Offen- und Halboffenarten im Wesentlichen durch Inanspruchnahme der Erweiterungsflächen (vorrangig Ackerflächen) im südöstlichen Teil des Vorhabengebietes, obgleich die Ackerflächen zumindest im Erfassungszeitraum durch die intensive Bewirtschaftung nur eingeschränkt nutzbare Strukturen boten.

Es ist davon auszugehen, dass vergleichbare Strukturen im Umfeld weiterhin vorhanden sein werden. Unter der Voraussetzung, dass die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb des Brutzeitraumes zwischen September und Ende Februar erfolgt, sind keine Schädigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden Populationen zu erwarten. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt werden. Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich. Auch hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind unter Berücksichtigung vorstehend genannter zeitlicher Einschränkung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Vogelarten von Sonderstandorten und ggf. Trockenbiotopen finden geeignete Habitate auch und besonders im aktiven und den ehemaligen Abbaustellen, die mit ihrer eingeschränkten

Betretbarkeit und damit der relativen Ungestörtheit gute Voraussetzungen bieten.

Durch die Erweiterung des Abbaus werden auch weiterhin Sonderstrukturen geschaffen. Unter der Voraussetzung, dass die Inanspruchnahme der Flächen außerhalb des Brutzeitraumes zwischen September und Ende Februar erfolgt, sind keine Schädigungen des Erhaltungszustandes der vorkommenden Populationen zu erwarten. Das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt werden. Weitere konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind somit nicht erforderlich. Auch hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind unter Berücksichtigung vorstehend genannter zeitlicher Einschränkung keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Vertreter der Artengruppe der Zug- und Rastvögel halten sich ggf. auf der Rast oder während einer andauernden Winterrast im Vorhabengebiet auf. Bevorzugt werden dabei Gebiete mit größeren Gewässern. Aufgrund der vorhandenen Gegebenheiten hat der Tagebau und sein Umfeld für Zug- und Rastvögel keine große Bedeutung. Mit der Erweiterung des Tagebaus werden keine Schädigungen der Zug- und Rastvögel erwartet. Langfristig wird durch die Vergrößerung des Kiessees insbesondere für Enten, Limikolen und andere Gänsevögel eine Verbesserung der Situation erwartet. Der Erhaltungszustand der ggf. im Vorhabengebiet vorkommenden Zug- und Rastvögel wird vorhabenbedingt nicht verschlechtert werden, das Schädigungsverbot gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt werden. Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Aufgrund der geringen Bedeutung des Gebietes für die Zug- und Rastvögel werden auch die Rodungsmaßnahmen keine erheblichen Störungen hervorrufen. Hinsichtlich des Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG) sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Für einzelne naturschutzfachlich bedeutsame Arten wurde eine „Art für Art“ – Betrachtung durchgeführt. Dies betrifft die Arten

- Wespenbussard
- Rohrweihe
- Rotmilan
- Kranich
- Neuntöter und
- Heidelerche.

Sowohl der Wespenbussard als Brüter in laubholzdominierten Waldungen als auch der Neuntöter als Gebüschbrüter in halboffenen Flächen sind aufgrund ihrer spezifischen Habitatansprüche nicht durch das Vorhaben betroffen. Für beide Arten sind keine Beeinträchtigungen nach § 44 Abs. 1

Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG zu erwarten. Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Das Schädigungsverbot ist nicht erfüllt. Auch nachhaltige Störungen nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 sind bei Umsetzung der Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit (Neuntöter) ausgeschlossen.

Die Rohrweihe mit Brutstätten in Schilfröhrichten an Gewässern aber auch zunehmend in Getreide- und Rapsfeldern wurde im Rahmen der Erfassungen nicht festgestellt, kann aber auch nicht ausgeschlossen werden. Die Rohrweihe ist zunächst durch die Erweiterung des Abbaus betroffen. Jedoch werden langfristig weitere Flachwasserzonen und Röhrichtbereiche als geeignete Habitate geschaffen. Unter der Voraussetzung, dass die derzeit genutzten Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden, sind Schädigungen ausgeschlossen. Zudem sind im Zuge des Abbaubetriebes stets Röhrichtbereiche als Brutplätze vorzuhalten (CEF-Maßnahme). Unter Berücksichtigung dieser Hinweise werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs, 1 Nr. 2 nicht verletzt.

Die Heidelerche als typischer Offenlandbewohner wurde während den Erfassungen nachgewiesen. Die von der Heidelerche bevorzugten Strukturen, wie niedrige Gras- und Staudenfluren, sind im Vorhabenbereich mittel- und langfristig vorhanden. Für den Bestand werden keine Beeinträchtigungen erwartet. Unter der Voraussetzung, dass die derzeit genutzten Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit in Anspruch genommen werden, sind Schädigungen ausgeschlossen. Darüber hinaus sind keine weiteren konfliktvermeidenden Maßnahmen zu berücksichtigen. CEF-Maßnahmen sind ebenfalls nicht erforderlich. Unter Berücksichtigung dieser Hinweise werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs, 1 Nr. 2 nicht verletzt.

Der Rotmilan, als Vertreter der Offen- und Halboffenflächen ist ein in Sachsen-Anhalt regelmäßig vorkommender Brutvogel. Auch im Vorhabengebiet wurde ein Horststandort im zum Abbau vorgesehenen Kiefernforst erfasst. Dementsprechend ist mit dem Verlust dieses Standortes zu rechnen. Jedoch verbleiben nordwestlich des Kiefernstandortes mehrere ältere, als Horststandorte geeignete Eichen sowie weitere Kiefern. Es wird davon ausgegangen, dass bei Verlust des 2018 genutzten Horstes ein Wechsel in die potentiellen angrenzenden Bereiche stattfindet. Voraussetzung hierfür ist die Rodung außerhalb der Brutzeit. In diesem Fall wird das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs, 1 Nr. 2 nicht verletzt.

Die obere Naturschutzbehörde kritisierte diesen Ansatz und erklärte, diese aus ihrer Sicht

verbotene Handlung sei nur im Einzelfall nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich. Um dem zu begegnen, wurde die Nebenbestimmung A.III.21 erlassen, wonach vor Fällung potentieller Horstbäume diese auf das Vorhandensein von Horsten zu kontrollieren sind. Ggf. ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gefordert. Unter Einhaltung dieser Bestimmung werden das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht verletzt. Weitere Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Brutplätze des Kranichs befinden sich bevorzugt in Feuchtgebieten. Auch im Röhrichtgebiet innerhalb der Abbaustelle wurde 2018 ein Brutplatz aufgefunden. Mit der Erweiterung der bergbaulichen Arbeiten ist der Brutplatz des Kranichs zunächst betroffen. Jedoch ist vorgesehen, im Zuge der Arbeiten weitere Flachwasserzonen und Röhrichtbereiche zu schaffen, sodass weitere Habitatstrukturen innerhalb der Abbaustelle entstehen. Unter der Voraussetzung, dass die Inanspruchnahme des Brutplatzes außerhalb der Brutzeit erfolgt, wird nicht von einer Schädigung gem. § 44 Abs. 1 ausgegangen. Auch in diesem Fall kritisierte die obere Naturschutzbehörde diesen Ansatz und erklärte ebenso, diese aus ihrer Sicht verbotene Handlung sei nur im Einzelfall nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich. Um dem zu begegnen, wurde die Nebenbestimmung A.III.22 erlassen, wonach vor Inanspruchnahme des Röhrichtbereiches dieser auf das Vorhandensein von Brutplätzen zu kontrollieren ist. Ggf. ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gefordert. Als CEF-Maßnahme sind im Abbaubereich stets für Brutplätze geeignete Röhrichtbereiche vorzuhalten. Unter Einhaltung dieser Bestimmung werden aus Sicht der Planfeststellungsbehörde das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG sowie das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht verletzt.

Die vorhandenen Habitatstrukturen sowie direkte Nachweise durch Sichtbeobachtungen lassen das Vorhandensein von Fledermäusen bzw. die Nutzung des Vorhabenbereiches als Jagdhabitat für Fledermäuse vermuten.

Zur Abschätzung der Betroffenheit der Artengruppe *Fledermäuse* wurde eine Gesamtaberschätzung durch eine potentielle Quartiererfassung vorgenommen. Dabei wurden im Vorhabengebiet und dem direkten Umfeld 13 potentielle Quartierbäume erfasst. Dabei bleiben 8 potentielle Quartierbäume westlich der Erweiterungsfläche und direkt angrenzend erhalten. Hingegen sind 5 Quartierbäume im Bereich der zu fällenden Waldfläche im nördlichen Bereich der Abbaufäche (Abbauphase 1) durch Verlust betroffen. Und auch diese fünf potentiellen Quartierbäume sind eher als Sommerquartiere geeignet. Bäume, die eine Eignung als Ganzjahres- bzw. Überwinterungsquartier aufweisen, sind nicht vorhanden.

Die Rodung dieser Bäume erfolgt im Winterhalbjahr und damit außerhalb der Reproduktions- und Jungenaufzuchtphase.

Zwar ist die Überwinterung einzelner Individuen nicht auszuschließen. Eine Gefährdung der lokalen Fledermauspopulation ist jedoch nicht zu erwarten. Das Tötungsrisiko wird nicht signifikant erhöht. Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird sich nicht verschlechtern und das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird nicht verletzt werden. Die Nutzung des Gebietes als Nahrungs- und Jagdhabitat bleibt erhalten.

Mit dem Anbringen von Fledermauskästen wird der Verlust von potentiellen Quartierbäumen minimiert werden (s.a. A.III.2.23), zudem wird die Rodung unterstützt durch eine ökologische Baubegleitung in den Wintermonaten durchgeführt.

Aufgrund der beschriebenen Vorgehensweise gehen von der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen Störungen aus. Auch möglicherweise in der Dämmerung oder während der Nachtstunden stattfindende Jagdflüge bleiben ungestört, da auf bergbauliche Arbeiten in dieser Zeit verzichtet wird. Konfliktvermeidende Maßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen sind nicht erforderlich. Nachweise saP-relevanter Farn- und Blütenpflanzen sowie Nachweise sonstiger prüfrelevanter faunistischer Arten/Artengruppen liegen für das Vorhabengebiet nicht vor. Weitere Prüfungen waren hier nicht erforderlich.

Die artenschutzrechtlichen Vorgaben des § 44 BNatSchG wurden in den Antragsunterlagen bezüglich europäischer Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie untersucht. Hierbei wurden von der Antragstellerin erfasste Daten und Daten Dritter berücksichtigt.

Nach vorgenommener Prüfung ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausreichend sind, um ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu vermeiden. Anderslautende Bedenken und Einwendungen wurden nicht vorgebracht. Den Bedenken der oberen Naturschutzbehörde hinsichtlich der Notwendigkeit von Anträgen auf Ausnahmegenehmigungen wegen möglw. artenschutzrechtlich verbotener Handlungen konnte mit den Nebenbestimmungen A.III.2.21 und 2.22 begegnet werden. Überdies wurden zur Absicherung der Einhaltung artenschutzrechtlicher Verbote unter A.III.2 verschiedene Nebenbestimmungen erlassen.

Die Einhaltung und Umsetzung der im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag genannten Forderungen und Empfehlungen ist mit den Nebenbestimmungen unter A.III.1.4 sowie unter A.III.2 gesichert.

4.2.8 Belange des Denkmalschutzes

Die Belange des Denkmalschutzes werden in den, in diesem Planfeststellungsbeschluss zu konzentrierenden Genehmigungen (vgl. Punkt 9 der Begründung des Planfeststellungsbeschlusses) berücksichtigt. Einer zusätzlichen Berücksichtigung im Rahmen des § 48 Abs. 2 BBergG bedarf es nicht.

4.2.9 Belange des vorsorgenden Umweltschutzes

Belange des vorsorgenden Umweltschutzes, die als überwiegende öffentliche Interessen zur Beschränkung oder Versagung der Zulassung gemäß § 48 Abs. 2 BBergG und § 52 Abs. 2a S. 3 BBergG führen können, waren im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. im Rahmen der Anhörung ebenfalls nicht ersichtlich. Dauerhafte negative Beeinflussungen des Natur- und Wasserhaushalts treten bei Realisierung der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen sowie bei Realisierung des umfangreichen Grundwassermonitorings nicht auf. Durch Festlegung erforderlicher Schutz- und Kontrollmaßnahmen mit den Nebenbestimmungen wird auch die gemäß § 32 Abs. 2 WHG geforderte Reinhaltung von Gewässern gewährleistet.

4.2.10 Belange des Klimaschutzes

Überwiegende öffentliche Belange, die eine Versagung oder Beschränkung erfordern, ergeben sich nicht unter dem Gesichtspunkt des Klimaschutzes.

Anknüpfend an das Pariser Abkommen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius und Begrenzung auf 1,5 Grad Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau wurden mit dem Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Regelungen getroffen, welche die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben gewährleisten sollen. Die 2016 im Klimaschutzplan 2050 festgelegten Klimaschutz- und Sektorenziele wurden mit dem KSG erstmals gesetzlich verankert. Festgelegt wurden jährliche Emissionsziele in Form von maximalen Emissionsmengen für die Sektoren Energiewirtschaft, Industrie, Verkehr, Gebäude, Landwirtschaft und Abfallwirtschaft. Sektorenspezifische Vorgaben für Emissionsmengen für den Abbau von Rohstoffen ergeben sich daraus nicht.

Entsprechend dem § 13 Abs. 1 haben Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen den Zweck dieses Gesetzes und die zu seiner Erfüllung festgelegten Ziele zu berücksichtigen (Berücksichtigungsgebot). Eine strikt zu beachtende oder aber bei behördlichen Entscheidungsspielräumen im Rahmen von Zulassungsverfahren privater Vorhabenträger – wie hier – zwingende Vorgabe mit Optimierungsgebot ergibt sich aus § 13 Abs. 1 KSG jedoch nicht.

Gleichwohl wurden unter Beachtung des Berücksichtigungsgebotes die Belange der §§ 1 und 3 KSG ermittelt und in die Entscheidungsfindung eingestellt. Der Prüfaufwand konnte dabei vertretbar und überschaubar gehalten werden (BVerwG, Urt. Vom 04.05.2022, 9 A 7/21).

In Beantwortung der Frage, ob und in welchem Umfang das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne Einfluss auf die Treibgasemissionen und die Erreichung der Klimaziele haben kann, ist festzustellen, dass mit lediglich geringen CO₂-Immissionen zu rechnen ist. Diese gehen dabei von den Tagebaugeräten und den Transportfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren aus. Eine Minderung erfährt der Ausstoß von CO₂-Immissionen durch den Einsatz eines elektrisch betriebenen Schwimmgreifbaggers sowie elektrisch betriebener Förderbänder. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Klima ist nicht zu erwarten (siehe auch Pkt. B.II.2. dieser Entscheidung). Die Herstellung des Abbaugewässers mit Röhrichtflächen und die Gestaltung naturnaher Gehölzbestände durch Naturverjüngung sowie die Zulassung natürlicher Sukzession in aufgelassenen Kiesentnahmestellen im Rahmen der Wiedernutzbarmachung werden sich positiv auswirken und langfristig zur Bindung von ungebundenem CO₂ aus der Luft beitragen (positive Klima-Gesamtbilanz). Im Hinblick auf die Erreichung der Klimaziele bleibt das Vorhaben in seinen negativen Auswirkungen auf die Menge von Treibhausgasemissionen also insgesamt unbedeutend (keine Klimaschädlichkeit).

4.2.11 Ergebnis

Es wird festgestellt, dass der Zulassung des Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Versagensgründe gem. § 48 Abs. 2 BBergG ergeben sich nicht. Unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wurde der Beschränkung durch Nebenbestimmungen Vorrang gegenüber der Versagung gegeben.

5 Genehmigung nach § 17 BNatSchG

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG bedürfen Eingriffe nach § 14 Abs. 1 BNatSchG einer Genehmigung, die erteilt wird, wenn die in § 15 BNatSchG normierten Voraussetzungen erfüllt sind.

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Gemäß § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und

Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind gem. § 15 Abs. 2 S. 1 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Über die Zulassung des Eingriffs entscheidet gem. § 17 Abs. 1 S. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA die Planfeststellungsbehörde im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe, hier also im Benehmen mit dem LVwA. Das Benehmen mit dem LVwA als zuständige Obere Naturschutzbehörde wurde hergestellt.

Die Eingriffswirkungen wurden in dem von der Vorhabenträgerin beauftragten Landschaftspflegerischen Begleitplan (vgl. § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG) für den Kiessandtagebau Bühne ermittelt und bewertet. Der Eingriff konnte als Ergebnis der nachfolgend zusammengefassten Prüfungen in Würdigung der Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zugelassen werden.

Denkbar sind zunächst erhebliche Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes durch die potentiellen Wirkfaktoren wie Flächenbeanspruchung, Flächenzerschneidung, Staub-, Lärm und Lichtimmissionen, kleinklimatische Auswirkungen, Veränderungen des Wasserhaushaltes im Umfeld der Antragsfläche sowie visuelle Wahrnehmungen. Der Eingriff erfolgt infolge Fortführung des Abbaus innerhalb eines Standortes, in dem seit vielen Jahrzehnten Bergbau betrieben wird. Der Eingriff beschränkt sich im Wesentlichen auf alle mit der Fortführung des Kiessandtagebaus verbundenen Auswirkungen.

Mit dem vorgesehenen Rohstoffabbau verbunden sind eine Reihe von Beeinträchtigungen.

Im Rahmen des bergbaulichen Vorhabens wird der Boden abgetragen und das Gefüge erheblich und nachhaltig beeinflusst. Das Vorhaben ist bereits danach grundsätzlich geeignet, den Tatbestand eines Eingriffs zu erfüllen und bedarf einer entsprechenden Genehmigung.

Das hier beantragte Vorhaben ist somit geeignet, den Tatbestand eines Eingriffs i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG zu erfüllen.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG sind vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind Landschaftsprogramme und Pläne zu berücksichtigen. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen (§ 15 Abs. 3 BNatSchG). Schließlich sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern (§ 15 Abs. 4 BNatSchG). Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs.

Kann ein Eingriff nicht vermieden oder in angemessener Frist ausgeglichen oder in sonstiger Weise kompensiert werden, darf die Genehmigung nur dann erteilt werden, wenn bei Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft andere Belange im Range den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorgehen. Im Rahmen des § 15 Abs. 5 BNatSchG ist von der Behörde eine Abwägungsentscheidung zu treffen.

Entsprechend des § 10 Abs. 1 NatSchG LSA hat das LAGB im Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe zu entscheiden.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen verlangen.

Im Folgenden ist zu prüfen, worin der Eingriff im Einzelnen besteht.

Das Schutzgut Boden wird durch das bergbauliche Vorhaben nachhaltig beeinflusst. Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindevermögen für Schadstoffe gehen auf einer Fläche von ca. 10,9 ha verloren.

Ebenfalls als erheblich zu bewerten ist der Eingriff hinsichtlich des Schutzgutes Tiere/Pflanzen/biologische Vielfalt. Durch den Bodenabtrag geht grundsätzlich Lebensraum verloren für Pflanzen- und Tierarten. 6,379 ha vorwiegend artenarme Ackerflächen sind betroffen. Jedoch führt die mit dem Abbau einhergehende Beanspruchung von landwirtschaftlichen Nutzflächen zum Verlust des Nahrungshabitats für an derartige Lebensräume angepasste Tierarten.

Ebenfalls gehen 9,47 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche verloren, diese werden jedoch durch Waldersatzmaßnahmen, teilweise außerhalb des Vorhabenbereiches, kompensiert. Daneben werden Biotope beseitigt, die in inaktiven Abbaubereichen entstanden sind. Nach Beendigung des bergbaulichen Vorhabens wird ein Gewässer mit einer Fläche von 16,5 ha die Landschaft prägen. Gestalt und Nutzung dieser Flächen werden somit nachhaltig verändert. Mit dem geplanten Vorhaben geht somit eine Umformung und Neugestaltung der Landschaft einher. Nach dem Ende der bergbaulichen Arbeiten wird nach den vorliegenden Planungen sukzessiv eine Landschaft entstehen, die durch ein Tagebaurestloch geprägt sein wird. Gehölzflächen werden wieder geschaffen werden. Durch die vorgesehenen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen werden die Tagebaurestfläche und die Einbindung in die es umgebenden Sukzessionsflächen zur Bereicherung des Landschaftsraumes beitragen; die in den Bereichen des zukünftigen Tagebaugeländes entstehenden Lebensräume werden diesen Prozess mittel- bis langfristig unterstützen.

Durch die Flächeninanspruchnahme der strukturarmen Ackerflächen und die Gewässerherstellung sind die Änderungen des Landschaftsbildes als dauerhaft und erheblich zu bewerten. Insbesondere diese mit dem Rohstoffabbau einhergehende nachhaltige Veränderung des Landschaftsbildes stellt eine erhebliche Beeinträchtigung dar, da sowohl die äußere Erscheinungsform der Landschaft als auch die das Landschaftsbild prägende Nutzung mit der Realisierung des bergbaulichen Vorhabens im beantragten Bereich verändert wird.

Weitere Wirkfaktoren ergeben sich aus den vorhabenbedingten Staubimmissionen und Lärmemissionen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch als nicht erheblich und zeitlich auf die bergbaulichen Arbeiten begrenzt und zudem durch Maßnahmen minimierbar zu bewerten.

Durch die Freilegung des Grundwasserspiegels sind Auswirkungen zu erwarten wie etwa Bilanzverluste und Grundwasserstandänderungen. Diese Auswirkungen sind dauerhaft, jedoch in Betrag und Reichweite nicht erheblich.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft sind ebenfalls zu erwarten, wie etwa der Verlust von Kaltluftentstehungsgebieten und vermehrte Nebelhäufigkeit. Allerdings werden diese Effekte ausschließlich kleinklimatisch im unmittelbaren Vorhabenbereich spürbar sein.

Darüber hinaus sind noch stoffbedingte Beeinträchtigungen von FFH-Lebensraumtypen durch Immissionen oder über den Wasserpfad zu beachten (möglicher Verstoß gegen das Verschlechterungsgebot in FFH-Gebieten). Hier ist jedoch festzustellen, dass unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung und der FFH-Vorprüfung durch die vorhabenverursachten Immissionen oder Veränderungen am Wasserhaushalt keine erheblichen

Beeinträchtigungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes zu erwarten sind (siehe auch Punkt B.II.3 in diesem Bescheid). Die Prüfung hat im Weiteren ergeben, dass auch andere Rechtsnormen dem Vorhaben nicht entgegenstehen (s. Begründung der sonstigen von der Planfeststellung eingeschlossenen Entscheidungen).

Bei dem hier beantragten Vorhaben handelt es sich somit um einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG.

Gemäß § 15 Abs. 1 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs nach § 14 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Eine Vermeidung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ist nicht möglich. Mögliche Alternativen, um den verfolgten Zwecks des Eingriffs, nämlich die Weiterführung des Kiessandtagebaus, zu erreichen, sind der Verzicht auf dieses Vorhaben oder die Wahl eines anderen Standortes, was wiederum auf Grund der Standortgebundenheit bergbaulicher Vorhaben (Lagerstättenbindung) nicht sinnvoll möglich ist. Vom Gesetzgeber ist hier ausdrücklich nicht die Prüfung anderer alternativer Standorte vorgesehen. Zumutbare Alternativen sind hier also nicht gegeben. Auch die Vermeidung der Beeinträchtigung des Bodens (Verlust verschiedener Bodenfunktionen, z.B. als Pflanzenstandort) und damit der Verlust der Flächen als Lebensraum für Pflanzen und Tiere ist aufgrund der Standortgebundenheit nicht möglich.

Der Eingriff kann in zumutbarem Umfang nicht vollständig vermieden werden. Im Sinne einer nachhaltigen Sicherung der Werte und Funktionen von Natur und Landschaft sind jedoch Maßnahmen vorgesehen, um vorhabenbedingte Beeinträchtigungen zu minimieren. So wurde im Ergebnis einer Konfliktbetrachtung die Gesamtfläche des Bergrechtsfeldes und damit der Eingriff selbst um 2,9 ha auf 34,5 ha minimiert. Verzichtet wurde hier auf Randbereiche der Acker- und Forstflächen im östlichen Teil des Bergrechtsfeldes. Auch wurde auf eine Teilfläche verzichtet, um die Zerschneidung des Weges „Vietzener Heuweg“ zu vermeiden. Auch auf eine 0,5730 ha große Fläche – bestanden mit Pioniergehölzen und inaktiver Kiesentnahmestelle – wird verzichtet.

Teilweise vermeidbar ist der Eingriff in das Schutzgut Boden, indem der Oberboden schonend abgeschoben (in frostfreier Zeit), getrennt zwischengelagert und geordnet wieder eingebaut wird. Sonstige Abfälle werden entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen ordnungsgemäß und schadlos entsorgt. Auch beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden die geltenden Vorschriften eingehalten. Das Risiko von Umweltschäden, etwa im Havariefall, wird so minimiert.

Auch das mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundene Risiko der Lärmemissionen und Beeinträchtigungen durch Staub kann durch geeignete technische Maßnahmen auf ein Mindestmaß reduziert werden. Die eingesetzten Geräte entsprechen laut Rahmenbetriebsplan dem Stand der Technik. Dahingehende Regelungen werden in den Planfeststellungsbeschluss aufgenommen.

Mit ökologischer Bauüberwachung im Zuge der Rodungen kann die Eingriffsintensität gemindert werden, aber auch die fachgerechte Umsetzung der Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen gesichert werden.

In den älteren, inaktiven Abbaubereichen, aber auch in den temporär inaktiven Bereichen haben sich Strukturen in jungem Sukzessionsstadium wie Ruderalflure und Gehölzbestände aus Pionierarten entwickelt, die bereits im Abbauezeitraum einem breiten Artenspektrum Lebensraum bieten. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel ist hier eine kompensationslose Wiedereingliederung in den Abbaubetrieb möglich. Dabei soll die Inanspruchnahme sukzessive und in artenschutzrechtlich konfliktarmen Zeiträumen erfolgen. Damit wird gewährleistet, dass diese wertvollen Standorte als „Trittsteinbiotope“ für eine Vernetzung sorgen und somit der Artenvielfalt dienen. Diese Vorgehensweise basiert auf dem gemeinsam vom Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Baden-Württemberg e.V. (NABU) und dem Industrieverband Steine und Erden Baden-Württemberg e.V. (ISTE) verfassten Strategiepapier „Vorschläge für eine Nachhaltige Nutzung und Entwicklung von Rohstoffgewinnungsstätten im Rahmen der Rohstoffstrategie des Landes Baden-Württemberg“. In diesem Fall ist der kompensationslose Eingriff ein vertretbarer Kompromiss.

Der Eingriff kann also in zumutbarem Umfang nicht vollständig vermieden werden (§ 15 Abs. 1 BNatSchG). Mögliche Maßnahmen zur teilweisen Vermeidung und Verminderung sind, wie vorstehend beschrieben, vorgesehen. Entsprechende, dies sicherstellende Nebenbestimmungen wie etwa die Nebenbestimmungen unter A.III.1 finden in dieser Entscheidung (vgl. dazu Punkt A. III.) ihren Niederschlag.

Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

In Frage kommen hier die durch den Bodenabtrag verursachten Beeinträchtigungen in den Naturhaushalt und in das Landschaftsbild.

Das Risiko des mit dem bergbaulichen Vorhaben verbundenen Eingriffs in das Landschaftsbild während der Abbauphase (Betreiben von Gewinnungs- und Aufbereitungstechnik, fortschreitende Entstehung eines Tagebaurestloches) und nach Abschluss des Vorhabens (dauerhafter Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche), ist jedoch weder vermeidbar noch minimierbar, denn dies hätte die Antragsrücknahme oder zumindest -reduzierung zur Folge (vgl. VG Dessau, Urteil vom 12.04.2001, a. a. O.).

Auch ein Ausgleich i. S. d. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG des Eingriffs in das Landschaftsbild ist nicht möglich, denn einen Ausgleich im Rechtssinne stellen Maßnahmen in Bezug auf ein durch den Eingriff gestörtes Landschaftsbild immer nur dann dar, wenn durch sie in dem betroffenen Landschaftsraum ein Zustand geschaffen wird, der in gleicher Art, mit gleichen Funktionen und ohne Preisgabe wesentlicher Faktoren des optischen Beziehungsgefüges den vor dem Eingriff vorhandenen Zustand in weitestmöglicher Annäherung fortführt (BVerwG, Urteil vom 27.09.1990, 4 C 44/87 – BVerwGE 85, 348).

Die Wiedernutzbarmachungsplanung sieht jedoch die Schaffung eines Tagebaurestloches mit Einbindung in die es umgebenden Sukzessionsbereiche vor, in dem sich in Teilbereichen naturnahe Gehölzbestände entwickeln sollen. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung der vom Vorhaben beanspruchten Flächen wird bei Realisierung des Vorhabens dauerhaft unmöglich. Ein Ausgleich in o. g. Sinne ist hinsichtlich des Landschaftsbildes mit der vorliegenden Planung daher nicht möglich.

Diesem Prüfergebnis zufolge sind Ersatzmaßnahmen nach Maßgabe des § 15 Abs. 2 BNatSchG erforderlich, um die durch den Eingriff zerstörten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichwertiger Weise zu ersetzen oder das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu zu gestalten.

Die im Rahmenbetriebsplan und in den Planergänzungen vorgesehenen Maßnahmen wurden daher u. a. dahingehend untersucht, ob diese geeignet sind, den durch den Abbau erfolgenden Eingriff zu minimieren oder auszugleichen bzw. zu ersetzen (Risiko Bodenverlust und Veränderung Landschaftsbild).

Als Maßnahmen sind vorgesehen Waldentwicklung durch forstwirtschaftlich begleitete Gehölznaturverjüngung innerhalb und außerhalb des Tagebaubereiches Bühne, Schaffung von Flachwasserzonen und Initiierung von Röhrichtflächen im Abbaugewässer, Schaffung von Sukzessionsflächen für Landröhricht im Böschungsbereich, Anlage von Stubbenhaufen als Habitatflächen für Reptilien und Amphibien sowie Belassen von Sukzessionsflächen im Bereich verritzter Rohbodenflächen.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass mit der im Rahmenbetriebsplan vorgesehenen Herstellung einer Vielfalt an unterschiedlichen Lebensräumen mit differenzierten landschaftlichen Strukturelementen bzgl. der minimierbaren bzw. ausgleichbaren Risiken (s. o.) keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes nach Beendigung des bergbaulichen Vorhabens zu erwarten sind.

Durch die im Rahmenbetriebsplan dargestellten Maßnahmen kann sich die entstehende offene Tagebaufäche mit dem Tagebaurestloch zu einem wertvollen Biotop entwickeln und zur Kompensation des Eingriffs beitragen. Im Rahmen der Neugestaltung der Landschaft im Vorhabenbereich werden unterschiedliche differenzierte landschaftliche Strukturelemente hergestellt. In vielen Teilbereichen wird gezielt die Sukzession gefördert, die für den Arten- und Biotopschutz von Bedeutung sein soll.

Nach der eben angestellten Prüfung ist davon auszugehen, dass die im Rahmenbetriebsplan dargestellten und vorgesehenen Maßnahmen geeignet sind, die mit dem Eingriff einhergehenden Risiken zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen.

Wie bereits festgestellt, können durch fachgerechte Bewirtschaftung des Oberbodens bereits Beeinträchtigungen des Bodens vermieden werden. Trotzdem gehen Bodeneigenschaften wie Austauschkapazität, Ertragspotential und Bindevermögen für Schadstoffe auf einer Fläche von ca. 16,5 ha dauerhaft verloren.

Hierzu ist festzustellen, dass gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. a) BBodSchG der Boden auch die Nutzungsfunktion als Rohstofflagerstätte erfüllt. Mit der Zuordnung der Rohstofflagerstätte als Nutzungsfunktion wird klargestellt, dass Rohstofflagerstätten genutzt, d.h. abgebaut werden dürfen. Die „Nutzung“ als solche stellt somit keine schädliche Bodenveränderung i.S.v. § 2 Abs. 3 BBodSchG dar. Der Verlust des Bodens für die Produktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wird daher auch im Hinblick auf die im Umland großflächig vorhandenen Ackerflächen vergleichbarer Qualitäten als hinnehmbar eingeschätzt. Die Belange der Landwirtschaft und des Bodenschutzes stehen dem Vorhaben daher nicht überwiegend entgegen. Unter Berücksichtigung vorstehender Ausführungen und den geplanten Maßnahmen zur Wiederverwendung des Bodens wird festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich des Schutzgutes Boden verbleiben.

Die Prüfungen haben des Weiteren ergeben, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, die Erhaltungsziele des im Umfeld des Vorhabens befindlichen Natura 2000-Gebietes erheblich zu beeinträchtigen (weiterführend hierzu Pkt. B.II.3). Um einen Verstoß gegen die Verbote nach § 44

BNatSchG auszuschließen, werden entsprechende Nebenbestimmungen (A.III.2) festgelegt.

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung dargestellt. Die Ersatzmaßnahmen werden auf vom Eingriff betroffenen Flächen umgesetzt, sowie im Umfang von ca. 3,6 ha außerhalb des Tagebaubereiches. Dies betrifft jedoch überwiegend Offenlandflächen mit Ruderalfluren oder mit Pioniergehölzen. Zusätzliche landwirtschaftliche Nutzflächen werden für Kompensationsmaßnahmen nicht in Anspruch genommen, die Gehölzflächen werden aufgewertet. Damit werden agrarstrukturelle Belange auch nicht über das durch den Abbau selbst verursachte Maß hinaus beeinträchtigt (§ 15 Abs. 3 BNatSchG).

Bei Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden die Landschaftsprogramme und Landschaftspläne berücksichtigt.

Der Unterhaltungszeitraum für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wird im jeweiligen Hauptbetriebsplan (A.IV.2.3) festgelegt. Verantwortlich für die Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher des Eingriffs. Die Einhaltung der Forderungen des § 15 Abs. 4 BNatSchG ist insoweit gegeben.

Die im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen sind geeignet, die mit dem Eingriff einhergehenden Risiken zu vermeiden, zu minimieren, auszugleichen oder zu ersetzen.

Eine Abwägung i.S.v. § 15 Abs. 5 BNatSchG ist in diesem Verfahren entbehrlich. Durch das Vorhaben verursachte erhebliche Beeinträchtigungen, die nicht vermieden oder in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, werden nicht verbleiben.

Die in § 17 i. V. m. § 15 BNatSchG normierten Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor bzw. können durch Nebenbestimmungen sichergestellt werden. Im Zuge der Anhörung wurden keine Bedenken vorgetragen, die geeignet wären, die Eingriffsgenehmigung zu versagen. Entsprechend § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA hat das LAGB die obere Naturschutzbehörde angehört. Das Benehmen mit der Naturschutzbehörde der gleichen Verwaltungsstufe wurde somit hergestellt, § 17 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 10 Abs. 2 NatSchG LSA.

Die Eingriffsgenehmigung ist daher zu erteilen.

6 Ausnahme nach § 30 BNatSchG

Gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG sind bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Der gesetzliche Biotopschutz ergibt sich aus § 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 1-6 BNatSchG sowie aus § 30 Abs. 2 S. 2 BNatSchG i. V. m. § 22 Abs. 1 S. 1 Nr. 1-9 NatSchG LSA. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotope führen können, sind verboten. Von dem Verbot können gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Anderenfalls können Befreiungen gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden.

Das Vorhaben führt zu einer Beeinträchtigung eines gesetzlich geschützten Biotopes i. S. d. § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG. Zunächst wird durch die Weiterführung des Nassabbaus eine gesetzlich geschützte Röhrichtfläche mit einer Fläche von 9.698 m², welche sich in der Vergangenheit in älteren Abbaubereichen entwickelt hat, beansprucht.

Die Antragstellerin hat einen Ausnahmeantrag gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG gestellt (Antrag nach § 30 BNatSchG, Anhang 7 zum RBP). Die für die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope gem. § 30 Abs. 3 BNatSchG erforderlichen Ausnahmen können zugelassen werden, denn die Beeinträchtigungen können ausgeglichen werden.

Der Ausgleich der dauerhaften vorhabenbedingten Inanspruchnahme des Röhrichts erfolgt sukzessive durch Schaffung von Flachwasserzonen auf einer Gesamtfläche von 52.778 m². Auf einer Teilfläche von 9.698 m² erfolgt die Umlagerung von Rhizomteilen des Röhrichts auf geeignete Flächen innerhalb der Abbaustelle. Mit dieser Maßnahme wird die schnelle Wiederansiedlung von Röhrichten bereits vor dem Eingriff gefördert.

Der vorhabenbedingte Verlust dieser Biotope wird damit ausgeglichen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung gem. § 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Erforderlich ist damit im Bereich des gesetzlichen Biotopschutzes als Ausnahmevoraussetzung die Herstellung eines gleichartigen Biotops, das in den standörtlichen Gegebenheiten und seinen Dimensionen mit dem beeinträchtigten Biotop weitgehend übereinstimmt. Diese Anforderungen erfüllt die Förderung und Schaffung von Röhrichten im angrenzenden Böschungsbereich innerhalb des Kiessandtagebaus Bühne.

Aus den Stellungnahmen haben sich keine Hinweise ergeben, dass weitere gesetzlich geschützte Biotope betroffen sein könnten. Im Umfeld der Vorhabenfläche sind weitere verschiedene, gemäß

§ 30 BNatSchG und § 22 NatSchG Sachsen-Anhalt geschützte Biotope, darunter Hecken- und Feldgehölze, vorhanden. Diese sind jedoch vom Abbau weder direkt noch indirekt betroffen.

Auch die untere Naturschutzbehörde des Altmarkkreises hat in ihren Stellungnahmen keine die beantragte Ausnahme entgegenstehende Auffassung vertreten. Die Ausnahme wird daher von der Planfeststellungsbehörde erteilt. Die Ausnahme wird von dem Planfeststellungsbeschluss konzentriert.

7 Forstschutzrechtliche Genehmigungen

Zur Verwirklichung des Vorhabens Kiessandtagebau Bühne bzw. zu dessen Fortführung bedarf es gemäß dem Antrag der Antragstellerin (Anhang 8 zum RBP) der Inanspruchnahme von insgesamt 9,47 ha Wald.

Zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme sind Ersatzmaßnahmen (Waldersatzmaßnahmen) auf einer Gesamtfläche von 9,49 ha vorgesehen, wovon bereits Maßnahmen auf 8.334 m² umgesetzt wurden.

7.1 Waldumwandlung

Gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 LWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. In Planfeststellungsverfahren wird die Waldumwandlungsgenehmigung konzentriert.

§ 8 LWaldG regelt keine spezifischen Genehmigungsvoraussetzungen einer Waldumwandlung. Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 LWaldG soll die Genehmigung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden.

Beantragt wird für das Vorhaben eine unbefristete Waldumwandlung auf 9,47 ha.

Aus § 9 BWaldG geht hervor, dass die Waldumwandlungsgenehmigung erteilt werden kann, wenn ihr überwiegende öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und die nachteiligen Wirkungen der Umwandlung durch geeignete Maßnahmen, insbesondere Erstaufforstungen, ausgeglichen werden. Die Forstbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen auch Maßnahmen zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Wälder oder Maßnahmen zur Beseitigung oder erheblichen Verminderung von Altlasten im Wald als Ersatz zulassen.

Der Waldumwandlung entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen bestehen nicht. Zwar bewirkt die Waldumwandlung aufgrund der Inanspruchnahme der Waldflächen erhebliche Beeinträchtigungen. Diese Beeinträchtigungen beinhalten aber keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen. Das öffentliche Interesse an der Fortführung der Gewinnung und Aufbereitung im Kiessandtagebau Bühne mit der damit einhergehenden Notwendigkeit der Flächeninanspruchnahme, für die aufgrund der Standortgebundenheit keine Alternativen bestehen, überwiegt gegenüber den Interessen an einer Walderhaltung.

Die geplante Waldumwandlung erfolgt in zwei Abschnitten. Zunächst erfolgt die Inanspruchnahme einer Kiefern-Mischwaldkultur mit starken Trockenschäden mit einer Fläche von 46.845 m². Diese nördlich des Abbaugewässers gelegene Kiefern-Mischkultur wurde forstlich angelegt und umfasst einen Baumbestand mit einem Alter von 26 – 80 Jahren. Dieser Forst ist artenarm, besitzt einen geringen Unterwuchs und weist starke Trockenschäden auf. Die Flächen bestehen aus reinen Kiefern-Beständen sowie aus Nadel-Laubmischbeständen heimischer bzw. überwiegend heimischer Arten. Bezogen auf die naturschutzfachliche Wertigkeit wurde der Biotopwert der Bestände entsprechend der Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) jeweils um 2 Wertpunkte reduziert. Gemäß des Landschaftsrahmenplans des Altmarkkreises Salzwedel (Mai 2018) wird dieser Kiefern-Mischwaldkultur die Waldfunktion des Erosionsschutzes zugeordnet. Nördlich des zu rodenden Waldes, außerhalb der Bergbauberechtigung, verbleibt ein breiter Waldrandstreifen, der den Tagebau optisch aber auch hinsichtlich Lärm und Staub abschirmt und als Biotopverbundlinie fungiert.

Die zu beanspruchenden Waldgebiete haben, bezogen auf das Alter und vorhandene Trockenschäden, keine hohe Wertigkeit. Eine besondere Bedeutung des Landschaftsbildes ist den Waldbiotopen nach den im Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt, Anlage 2 genannten Kriterien nicht zuzuordnen. Eine besondere Funktion im Hinblick auf Agrar- und Infrastruktur, Wasserhaushalt und Bodenfruchtbarkeit haben die Waldbiotope ebenso wenig inne, wie eine besondere Erholungsfunktion.

Die Inanspruchnahme von Wald ist grundsätzlich in einem Verhältnis von 1:1 zu ersetzen bei vergleichbaren standörtlichen Verhältnissen und mit räumlich funktionalem Zusammenhang (Walderhaltung und Waldfunktionenausgleich bei Waldumwandlungsmaßnahmen – Anweisung zum Verfahren; RdErl. MULE vom 14.05.2019). Der Umfang der Ausgleichsmaßnahmen richtet sich dabei nach der Anzahl der Waldfunktionen. Aufgrund der starken Trockenschäden des Bestandes mit Totalausfällen vieler Einzelbäume wurde in Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ein Ausgleich von 1:1 festgelegt.

Der zweite Abschnitt besteht aus drei Gehölzsukzessionsflächen östlich und südlich des Abbaugewässers mit einer Gesamtfläche von 47.808 m². Diese Sukzessionsflächen haben sich auf bereits durch Abbaumaßnahmen verritzten Flächen gebildet und haben ein Bestandsalter zwischen 4-26 Jahren. Diese Ruderalbestände weisen z.T. lockere Bestände auf und bestehen aus Reinbeständen Robinie, Weidenbeständen sowie Mischbeständen aus Laub- und Nadelgehölzen. Auch für diese Bestände erfolgt, entsprechend ihrer Wertigkeit, die Reduzierung der Wertpunkte um 4 Punkte. Diese jungen Gehölzflächen besitzen keine ausgewiesenen Waldfunktionen. Der flächenbezogene Ansatz für den Ausgleich ergibt hier ebenfalls ein Verhältnis von 1:1.

Insgesamt ergibt sich für die gesamte beantragte Waldumwandlungsfläche vom 9,47 ha bei einem Ausgleichsverhältnis von 1:1 ein flächenhafter Ausgleich im räumlich-funktionalen Zusammenhang von 9,47 ha.

Wie bereits im Pkt. B.II.2. ausgeführt, erfordert die Rodung von 5 ha bis weniger als 10 ha Wald i.S.d. Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart gemäß Nr. 17.12.2 Anlage 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung. Im vorliegenden Fall war die Waldumwandlung integraler Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

In den Stellungnahmen der beteiligten Behörden wurden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht, die Zweifel an der Genehmigungsfähigkeit des Gesamtvorhabens begründen würden.

Aufgrund der Verpflichtung der Antragstellerin zum Ausgleich der Waldumwandlung beinhaltet die Waldumwandlung keine dem Vorhaben entgegenstehenden überwiegenden öffentlichen Interessen. Die Flächeninanspruchnahme der Erweiterungsfläche ist Voraussetzung der Fortführung der Rohstoffgewinnung im Kiessandtagebau Bühne. Eine Alternative besteht aufgrund der Standortgebundenheit des Vorhabens nicht. Daher sind der Waldumwandlung entgegenstehende überwiegende öffentliche Interessen zu verneinen. Die Genehmigung zur Waldumwandlung ist daher zu erteilen.

7.2 Waldersatzmaßnahmen

Gem. § 8 Abs. 2 S. 1 LWaldG soll die Genehmigung einer Waldumwandlung zum vollen oder teilweisen Ausgleich nachteiliger Wirkungen der Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktion mit Nebenbestimmungen, insbesondere mit der Auflage zur Erstaufforstung in einem Flächenumfang, der mindestens der umzuwandelnden Fläche entspricht, versehen werden.

Von der Antragstellerin ist eine Kompensation durch Ersatzmaßnahmen auf insgesamt 9,49 ha vorgesehen, 8.334 m² davon sind bereits umgesetzt. Das Ersatzaufforstungsverhältnis wurde in

Abstimmung mit der unteren Forstbehörde ermittelt. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die nördliche Kiefer-Mischwaldkultur starke Trockenschäden und Totalausfälle aufweist, sowie der Tatsache, dass den jüngeren Gehölzsukzessionsflächen östlich/südöstlich der Abbaustelle keine Waldfunktionen zugeordnet werden, wurde ein Aufforstungsverhältnis von 1 : 1 abgeleitet.

Beantragt werden Waldersatzmaßnahmen sowohl innerhalb (5,918 ha) als auch im räumlich funktionalen Zusammenhang außerhalb (3,572 ha) der Bergbauberechtigung. Die für Waldersatzmaßnahmen außerhalb der Bergbauberechtigung gelegenen Flächen sind bereits teilweise mit aufkommenden Gehölzbeständen bewachsen, die erhalten bleiben. Andere Flächen bestehen als Ausgangsbiotop aus Grünland und intensiv genutztem Acker. Auf einer für die Waldersatzmaßnahmen vorgesehenen Teilfläche befinden sich illegal abgelagerte Autoreifen, die im Zuge der Wiedernutzbarmachung fachgerecht entsorgt werden.

Es ist vorgesehen, Waldersatzmaßnahmen in Form forstwirtschaftlich begleiteter Naturverjüngung durchzuführen, wobei durch Bodenbearbeitung und Aufbrechen vorhandener Grasnarben die Ansamung von Baumsamen erleichtert werden soll. Invasive Arten werden entfernt. Ziel ist die Entwicklung arten- und strukturreicher Mischwälder aus heimischen Arten. Nach einem Zeitraum von fünf Jahren werden Kahlstellen durch Ansaat oder Aufforstung kompensiert. Beschrieben sind die Waldersatzmaßnahmen in den Maßnahmeblättern MK1 bis MK5 im Landschaftspflegerischen Begleitplan (Anhang 3 zum RBP). Bedenken und Hinweise zu den Waldersatzmaßnahmen sind im Verfahren nicht ergangen.

Die Erstaufforstung von Flächen (hier: Waldersatzmaßnahmen durch Ansamung bzw. Ansaat von Baumsamen mit dem Ziel der Bewaldung) bedarf der Genehmigung der Forstbehörde und darf nur versagt werden, wenn Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege der Erstaufforstung entgegenstehen oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke zu erwarten sind und den Erfordernissen nicht durch Auflagen entsprochen werden kann (§ 9 Abs. 1 LWaldG LSA). Im Vorfeld der Erteilung einer Erstaufforstungsgenehmigung ist gemäß Ziffer 17.1 der Anlage 1 des UVPG bei Erstaufforstungen auf einer Fläche von 50 ha oder mehr eine Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich, Erstaufforstungen auf einer Fläche von 20 ha bis 50 ha erfordern eine allgemeine Vorprüfung, Erstaufforstungen auf einer Fläche von 2 ha bis 20 ha erfordern eine standortbezogene Vorprüfung. Im vorliegenden Fall waren die Waldersatzmaßnahmen integraler Bestandteil der Umweltverträglichkeitsprüfung.

Als Bestandteil des Vorhabens sind die Flächen, auf denen die Waldersatzmaßnahmen umgesetzt werden, auch Bestandteil der im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommenen

Betrachtungen. Die Umsetzung der Wiedernutzungsmachungsmaßnahmen hat in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen (A.III.2.16). Konflikte aus artenschutzrechtlicher Sicht sind nicht zu erwarten.

Erfordernisse der Raumordnung, der Landesplanung, des Naturschutzes oder der Landschaftspflege stehen der Erstaufforstung nicht entgegen (siehe auch Punkt B.II.2 und B.II.4.2.2 in diesem Bescheid). Auch entgegenstehende oder erhebliche Nachteile für die benachbarten Grundstücke sind nicht zu erwarten.

Die Erstaufforstung beinhaltet keinen Konflikt mit der Vorrangfestlegung für die Rohstoffgewinnung, da die Rohstoffgewinnung am Standort vor der Erstaufforstung abgeschlossen ist. Auch Konflikte mit Erfordernissen des Naturschutzes und der Landschaftspflege bestehen nicht. Die Maßnahmen führen zu einer naturschutzfachlichen Aufwertung der Bergbaufolgelandschaft.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel daran, dass der durch das Vorhaben, bzw. der durch die Rodung entstehende Kompensationsbedarf entsprechend den fachlichen und gesetzlichen Regeln gedeckt werden kann. Zudem sind hierzu die Nebenbestimmungen unter A.III.3 erlassen.

Auch im Verfahren wurden von den Planungsträgern und Behörden keine Bedenken hinsichtlich der damit beantragten Ausgleichsmaßnahmen geltend gemacht, die grundsätzlich dieser Maßnahme entgegenstehen könnten.

8 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG

Mit der Gewinnung des Kiessandes in der Lagerstätte Bühne ist die Herstellung eines Kiesees verbunden, der nach Beendigung der Rohstoffgewinnung im geplanten Umfang eine Wasserfläche von 16,5 ha aufweisen wird. Diese Gewässerherstellung bedarf der vorherigen Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach § 68 Abs. 1 WHG.

Die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers wird im Wasserrecht unter dem Begriff „Herstellung“ subsumiert (§ 67 Abs. 2 WHG).

Nach § 67 Abs. 1 WHG sind Gewässer so auszubauen, dass natürliche Rückhalteflächen erhalten bleiben, das natürliche Abflussverhalten nicht wesentlich verändert wird, naturraumtypische Lebensgemeinschaften bewahrt und sonstige nachteilige Veränderungen des Zustands des Gewässers vermieden oder, soweit dies nicht möglich ist, ausgeglichen werden.

Gemäß § 68 Abs. 1 WHG bedarf der Gewässerausbau der Planfeststellung durch die zuständige Behörde. Gemäß § 68 Abs. 3 WHG darf der Plan nur festgestellt oder genehmigt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere eine erhebliche und dauerhafte, nicht ausgleichbare Erhöhung der Hochwasserrisiken oder eine Zerstörung natürlicher Rückhalteflächen, vor allem in Auwäldern, nicht zu erwarten ist und andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erfüllt werden.

In § 70 Abs. 1 WHG wird die Anwendbarkeit der §§ 13 Abs. 1 und 14 Abs. 3 bis 6 WHG normiert.

Das LAGB ist vorliegend die für die wasserrechtliche Planfeststellung zuständige Behörde.

Im Umweltverträglichkeitsbericht (Anhang 4 zum RBP) und dem hydrogeologischen Gutachten (Anhang 1 zum RBP) wurden die Auswirkungen des Gewässerausbaus bewertet mit dem Ergebnis, dass bei antragsgemäßer Führung des Betriebes erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen des Grundwasserregimes bzgl. der Grundwasserstände und Wasserqualität ausgeschlossen werden können. Die Beeinträchtigung anderer Gewässer ist ebenso ausgeschlossen.

Der Abbau bzw. die Gewässerherstellung erfolgt derzeit mittels Greifbagger auf Grundlage von Hauptbetriebsplänen. Für den damit verbundenen Gewässerausbau erteilte das damalige Regierungspräsidium Magdeburg mit Datum vom 10.05.1994 eine Plangenehmigung zur Herstellung eines Gewässers mit einer Größe von 6,4 ha durch die Entnahme von Kiesen und Kiessanden. Nunmehr ist die Erweiterung des genehmigten Abbaus vorgesehen, in dem weiterer Nassschnitt auf bereits im Trockenschnitt verritzten Flächen betrieben wird sowie auf bislang unverritzten Bereichen. Im Zuge der Rohstoffgewinnung erfolgt die Entnahme von Waschwasser mittels Wasserpumpe und Saugleitung aus dem Abbaugewässer und Einleitung von chemisch und biologisch inertem Waschwasser über Absetzbecken in das Abbaugewässer. Die Wasserentnahme zum Zweck der Kieswäsche und die spätere Wiedereinleitung sind objektiv dazu geeignet und ausweislich der Planunterlagen unmittelbar dazu bestimmt, dem Gewässerausbau zu dienen, z. B. zur Herstellung von Flachwasserzonen (vgl. *OVG Münster Urt. vom 24.11.2009 – 9 A 1580/08 und vom 11.07.2013 – 9 A 249/09*). Dementsprechend umfasst die mit diesem Bescheid eingeschlossene wasserrechtliche Planfeststellung auch die Entnahme und Einleitung des für die Aufbereitung genutzten Prozesswassers aus dem Abgrabungsgewässer.

Die beantragte Entnahme von 256.000 m³/a und die Einleitung von 225.600 m³/a wird keine erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben.

Durch die Freilegung des Grundwassers entsteht ein Verdunstungsverlust, der mit zunehmender

Seefläche auf bis zu 10.420 m³/a und in Trockenjahren auf etwa 37.900 m³/a ansteigen wird. Der durch den Rohstoffabbau zu verzeichnende Gesamtmatrixverlust beträgt 1.000.000 m³, was bei einer Laufzeit von 30 Jahren ein Verlust von rund 33.300 m³/a bedeutet.

Die Verdunstungsdifferenz wird in mittleren Trockenjahren zwischen der Geländeoberkante und der künftigen Gewässerspiegelhöhe 319 mm betragen.

Die Verluste durch die Aufbereitung bei einer Wasserentnahme von 256.000 m³/a und einer Wiedereinleitung von 225.000 m³/a werden mit rund 30.400 m³/a (etwa 9 %) prognostiziert.

Insgesamt sind diese Verluste als gering zu bewerten, die nicht zu dauerhaft nachweisbaren Absenkungen führen werden. Diese Verluste können vollständig durch die Grundwasserneubildungsrate ausgeglichen werden. Eine Verschlechterung des mengenmäßigen Zustands des Grundwasserkörpers ist nicht zu befürchten. Temporäre Grundwasserabsenkungen im Umfeld des Tagebaus während des Abbaus sind jedoch nicht vermeidbar.

Die Herstellung des Kiessees und die damit verbundene Aufbereitung bzw. die dadurch entstehenden Bilanzverluste führen zu einer Beeinflussung der Grundwasserstände und zu einer Ausspiegelung der Grundwasseroberfläche. Im Grundwasseranstrom führt dieser Effekt zu Absenkungen des Grundwassers, im Abstrom hingegen zu Aufhöhungen. Diese Ausspiegelung wird allerdings lediglich zu Aufhöhungs- bzw. Absenkungswerten zwischen 0,03 bis 0,06 m führen mit eingeschränkten Reichweiten bis, je nach Berechnungsansatz, maximal 14 bis 34 m.

Relevante Veränderungen der Grundwasserströmungsverhältnisse wird die Herstellung des Kiessees nicht zur Folge haben.

Im direkten Umfeld des Kiessees befinden sich keine Fließgewässer. Die nächstgelegenen Entwässerungsgräben südwestlich des Tagebaus befinden sich in einer Entfernung von 390 m und damit außerhalb der Reichweite der Grundwasserstandsänderungen.

Die vorstehend genannten Änderungen der hydrologischen Verhältnisse werden keinen Einfluss auf die temporär wasserführenden Flächen (stehende Gewässer) in den Altabbaubereichen haben.

Aufgrund der mittleren Bilanzverluste durch die Rohstoffgewinnung, Seeverdunstung und der Kiessandaufbereitung ergibt sich abstromseitig eine Abflussminderung von 2,34 l/s, die sich auf den Zustrom zur Unteren Milde auswirkt. Im Vergleich zur Messstation Kalbe (Milde) entspricht dies 3,9 – 4,3 ‰ und ist somit als vernachlässigbar zu bewerten

Auswirkungen auf stehende Gewässer, Schutzgebiete, landwirtschaftliche Nutzflächen und Baumbestände, Bebauungen und Verkehrswege sowie bestehende Wasserrechte sind nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen auf die Wasserbeschaffenheit sind ebenfalls nicht zu befürchten.

In den Sommermonaten kann der abstromig exfiltrierende Kiessee zu Erwärmung des Grundwassers im Abstrom führen. Bei „jungen“ Baggerseen führt Sauerstoffeintrag zu Ausfällung von Eisen und Mangan. Durch den niederen Sauerstoffgehalt tieferer Seegewässer (bei hohem Biomasseabbau bzw. älteren Seen) kommt es zu einer Mobilisierung von Eisen und Mangan. Die Abnahme des CO₂-Gehaltes (Reduzierung der Karbonathärte) führt zu einer Erhöhung des pH-Wertes. Die Beweissicherung durch ein entsprechendes Monitoring (Hydrochemie, Grund- und Seewasserstände) wird wie bisher durchgeführt werden. Dies ist auch mit entsprechenden Nebenbestimmungen geregelt.

Die Offenlegung des Grundwasserkörpers führt, wie bisher, zu einem erhöhten Risiko für Eintrag von Schadstoffen. Die Gefahr des Schadstoffeintrages kann durch entsprechende Maßnahmen minimiert werden wie z.B. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen. Durch die Verwendung eines elektrisch betriebenen Saugbaggers als Gewinnungsgerät sowie elektrisch betriebener Förderbänder wird die Verunreinigung des im Zuge der Rohstoffgewinnung offengelegten Grundwasserkörpers ausgeschlossen. Eine mit fortschreitender Seealterung zunehmende Kolmation wird den Eintrag von Schadstoffen in das Grundwasser verringern. Die Eutrophierung des Gewässers wird hingegen durch vorhabenunabhängige Faktoren, etwa durch die Landwirtschaft oder über Vogelkot, bestimmt.

Andere Anforderungen nach diesem Gesetz oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften, die nicht erfüllt werden, sind nicht ersichtlich.

Bestehende Risiken möglicher Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit oder der Rechte Dritter können durch geeignete Nebenbestimmungen auf der Grundlage der § 70 Abs. 1 i.V.m. § 13 Abs. 1 WHG vermieden werden.

§ 70 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 3-6 WHG regelt die Vermeidung nachteiliger Wirkungen für Dritte, sofern entsprechende Einwendungen erhoben wurden und ist somit in diesem Verfahren nicht einschlägig.

Die Herstellung der Gewässer steht im Einklang mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 WHG (hierzu weiter unter Punkt B.II.4.2.3 dieses Bescheides).

Gemäß § 27 WHG sind künstliche und erheblich veränderte oberirdische Gewässer so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden und ein gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Das Vorhaben steht im Einklang mit den wasserwirtschaftlichen Zielstellungen gemäß § 6 WHG. Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu erhalten und zu verbessern. Die Bewirtschaftung hat dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner zu dienen; Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sind zu vermeiden und eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten. Dieser Forderung wird durch die Herstellung der Landschaftsseen mit naturnaher Ufergestaltung mit Flachwasserbereichen entsprochen.

Versagensgründe liegen nicht vor, da eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit bei ordnungsgemäßer Durchführung der Gewinnungs- und Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen entsprechend den Antragsunterlagen ausgeschlossen ist. Zur Sicherstellung werden entsprechende Nebenbestimmungen (vgl. Nebenbestimmungen unter Punkt A. III.5) in die Entscheidung aufgenommen.

Behördliche Stellungnahmen, die Versagensgründe oder erhebliche Bedenken hinsichtlich der Gewässerherstellung beinhalten, liegen nicht vor.

Die wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung eines Gewässers ist zu erteilen.

Mit dem Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zum Ausbau des Abbaugewässers und der Entnahme und Einleitung von Wasser aus dem Abbaugewässer für die Kieswäsche (Anhang 9 zum RBP) verbunden ist auch die Entnahme von jährlich 100 m³ Wasser für die Staubbindung auf Fahrwegen und Betriebsflächen. Dieses Wasser wird dem Kiese See im gleichen Prozess entnommen wie das Wasser zur Kieswäsche. Die Menge ist mit 0,05 % des Verbrauchs zur Kieswäsche absolut untergeordnet und liegt im Schwankungsbereich der Wasserentnahme. Eine separate Erlaubnis musste nicht erteilt werden.

9 Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen

Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG

Im Untersuchungsraum befinden sich zahlreiche archäologische Kulturdenkmale gemäß § 2 DenkmSchG LSA. Ausweislich der Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und

Archäologie vom 06.11.2023 wurden im südlichen Teil des Vorhabengebietes zahlreiche bedeutende Funde aus der Jungsteinzeit gemacht. Weiterhin sind hier mehrere alt- und mittelsteinzeitliche Fundplätze bekannt.

Mit der Flächeninanspruchnahme im Zuge der Erweiterung der Gewinnungsfläche gehen Erdarbeiten einher, die zu einem vollständigen Verlust von bekannten oder bisher unentdeckten archäologischen Kulturdenkmalen führen. Diese Arbeiten bedürfen einer Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG.

Die grundsätzliche Zielstellung des Gesetzes ist nach § 1 Abs. 1 DenkmSchG LSA der Schutz und die Erhaltung von Denkmalen. Einschränkend dazu nennt der § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA Voraussetzungen, bei deren Vorliegen ein Eingriff in ein Kulturdenkmal nach § 10 Abs. 1 DenkmSchG LSA zu genehmigen ist. Danach ist der Eingriff zu genehmigen, wenn er aus nachgewiesenen wissenschaftlichen Gründen im öffentlichen Interesse liegt (Nr. 1) oder ein überwiegendes öffentliches Interesse anderer Art den Eingriff verlangt (Nr. 2) oder die unveränderte Erhaltung des Kulturdenkmals den Verpflichteten unzumutbar belastet (Nr. 3). Mit dem § 10 Abs. 3 DenkmSchG LSA wird sichergestellt, dass Eingriffe, die zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Kulturdenkmals führen, als unzulässige Eingriffe zu qualifizieren sind, wenn bei der Abwägung aller Anforderungen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege vorgehen. Eingriffe in ein Kulturdenkmal, die es seiner Denkmalqualität berauben oder zu seiner Zerstörung führen, dürfen nach Maßgabe des § 10 Abs. 6 DenkmSchG LSA nur genehmigt werden, wenn alle Möglichkeiten einer Erhaltung ausgeschöpft wurden.

Die entsprechend des § 10 Abs. 2 und 3 DenkmSchG LSA erforderliche Abwägungsentscheidung führt zu folgendem Ergebnis:

- Zu den maßgeblichen öffentlichen Belangen, mit denen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege abzuwägen sind, zählen u.a. auch hier die öffentlichen Belange der Rohstoffsicherung. Wegen der außerordentlichen Qualität der Lagerstätte (hochwertige Betonkiese) und der Bedeutung dieser Lagerstätte für die Versorgungssicherheit überwiegen die Belange der Rohstoffsicherung die des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
- Auch arbeitsmarktpolitisch kann dieses Vorhaben einen positiven Beitrag leisten.
- Nicht zuletzt werden den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung tragend in die Entscheidung Nebenbestimmungen (vgl 7.1 unter Punkt A. III.) aufgenommen, mit denen sichergestellt ist, dass vor den Gewinnungsarbeiten Voruntersuchungen (erster Dokumentationsabschnitt) durchgeführt werden bzw. vor der Zerstörung

der Kulturdenkmale diese ordnungsgemäß dokumentiert werden. Darüber hinaus werden bezüglich vermuteter Kulturdenkmale entsprechende Regelungen verbindlich gemacht.

Die summarische Prüfung und Abwägung der öffentlichen Belange führt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege nicht überwiegen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, da mit den in der Entscheidung enthaltenen Regelungen bzgl. Dokumentation (Überführung des Kulturdenkmals von der „Erdform“ in die „Papierform“) und Erhaltungspflicht den denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Belangen entgegengekommen wird.

Seitens des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie wurden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben vorgetragen. Dem Vorhaben wurde unter Beachtung bestimmter Voraussetzungen zugestimmt. Diesen Forderungen wurde mit den Nebenbestimmungen unter Punkt A.III.7.1 Rechnung getragen.

Der Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA für die Durchführung bergbaulicher Arbeiten im Bereich des Abbaufeldes (Teilbereiche der Abbauphase 3, siehe Anlage dieses Bescheides) und somit zur Zerstörung der bekannten archäologischen Kulturdenkmale stehen somit keine Versagensgründe entgegen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung brauchte nur für die bisher nicht verritzten Bereiche genehmigt werden, da die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bisher zuständigkeitshalber von der unteren Denkmalschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erteilt wurde.

Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG

Wie bereits ausgeführt, befinden sich im Untersuchungsgebiet zahlreiche bekannte archäologische Kulturdenkmale von hohem Wert. Nach Angabe des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie kamen bereits während des Kiesabbaus in den 50er Jahren Funde der beschriebenen Epochen zu Tage. Bereits aufgrund dieser Tatsache müsse davon ausgegangen werden, dass sich noch weitere alt- und mittelsteinzeitliche Fundplätze in unmittelbarer Umgebung befinden. Begründete Anhaltspunkte für die Entdeckung weiterer, bislang unbekannter Bodendenkmale bestehen für die bislang noch nicht in Anspruch genommenen Bereiche der Abbauphase 1 und 2 sowie die Teile der Abbauphase 3, die nicht von der Genehmigung nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA berührt sind (siehe Anlage 2 dieses Bescheides).

Gemäß § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA bedürfen Erd- und Bauarbeiten, bei denen begründete Anhaltspunkte bestehen, dass Kulturdenkmale entdeckt werden, einer Genehmigung. Mit dieser Genehmigung wird die Ausführung der Erdarbeiten geregelt, darüber hinaus aber auch die

denkmalrechtliche Eingriffsgenehmigung i.S.v. § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA erteilt mit der Besonderheit, dass die Denkmale noch nicht bekannt sind (folgt aus VG Dessau, Beschluss vom 07.06.2006, AZ: 1 B 129/06 DE). Dementsprechend müssen auch für eine Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 10 DenkmSchG LSA vorliegen.

Beim Vorliegen der Voraussetzungen nach § 10 Abs. 2 DenkmSchG LSA besteht ein Anspruch auf Erteilung dieser Genehmigung. Die Anhaltspunkte für das Auffinden weiterer Denkmale sind begründet. Es liegt jedoch in der Natur der Sache, dass Aussagen zu Art, Lage, Zustand und Ausdehnung dieser bislang unentdeckten Denkmale zu diesem Zeitpunkt nicht möglich sind. Die erforderliche Abwägungsentscheidung entsprechend des § 10 Abs. 2 und 3 DenkmSchG LSA kann somit nicht getroffen werden.

Nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darf eine beantragte Genehmigung nicht versagt werden, wenn entgegenstehenden öffentlichen Interessen oder betroffenen Rechten oder schutzwürdigen Interessen Dritter auch durch Nebenbestimmungen hinreichend Rechnung getragen werden kann.

Im Hinblick auf die vermuteten Denkmale können zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Aussagen dazu getroffen werden, welche Nebenbestimmungen ggf. noch fehlende gesetzliche Voraussetzungen erfüllen können. Der Auflagenvorbehalt ermöglicht es, ohne die Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zu verletzen, nachträgliche Belastungen durch Hinzufügen neuer bzw. Änderung und Ergänzung bestehender Auflagen zu erlassen. Dies ist notwendig, da die Auswirkungen der Erdarbeiten auf vermutete Denkmale noch nicht zu übersehen sind. In der Nebenbestimmung unter Punkt A. III. 7.3. wurde der Vorbehalt weiterer Auflagen festgeschrieben. Da ggf. weitere Bodendenkmale aufgefunden werden, muss der Antragsteller damit rechnen, dass er mit weiteren Auflagen belastet wird. Aber erst, wenn genauere Erkenntnisse über den potentiellen Fund vorliegen, lassen sich Aussagen darüber treffen, ob Dokumentation bzw. weitere Untersuchungen und ggf. in welchem zeitlichen, finanziellen und personellen Umfang erforderlich sind.

In seiner Stellungnahme stimmte das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie dem Vorhaben zu.

Den Belangen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege Rechnung tragend werden die in den Stellungnahmen vorgetragenen Forderungen in die Entscheidung aufgenommen, mit denen sichergestellt ist, dass vor Aufnahme der bergbaulichen Arbeiten in dem fraglichen Bereich festgestellt werden kann, ob tatsächlich Kulturdenkmale vorhanden und ggf. erforderliche

Dokumentationen anzufertigen sind. Auf die bestehenden Pflichten im Fall unvorhersehbarer Funde wird hingewiesen.

Die summarische Prüfung und Abwägung der öffentlichen Belange, hier insbesondere der öffentliche Belang der Rohstoffsicherung sowie des Arbeitsmarktes, mit den Belangen des Denkmalschutzes führt zu dem Ergebnis, dass die Belange des Denkmalschutzes nicht überwiegen. Dies insbesondere auch deshalb nicht, da mit den in der Entscheidung enthaltenen Regelungen den denkmalschützerischen und denkmalpflegerischen Belangen entgegengekommen wird.

Der Erteilung der Genehmigung nach § 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA mit den in dieser Entscheidung verfügten Nebenbestimmungen (Nebenbestimmungen unter Punkt A. III.7.2) für die Durchführung bergbaulicher Arbeiten im Vorhabengebiet stehen somit keine Versagensgründe entgegen.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung brauchte nur für die über den Bereich der bekannten Denkmale hinausgehenden, bisher nicht verritzten Flächen genehmigt werden, da die denkmalschutzrechtliche Genehmigung bisher zuständigkeitshalber von der unteren Denkmalschutzbehörde des Altmarkkreises Salzwedel erteilt wurde.

10 Begründung der Nebenbestimmungen

Nach § 1 Abs. 1 S. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 36 Abs. 1 VwVfG darf ein begünstigender Verwaltungsakt nach pflichtgemäßem Ermessen mit Nebenbestimmungen nur versehen werden, wenn diese durch Rechtsvorschriften zugelassen sind oder wenn sie der Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen des Verwaltungsaktes dienen.

Die im Hinblick auf hiesigen Planfeststellungsbeschluss erteilten Nebenbestimmungen (vgl. unter Punkt A. III.) begründen sich wie folgt:

10.1 Allgemeine Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen

Die auflösende Bedingung in A.III.1.1 resultiert aus dem außergewöhnlichen Stellenwert, den der SuedOstLink+ innehat. Der SuedOstLink+ (Gleichstromverbindung) ist ein Vorhaben (Nr. 5a – Höchstspannungsleitung Gleichstrom im Bereich LK Börde) des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG), welches den beschleunigten Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz regelt. Das Vorhaben berührt randlich den Suchraum TK 332. Aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen genießt der SuedOstLink+ grundsätzlich Priorität.

Gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG sind Rahmenbetriebspläne für einen bestimmten, längeren, nach den jeweiligen Umständen bemessenen Zeitraum aufzustellen. Die Befristung der Gewinnung einschließlich der Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen (NB A.III.1.2) bis zum 31.12.2055 entspricht den Nutzungsabsichten der Vorhabenträgerin.

Die auf der Rechtsgrundlage des Bundesberggesetzes und weiterer Rechtsvorschriften erteilten Nebenbestimmungen A.III.1.3 bis A.III.1.23 sind erforderlich, um die Sicherheit und Ordnung des Bergbaubetriebes sowohl gemäß den bergrechtlichen Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 1, 3 bis 9 BBergG als auch gemäß den anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sicherzustellen.

Die Nebenbestimmungen A.III.1.4, 1.6, 1.7, 1.8, 1.9 und 10.10 werden zur Sicherstellung der Zulassungsvoraussetzung nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 BBergG hinsichtlich der Sicherheit Beschäftigter und Dritter im Betrieb und zum Schutz von Sachgütern in die Entscheidung aufgenommen.

Mit der Nebenbestimmung A.III.1.16 wird die betriebstechnisch maximal mögliche Ausbeutung der Lagerstätte eingefordert. Eine Beeinträchtigung von Bodenschätzen, deren Schutz im öffentlichen Interesse liegt, ist somit ausgeschlossen. Rechtsgrundlage bildet insoweit der § 55 Abs. 1 Nr. 4 BBergG.

Die Nebenbestimmung A.III.1.17 dient der Sicherheit des öffentlichen Verkehrs und findet ihren Niederschlag in § 55 Abs. 1 Nr. 5 BBergG.

Mit den Nebenbestimmungen A.III.1.3, 1.5, und 1.11. wird sichergestellt, dass die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5, 7 und 9 BBergG (Schutz der Oberfläche im Interesse der persönlichen Sicherheit, erforderliche Vorsorge zur Wiedernutzbarmachung der Oberfläche in dem nach den Umständen gebotenen Ausmaß und Vermeidung von Gemeinschaften durch die Gewinnung) gewahrt werden.

Bzgl. des Umgangs mit wassergefährdenden Stoffen aufgenommene Regelungen (Nebenbestimmung A.III.1.12 bis 1.15) sichern die Einhaltung des § 55 Abs. 1 Nr. 9 BBergG sowie die über § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG zu berücksichtigenden, jeweils einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften, hier insbesondere § 62 und 63 WHG sowie die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und die Verordnung zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen des Landes Sachsen-Anhalt (VAwS LSA).

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Beseitigung der im Betrieb anfallenden Abfälle i. S. v. § 55 Abs. 1 Nr. 6 BBergG werden die Nebenbestimmungen A.III. 1.18 bis 1.23 in die Entscheidung aufgenommen.

10.2 Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen

Die Umsetzung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen ist Grundlage des Planfeststellungsbeschlusses und wird mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich festgeschrieben. Die Umsetzung der Maßnahmen hat im Umfang der Eingriffswirkung der Flächeninanspruchnahme zu erfolgen (Nebenbestimmung A.III.2.1, 2.2, 2.5, 2.10, 2.11, 2.12 – 2.15)

Die Nebenbestimmung A.III.2.3 dient der rechtlichen Sicherung gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG. Mit A.III.2.12 bis 2.15 wird die korrekte Umsetzung sowie die Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

A.III.2.4 dient der Beschränkung der Fäll- und Rodungsarbeiten nach BNatSchG zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange.

Die Verpflichtung zum sorgsamem Umgang mit Oberboden (A.III.2.6 und 2.7) ist Ausdruck des vorsorgenden Bodenschutzes und des sparsamen Umgangs mit Boden.

Die Auflagen zur Kontrolle der Maßnahmen dienen der Vollzugskontrolle und damit der Möglichkeit zur Kontrolle der fach- und fristgerechten Umsetzung der Maßnahmen (A.III.2.15 bis 2.17).

Zur Gewährleistung der naturschutzfachlich ordnungsgemäßen Umsetzung aller Maßnahmen bedarf es bei einem langjährig andauernden Vorhaben wie der Fortführung des Kiessandtagebaus Bühne einer ökologischen Baubegleitung. Die Nebenbestimmung A.III.2.18 dient der Sicherstellung des Einsatzes einer ökologischen Baubegleitung und der Konkretisierung der Pflichten der ökologischen Baubegleitung zur Sicherstellung der Einhaltung der Pflichten des Landschaftspflegerischen Begleitplans sowie der naturschutzrechtlichen Vorschriften.

Mit den Nebenbestimmungen A.III. 2.19 sowie 2.21 bis 2.28 soll ein Verstoß gegen die Verbotsstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG vermieden werden.

Mit CEF-Maßnahmen sollen Lebensstätten für geschützte Arten mit unmittelbarem räumlichem und funktionalem Bezug zum vom Eingriff betroffenen Habitat geschaffen werden. Mit der Nebenbestimmung A.III.2.20 wird sichergestellt, dass die ökologische Funktionalität dieser Maßnahmen vor dem Eingriff gegeben ist.

10.3 Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen A.III.3.1 bis 3.3 (Mitteilung des Maßnahmebeginns und Aufmaß) dienen der Erfassung der Flächen im nach § 2 Abs. 3 S. 1 LWaldG zu führenden Waldverzeichnis.

Die Nebenbestimmungen A.III.3.4 und 3.5 dienen zur Kulturpflege und Nachbesserung von Kahlstellen und der Gewährleistung, dass Waldflächen i.S.v. § 2 LWaldG entstehen und diese die Waldfunktion nach § 1 Nr. 1 erfüllen können.

Mit der Nebenbestimmung A.III.3.6 wird sichergestellt, dass für die in Anspruch zu nehmenden Flächen die Eigentums- bzw. Nutzungsrechte vorliegen.

Durch die Nebenbestimmung A.III.3.7 kann davon ausgegangen werden, dass das Pflanzenmaterial den klimatischen und standörtlichen Bedingungen angepasst ist.

10.4 Nebenbestimmungen zu Belangen der Landwirtschaft

Die Nebenbestimmung begründet sich mit § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA), wonach landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden darf.

10.5 Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen

Mit der Nebenbestimmung unter A.III.5 wird sichergestellt, dass es durch die Gewässerbenutzungen nicht zu einer Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit kommen kann. Rechtsgrundlage bildet hierfür § 68 Abs. 3 WHG.

Mit den Nebenbestimmungen A.III.5.1 bis 5.9 soll sichergestellt werden, dass im Rahmen des bestehenden GW-Monitorings sowie des Monitorings im Kiessee aussagekräftige Daten hinsichtlich der Entwicklung des Grundwasserstandes und der Grundwasserqualität erhoben werden, um so eine mögliche, vorhabenbedingte Veränderung des Grundwasserstandes und seiner Beschaffenheit frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können.

Die Nebenbestimmungen A.III.5.10 und 5.12 und 5.13 dienen dem Schutz des Gewässers und des Bodens vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften durch das Einbringen von Mutterboden und durch das Freisetzen von wassergefährdenden Stoffen während des Umgangs mit diesen.

Mit den Nebenbestimmungen unter A.III.5.14 werden Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit durch die Gewässerherstellung und der damit im Zusammenhang stehenden Kieswäsche verhütet und ausgeglichen bzw. die Grundsätze für den Gewässerausbau gewährleistet. Sie sind notwendig und verhältnismäßig.

10.6 Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen basieren auf den Regelungen des Bundesimmissionsschutzgesetzes und den auf Grundlage dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, hier insbesondere 9. und 17. BImSchV, sowie den Technischen Regeln, wie die TA Luft und TA Lärm. Die Rechtsgrundlage hierfür ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen. A.III.6.3 dient der Klarstellung der für die einzelne Tätigkeit zulässigen Betriebszeiten.

Die mit der Nebenbestimmung A.III.6.1 erfolgte Begrenzung der Geräuschimmission ist erforderlich, um den Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu gewährleisten. Die Immissionsrichtwerte entsprechen denen der TA Lärm.

Die nachfolgende Nebenbestimmung A.III.6.2 dient der Überwachung der festgelegten Geräuschimmissionsgrenzwerte am maßgeblichen Immissionsort unter Berücksichtigung des Betriebes der neu genehmigten Anlage.

Die Nebenbestimmung A.III.6.4 regelt die Begrenzung der zulässigen Staubbelastung. Die Nebenbestimmungen A.III.6.5 bis 6.10 dienen der Reduzierung der von der Umsetzung des Vorhabens ausgehenden Staubbeeinträchtigungen.

Zudem wird mit den Nebenbestimmungen unter A.III.6 sichergestellt, dass nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 9 BBergG keine gemeinschädlichen Einwirkungen der Gewinnung zu erwarten sind. Zudem kommen die Belange aus dem Immissionsschutzrecht als öffentliche Belange i.S.v. § 48 Abs. 2 S. 1 BBergG in Betracht. Gemäß § 22 BImSchG gilt für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen das Gebot, nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen zu verhindern und unvermeidbare auf ein Mindestmaß zu beschränken. Hierzu tragen die vorgenannten Nebenbestimmungen bei.

10.7 Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen

Die Nebenbestimmungen unter A.III.7 finden ihre Rechtsgrundlage in § 14 Abs. 9 u. § 15 Abs. 3

DenkmSchG LSA. Ihre Anordnung beruht auf der fachlichen Stellungnahme des Landesamts für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) vom 29.10.2020. Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass Kulturdenkmale im Boden vor der Ausführung von Erdarbeiten entdeckt und dokumentiert werden können. Sollte im Rahmen der durchzuführenden Erdarbeiten ein Kulturdenkmal entdeckt werden, kann dessen Zerstörung durch die bergbaulichen Arbeiten mithilfe des in diesem Bescheid vorgesehenen Auflagenvorbehalts verhindert werden.

10.8 Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/Infrastruktur

Die Nebenbestimmungen unter A.III.8 dienen der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit nach § 55 Abs. 1 Nr. 3 und 9 BBergG sowie dem Schutz der im Vorhabengebiet vorhandenen Infrastruktureinrichtungen.

III. Behandlung der Stellungnahmen

Die im Rahmen dieses Planfeststellungsverfahrens vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und anerkannten Naturschutzvereinigungen sind zur Kenntnis genommen und in den Entscheidungsprozess betreffend die Zulassung des obligatorischen Rahmenbetriebsplans für das Gewinnungsvorhaben „Kiessandtagebau Bühne“ einbezogen worden. Durch die Nebenbestimmungen unter Punkt A.III. wird vermeidbaren Beeinträchtigungen und berechtigten Bedenken ausweislich des Inhalts der Stellungnahmen – soweit erforderlich – Rechnung getragen.

1. Stellungnahmen zu Belangen der Raumordnung

Das **Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt**, führte in seiner Stellungnahme vom 21.11.2023 aus (Landesplanerische Feststellung), dass das Vorhaben eine raumbedeutsame Maßnahme sei. Die Planung sei mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar. Sowohl im REP 2005 Altmark als auch im LEP 2010 LSA seien keine entgegenstehenden Ziele ausgewiesen. Auch im FNP der Stadt Kalbe sei die Vorhabenfläche als Areal für Aufschüttungen, Abgrabungen oder Gewinnung von Bodenschätzen dargestellt.

Die **Regionale Planungsgemeinschaft Altmark** erklärte in der Stellungnahme vom 29.11.2023, der REP 2005 Altmark befinde sich in einem Verfahren zur Neuaufstellung. Die Ziele der Raumordnung seien bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen – soweit für die Planungsregion zutreffend – übernommen werden. Die in Aufstellung befindlichen Ziele würden den Planungen nicht entgegenstehen.

2. **Stellungnahmen zum Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit**

Das **LVvA, Ref. Immissionsschutz** teilte in seiner Stellungnahme vom 06.12.2023 lediglich mit, dass die Belange im Referat Immissionsschutz nicht betroffen seien.

3. **Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes**

Der **Landesverband Schutzgemeinschaft Deutscher Wald** erhob mit seinem Schreiben vom 13.09.2023 gegen das Vorhaben keine Einwände. Der **BUND Sachsen-Anhalt e.V.** machte mit seiner Stellungnahme vom 01.12.2023 ebenfalls keine Einwände geltend. Es erging ein Hinweis bezüglich der Annahme und Lagerung von Fremdstoffen. Hierzu ist festzustellen, dass sich innerhalb des Bergwerkseigentumes eine Anlage zur Lagerung und Behandlung von Bauschutt befindet. Diese wurde in einem Genehmigungsverfahren nach BImSchG zugelassen und ist nicht Bestandteil des Rahmenbetriebsplans. Eine Einlagerung von Fremdstoffen im Abbaufeld erfolgt nicht.

Das **Landesverwaltungsamt, obere Naturschutzbehörde**, stellte in seiner Stellungnahme vom 15.11.2023 fest, dass die Forderungen aus dem Scoping-Termin aus dem Jahr 2018 umgesetzt wurden. Kritisiert wurde die Aussage der Gutachterin, aufgrund der Entfernung des Tagebaus zum FFH-Gebiet „Secantsgraben, Milde und Biese“ seien erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten. Diese Aussage sei nicht entsprechend dem EU-rechtlich geforderten Gewissheitsprinzip ausreichend geprüft worden. Allerdings sei dem Hydrogeologischen Gutachten zu entnehmen, dass der Tagebau, dessen oberflächliches Einzugsgebiet und die Einzugsgebiete der angeschnittenen Grundwasserleiter außerhalb des FFH-Gebietes liegen. Somit könne dem Fazit der Gutachterin gefolgt werden. Auch die Planfeststellungsbehörde kommt im Rahmen Vorprüfung der Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes „Secantgraben, Milde und Biese“ zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes führen kann.

Kritik wurde zu den Ausführungen der Antragstellerin zum Artenschutz geäußert. Die Gutachterin erklärte zum erbrachten Brutnachweis des Rotmilans sowie zum festgestellten Kranichbrutplatz in einem nordöstlichen Bereich der bestehenden Abbaustelle, dass bei Einhaltung zeitlicher Beschränkungen (z.B. Rodung der Forstflächen außerhalb der Brutzeit) keine Auslösung artenschutzrechtlicher Tatbestände erfolge. Diese Schlussfolgerung sei falsch. Vielmehr würden die Fällung eines Horstbaumes bzw. die Zerstörung eines Kranichbrutplatzes verbotene Handlungen darstellen, die nur im Einzelfall und nach Erteilung einer Ausnahmegenehmigung möglich wären.

Mit der Nebenbestimmung A.III.2.22 ist festgelegt, dass vor der Rodung von Gehölzen im Zuge der Vorfeldberäumung die entsprechenden Abschnitte auf das Vorhandensein von Horsten zu kontrollieren sind. Sofern Horste aufgefunden werden, sind in Abstimmung mit der unteren bzw. oberen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen umzusetzen, wie die Anpassung der Zeiträume der Fällarbeiten und die Schaffung von Kunsthorsten. Ggf. ist für die Fällung eines Horstbaumes ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen. Dem vergleichbar ist vor Inanspruchnahme eines potentiellen Kranichbrutplatzes im Röhrichtbereich dieser auf das Vorhandensein von Kranichbrutplätzen zu kontrollieren. Sofern Brutplätze aufgefunden werden, sind in Abstimmung mit der unteren und oberen Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen umzusetzen. Sofern notwendig, ist ein Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG zu stellen. Mit den erlassenen Nebenbestimmungen können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verhindert werden.

Das **Landesverwaltungsamt als obere Fischereibehörde** stellte in seiner Stellungnahme vom 15.11.2023 klar, dass durch die geplanten Maßnahmen eine direkte Beeinflussung der Belange der Fischerei zu erwarten wären. Es wurden seitens der oberen Fischereibehörde eine Vielzahl von Forderungen erhoben. So wurde das Abfischen des betroffenen Gewässerabschnittes mittels Elektrofischfanggerät und das Umsetzen in nicht betroffene Gewässerbereiche gefordert. Für das Elektrofischen sei zudem eine Befreiung vom Verbot zu erlangen. Auch sei der Eintrag von frischem Beton oder sonstigen Baumaterialien zu vermeiden, ebenso wie das Reinigen sämtlicher Fahrzeuge und Maschinen im Gewässer.

In Würdigung dieser Stellungnahme ist zunächst festzustellen, dass der Rohstoffabbau zu keinem Zeitpunkt zu einem Trockenlegen des Gewässers führen wird. Auch werden keine Baumaßnahmen im Gewässer ausgeführt. Während des Abbaus selbst werden ggf. anwesende Fische durch die Geräusche und Vibrationen durch das Gewinnungsgerät vergrämt. Elektrofischerei ist nicht vorgesehen. Ebenso ist der Eintrag von Beton oder sonstigen Materialien nicht vorgesehen und nicht zugelassen. Im Hinblick auf das Verunreinigen des Gewässers, etwa durch unsachgemäßen Umgang mit Fahrzeugen oder mit Abwasser, wurden entsprechende Regelungen in diesem Bescheid erlassen (A.III.1.12 bis 1.15).

4. Stellungnahmen zu Belangen des Abfallrechts, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft

Das **Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark** äußerte in seinem Schreiben vom 17.11.2023 aus landwirtschaftlicher und agrarstruktureller Sicht keine Bedenken. Es

erfolgte der Hinweis, dass der Wirtschaftsweg (Vietzener Heuweg) an der südöstlichen Kante des Plangebietes für den landwirtschaftlichen Verkehr erhalten bleiben müsse.

Hierzu ist festzustellen, dass der Wirtschaftsweg Vietzener Heuweg außerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze liegt und nicht in Anspruch genommen wird (Gewinnungsriß M 1: 2000; Anlage 1.2 zum RBP).

5. Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser

Die **Referate Wasser und Abwasser des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt** teilten in ihren Stellungnahmen vom 26.10.2023 und 06.12.2023 mit, dass durch das Vorhaben keine jeweils durch ihre Referate zu vertretenden Belange berührt werden.

Nach Aussage des **Unterhaltungsverbandes „Milde/Biese“** ausweislich der Stellungnahme vom 28.11.2023 befinden sich innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenze keine Gewässer zweiter Ordnung. Das geplante Vorhaben hätte demnach keinen Einfluss auf die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung. Bedenken gegen das Vorhaben bestünden seitens des UHV nicht.

Der **Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft** merkte an, dass gegen den Weiterbetrieb des Tagebaus bilanzseitig keine Einwände bestünden. Die Aussagen im hydrogeologischen Gutachten seien nachvollziehbar und ausreichend dargelegt und ausgeführt. Hinsichtlich der Grundwasserbeschaffenheit wären unter der Voraussetzung, dass keine das Grundwasser verunreinigenden oder in seiner Eigenschaft verändernden Stoffe in das Grundwasser gelangen, keine wesentlichen Änderungen gegenüber dem Istzustand zu erwarten. Hierzu sind entsprechende Nebenbestimmungen unter A.III.1.12 bis 1.15 in diesem Bescheid erlassen. Die vom Gutachter empfohlene weitere Grundwassermessstelle im Anstrom des Kiessandtagebaus entlang des Altmerlebener Weges würde vom GLD befürwortet.

In seiner Eigenschaft als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen den Flussbereich Osterburg betreffend stellte der LHW fest, dass im Planungsbereich keine Gewässer erster Ordnung bzw. keine wasserwirtschaftlichen Anlagen, für die der LHW FB Osterburg unterhaltungspflichtig sei, vorhanden wären. Der Planungsbereich liege auch nicht in einem nach WG LSA vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Es erging der Hinweis auf vom LHW im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie ermittelten fachlichen Grundlagen. Die relevanten Ergebnisse (wie Hochwassergefahren- und Risikokarten für drei verschiedene Hochwasserszenarien)

seien kostenfrei auf der Homepage des LHW einsehbar und sollten bei der Ausarbeitung des Rahmenbetriebsplanes Berücksichtigung finden.

Das Vorhabengebiet befindet sich oberhalb der höchsten Hochwasserschutzlinie. Der Hinweis ist für das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne nicht relevant.

6. Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen und sonstigen infrastrukturellen Belangen

In der **Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt** vom 13.09.2023 wurde festgestellt, dass sich im Vorhabensbereich archäologische Kulturdenkmale nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG LSA befinden. Auch müsse davon ausgegangen werden, dass weitere Kulturdenkmale entdeckt werden (§ 14 Abs. 2 DenkmSchG LSA). Die vorhabenbedingten Eingriffe würden zu erheblichen Eingriffen, Veränderungen und Beeinträchtigungen der bekannten und bisher noch nicht exakt lokalisierten Kulturdenkmale führen. Aus facharchäologischer Sicht könne dem Vorhaben dennoch zugestimmt werden, wenn vorgeschaltet zu den Maßnahmen eine fachgerechte archäologische Dokumentation nach den derzeit gültigen Standards des LDA LSA durchgeführt wird.

Den Belangen des Denkmalschutzes sowie den Forderungen des LDA wird mit der Entscheidung nach § 14 Abs. 1 und 2 DenkmSchG und den entsprechenden Nebenbestimmungen und Hinweisen in diesem Bescheid entsprochen.

Aus den Stellungnahmen der Versorger ging hervor, bzw. eigene Recherchen haben ergeben, dass Anlagen der **Exa Infrastructure Germany GmbH** (Stellungnahme vom 13.09.2023), der **PLEdoc GmbH** (Stellungnahme vom 04.10.2023) und der **GDMcom GmbH** (Stellungnahme vom 02.11.2023) nicht betroffen sind. Hingewiesen wurde auf die Notwendigkeit, bei erneuten Änderungen des Vorhabens neue Abstimmungen zu führen bzw. auf die Befristung dieser Auskünfte. Die **Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt** teilte mit Schreiben vom 17.10.2023 ebenfalls mit, dass für die Belange des LSBB keine Betroffenheit besteht.

Die **Deutsche Telekom Technik GmbH** machte mit Schreiben vom 11.10.2023 auf Telekommunikationsanlagen im Planbereich aufmerksam. Im Rahmen des Erörterungstermins stellte die Antragstellerin klar, dass sich die Anlagen der Telekom außerhalb des Bergwerkseigentums befinden. Auf Nachfrage erklärte der Vertreter der Telekom die Stellungnahme für erledigt.

Die **50 Herzt Transmission GmbH** berichtete in ihrer Stellungnahme vom 30.10.2023, dass die geplante Vorhabenfläche die Planungen für den SuedOstLink+ berührt. Der SuedOstLink+

(Gleichstromverbindung) ist ein Vorhaben (Nr. 5a – Höchstspannungsleitung Gleichstrom im Bereich LK Börde) des Gesetzes über den Bundesbedarfsplan (Bundesbedarfsplangesetz - BBPIG), welches den beschleunigten Ausbau von Höchstspannungsleitungen im Übertragungsnetz regelt. Die 50 Herzt Transmission GmbH ist als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber der Planer dieser Anlage. Die 50 Herzt Transmission GmbH wies darauf hin, dass der SuedOstLink+ aufgrund des überwiegenden öffentlichen Interesses bei eventuellen Konflikten mit anderen Planungen grundsätzlich Priorität genießt. Das Vorranggebiet reicht lt. Stellungnahme der 50 Herzt Transmission GmbH in den Suchraum TK 332 hinein, allerdings nur kleinflächig. Nach jetzigem Kenntnisstand würden sich keine weiteren Auswirkungen auf den SuedOstLink+ ergeben. Es wurde um Berücksichtigung und um weitere Beteiligung im Verfahren gebeten.

Mit der Bedingung unter A.III.1.1 wird den Planungen für den SuedOstLink+ Rechnung getragen.

Auch die **Bundesnetzagentur** verweist in der Stellungnahme vom 11.12.2023 darauf, dass eine in Frage kommende Trassenvariante (Trassenkorridorsegment 332) durch (kleine) Teile des Vorhabens überlagert wird. Aus westlicher Richtung kommend ragt eine ca. 200 m breite und bis zu 280 m lange Fläche in den Randbereich des Trassenkorridors hinein. Zwar verbliebe in dem Trassenraum, so die Bundesnetzagentur weiter, genügend Raum für das Vorhaben Nr. 5a. Allerdings könnten sich noch Änderungen an der Planung ergeben. Eine abschließende Beurteilung sei daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Es wurde darum gebeten, das Vorhaben Nr. 5a im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu berücksichtigen.

Mit der Bedingung unter A.III.1.1 wird den Planungen für den SuedOstLink+ Rechnung getragen.

IV. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 3, 4, 5 und 10 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA).

V. Zusammenfassung

Die Antragstellerin als Inhaberin der Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-378/90/211 für das Bergwerkseigentum Bühne, beabsichtigt, den bisher auf Grundlage von Hauptbetriebsplänen sowie einer Plangenehmigung geführten Abbau von Rohstoffen über einen Zeitraum von 30 Jahren fortzuführen.

Der Antragstellerin wurde mit der Erteilung der Bergbauberechtigung ein Recht zum Abbau der anstehenden Rohstoffe in diesem Bereich eingeräumt. Damit war sie berechtigt, die Zulassung

des obligatorischen Rahmenbetriebsplanes zu beantragen.

Es wurde festgestellt, dass das geplante Vorhaben mit den gesetzlichen Anforderungen vereinbar ist. Öffentliche Interessen stehen dem Vorhaben nach Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen und anderer Rechtsvorschriften nicht entgegen. Die Zulassungsvoraussetzungen nach § 55 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 und 3 bis 9 BBergG liegen vor, bzw. können durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Anhand der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung im Hinblick auf die betrachteten Schutzgüter und die erkannten Wechselwirkungen einerseits und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Prüfung der sonstigen Genehmigungsvoraussetzungen ist festzustellen, dass dem Vorhaben keine überwiegenden öffentlichen Interessen im Sinne des § 48 Abs. 2 BBergG entgegenstehen, die so schwerwiegend wären, dass eine Versagung oder eine Beschränkung des beantragten Vorhabens vorgenommen werden müsste. Das geplante Vorhaben ist mit den gesetzlichen Umweltauflagen des Naturschutz-, Bodenschutz- und Wasserrechts vereinbar. Auch die weiteren gesetzlichen Bestimmungen, wie etwa das Raumordnungs- Bauplanungs- und Denkmalschutzrecht, stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Im Rahmen der Gesamtabwägung sind öffentliche Interessen, die dem Vorhaben entgegenstehen, gegen den nach dem Bundesberggesetz grundsätzlich gegebenen Anspruch auf Zulassung des Rahmenbetriebsplanes bei Nichtvorliegen von zwingenden Versagensgründen eingestellt worden.

Die Planfeststellungsbehörde kommt nach Abwägung der im Planfeststellungsbeschluss dargestellten Belange zu dem Ergebnis, dass der beantragte Rahmenbetriebsplan durch diesen Planfeststellungsbeschluss zuzulassen ist.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

Laqua

Anlagen:

- Anlage 1: Meldebogen „Eingriffsregelung, Teil1“, vgl. Gem. RdErl. Des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005, Az. 42.2-22301/3 (MBL. LSA Nr. 34/2002 vom 29.08.2005)
- Anlage 2: Übersicht der archäologischen Kulturdenkmale

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der vorgelegten Urschrift des bergrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses vom 18.03.2025 übereinstimmt.

Halle (Saale), den 18.03.2025

Landesamt für Geologie und Bergwesen
Sachsen-Anhalt

Im Auftrag

Schindler

Verzeichnis aller bekannten Denkmäler. Die Denkmalkartierung ist nicht rechtsverbindlich.

Legende

Vorhabenflächen
 Vorhabenbereich

Archäologische Kulturdenkmale (§14.1)
 Archäologisches Kulturdenkmal (§14.1)

Begründete Anhaltspunkte (§14.2)
 Begründete Anhaltspunkte (§14.2)

KST Bühne, Übersichtsplan der archäologischen Kulturdenkmale

Erstellungsdatum 06.11.2023
Ersteller Planert, Martin


Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt
Landesmuseum für Vorgeschichte | Richard-Wagner-Str. 9, 06114 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

A.	Tenor	1
I.	Entscheidung	1
1.	Planfeststellung	1
2.	Eingeschlossene Entscheidungen	2
2.1	Eingriffsgenehmigung	2
2.2	Ausnahme nach § 30 BNatSchG	
2.3	Forstrechtliche Genehmigung	2
2.3.1	Waldumwandlung	2
2.3.2	Waldersatzmaßnahmen	2
2.4	Wasserrechtliche Genehmigung	3
2.5	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	4
II.	Unterlagen	4
III.	Nebenbestimmungen	5
1.	Allgemeine Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	6
2.	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	11
3.	Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen	16
4.	Nebenbestimmungen zu Belangen der Landwirtschaft	17
5.	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	17
6.	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	22
7.	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen	24
8.	Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/Infrastruktur	27
IV.	Hinweise	27
1.	Allgemeine Hinweise	27
2.	Hinweise zu naturschutzrechtlichen Belangen	29
3.	Hinweise zu wasserrechtlichen Belangen	30
4.	Hinweise zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	31
5.	Hinweise zu bodenschutz- und abfallschutzrechtlichen Belangen	31
6.	Hinweise zu denkmalschutzrechtlichen Belangen	32
V.	Kostenentscheidung	33
B.	Begründung	33
I.	Sachverhaltsdarstellung	33

II.	Rechtliche Würdigung	37
1.	Verwaltungsverfahren und Zuständigkeit	37
2.	Umweltverträglichkeitsprüfung	38
2.1	Darstellung der Umweltauswirkungen	39
2.1.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	40
2.1.1.1	Ist-Zustand	40
2.1.1.2	Auswirkungen	40
2.1.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	42
2.1.2.1	Ist-Zustand	42
2.1.2.2	Auswirkungen	46
2.1.3	Schutzgut Boden/Fläche	47
2.1.3.1	Ist-Zustand	48
2.1.3.2	Auswirkungen	50
2.1.4	Schutzgut Wasser	51
2.1.4.1	Ist-Zustand	51
2.1.4.2	Auswirkungen	53
2.1.5	Schutzgut Klima/Luft	54
2.1.5.1	Ist-Zustand	54
2.1.5.2	Auswirkungen	56
2.1.6	Schutzgut Landschaft	57
2.1.6.1	Ist-Zustand	57
2.1.6.2	Auswirkungen	58
2.1.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	59
2.1.7.1	Ist-Zustand	59
2.1.7.2	Auswirkungen	60
2.1.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	60
2.2	Bewertung der Umweltauswirkungen	62
2.2.1	Schutzgut Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit	62
2.2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	64
2.2.3	Schutzgut Boden/Fläche	66
2.2.4	Schutzgut Wasser	68
2.2.5	Schutzgut Klima/Luft	70
2.2.6	Schutzgut Landschaft	71
2.2.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	72
2.2.8	Wechselwirkungen zwischen den Sachgütern	73

2.3	Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung	73
2.4	Berücksichtigung der Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung	74
3.	Prüfung der Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG	75
3.1	Erfordernis der Vorprüfung	75
3.2	Vorprüfung	76
3.3	Ergebnis der Vorprüfung zur Verträglichkeitsprüfung	81
4.	Genehmigungsvoraussetzungen	81
4.1	Betriebsplanzulassung nach § 55 Abs. 1 BBergG	81
4.2	Allgemeine Verbote und Beschränkungen nach § 48 Abs. 2 BBergG	83
4.2.1	Grundsätzliches	83
4.2.2	Belange der Raumordnung und des Bauplanungsrechtes	84
4.2.3	Wasserrechtliche Belange	86
4.2.4	Belange des Immissionsschutzes	92
4.2.5	Belange des Bodenschutzes	96
4.2.6	Belange des Naturschutzes	97
4.2.7	Belange des Artenschutzes	97
4.2.8	Belange des Denkmalschutzes	108
4.2.9	Belange des vorsorgenden Umweltschutzes	108
4.2.10	Belange des Klimaschutzes	108
4.2.11	Ergebnisse	109
5.	Genehmigung nach § 17 BNatSchG	109
6.	Ausnahme nach § 30 BNatSchG	117
7.	Forstrechtliche Genehmigungen	119
7.1	Waldumwandlung	119
7.2	Waldersatzmaßnahmen	121
8.	Wasserrechtliche Genehmigung nach § 68 WHG	123
9.	Denkmalschutzrechtliche Genehmigungen	127
10.	Begründung der Nebenbestimmungen	131
10.1	Allgemeine Nebenbestimmungen zu bergrechtlichen Belangen	131
10.2	Nebenbestimmungen zu naturschutzrechtlichen Belangen	133
10.3	Nebenbestimmungen zu forstrechtlichen Belangen	134
10.4	Nebenbestimmungen zu Belangen der Landwirtschaft	134
10.5	Nebenbestimmungen zu wasserrechtlichen Belangen	134
10.6	Nebenbestimmungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen	135
10.7	Nebenbestimmungen zu denkmalschutzrechtlichen Belangen	135

10.8	Nebenbestimmungen zu sonstigen Sachgütern/Infrastruktur	136
III.	Behandlung der Stellungnahmen	136
1.	Stellungnahmen zu Belangen der Raumordnung	136
2.	Stellungnahmen zum Schutzgut Mensch, einschließlich menschlicher Gesundheit	137
3.	Stellungnahmen zu Belangen des Naturschutzes und des Landschaftsbildes	137
4.	Stellungnahmen zu Belangen des Abfallrechts, des Bodenschutzes und der Landwirtschaft	138
5.	Stellungnahmen zum Schutzgut Wasser	139
6.	Stellungnahmen zu denkmalschutzrechtlichen und sonstigen infrastrukturellen Belangen	140
IV.	Kosten	141
V.	Zusammenfassung	141
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	142